

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|--|------------------|
| Hochschule | Hochschule Trier |
| Ggf. Zusatzinformation | |
| Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Teilsystemakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |
| Verantwortliche Agentur | evalag |
| Akkreditierungsbericht vom | 21.07.2023 |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick..... | 3 |
| Kurzportrait der Hochschule..... | 4 |
| Überblick über das QM-System | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung | 10 |
| 1 Prüfbericht | 13 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 13 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 13 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 13 |
| § 17 HSchulQSAkrV RP Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) | 13 |
| Leitbild für die Lehre | 13 |
| Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene | 17 |
| Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten | 23 |
| Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand | 36 |
| Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen | 38 |
| Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung..... | 44 |
| Wirkung und Weiterentwicklung..... | 48 |
| § 18 HSchulQSAkrV RP Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts | 53 |
| Regelmäßige Bewertung der Studiengänge..... | 53 |
| Reglementierte Studiengänge | 59 |
| Datenerhebung..... | 59 |
| Dokumentation und Veröffentlichung | 61 |
| § 20 HSchulQSAkrV RP Hochschulische Kooperationen | 63 |
| Kooperation auf Studiengangsebene | 63 |
| Kooperation auf Ebene der QM-Systeme | 66 |
| 2.3 Ergebnisse der Stichproben | 66 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 77 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise..... | 77 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen..... | 79 |
| 3.3 Gutachtergremium | 79 |
| 4 Datenblatt | 81 |
| 5 Glossar | 82 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 HSchulQSAkrV RP haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP): Die Hochschule muss die Vermittlungsgruppe, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.

Auflage 2 (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkrV RP): Die Hochschule muss den Prozess des Beschwerdeverfahrens formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.

Auflage 3 (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkrV RP): Die Hochschule muss formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung, welches Gremium die finale Entscheidung zur (Re)Akkreditierung eines Studiengangs im Fall eines Widerspruchs gegen die Akkreditierungsentscheidung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung trifft.

Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule Trier versteht sich als Ort für praxisorientiertes Lernen, zukunftsweisende Forschung und gelebte Internationalität. Aufbauend auf einer Baugewerkeschule und Werkkunstschule (Mode) haben sich seit der Gründung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz 1971 sieben Fachbereiche um die Gebiete Technik, Informatik, Wirtschaft, Umwelt und Gestaltung entwickelt. Der 1996 gegründete Umwelt-Campus Birkenfeld wurde als grünster Campus Deutschlands ausgezeichnet (Platz 1 im aktuellen GreenMetric-Ranking¹).

An den drei Campus der Hochschule sind in 85 Studiengängen (54 Bachelor davon 13 dual sowie 31 Master davon 6 weiterbildend) zum Wintersemester 2021/2022 insgesamt 6.955 Studierende immatrikuliert. Dem Hauptcampus in Trier zugehörig sind die vier Fachbereiche Bauen + Leben, Informatik, Technik sowie Wirtschaft mit 3.597 Studierenden. Am Umwelt-Campus Birkenfeld sind die zwei Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik sowie Umweltwirtschaft/Umweltrecht mit 2.106 Studierenden angesiedelt. Der Campus Gestaltung umfasst an drei Standorten in Trier und Idar-Oberstein mit 1.252 Studierenden die Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung.

Die Zuständigkeiten sowie räumliche Aufteilung der Verwaltungs- und Serviceeinheiten sind so organisiert, dass die Studierenden – unabhängig ihres Heimatcampus – stets Zugriff auf alle für sie relevanten Einrichtungen haben. Praxisbezug und Anwendungsorientierung sind zwei wesentliche Pfeiler in der Kompetenzorientierung der Lehre. Mit studierendenzentrierten Lehr- und Lernformaten werden die Studierenden an einen selbstgesteuerten Lernprozess herangeführt, der über die Hochschule hinausreichen soll. Moderne Studienkonzepte und Lehrmethoden zielen auf ein hohes Ausbildungsniveau und greifen in einem engen Bezug mit der Praxis aktuelle Problemstellungen aus Wirtschaft und Gesellschaft auf. Die Interdisziplinarität ist dabei ein Kernelement in Studium und Lehre.

Die geographische Lage der Hochschule bringt eine enge Vernetzung mit der umliegenden Region im In- und Ausland mit sich, u. a. über eine leistungsstarke anwendungsorientierte Forschung mit den drei Forschungsschwerpunkten Angewandtes Stoffstrommanagement, Intelligente Technologien für nachhaltige Entwicklung sowie Life Sciences: Medizin-, Pharma- und Biotechnologie. Die Hochschule ist die drittmittelstärkste Hochschule in Rheinland-Pfalz und seit 2010 Vollmitglied in der European University Association.

Kooperationsabkommen mit vielen Hochschulen, internationale Studiengänge und ein lebhafter Studierenden- und Lehrendenaustausch entwickeln intensiv die internationale Studien-, Lehr- und Forschungskultur weiter, treiben die hochschulischen Aktivitäten im Bereich Internationalisierung voran und verleihen der Hochschule Trier ein ausgeprägtes internationales Profil.

¹ <https://greenmetric.ui.ac.id/rankings/ranking-by-country-2021/Germany>, abgerufen am 07.03.2023.

Für die Hochschule ist die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ein zentrales Anliegen. Ausdruck dafür ist die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule und die Selbstverpflichtung im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“². Darin realisiert die Hochschule ein nachhaltiges Engagement für eine familienorientierte Studienorganisation und familiengerechte Arbeitsbedingungen für die über 700 Beschäftigten.

Die Hochschule Trier verfügt vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Diversität über ein Qualitätsverständnis, in dem Vielfalt und Miteinander wertgeschätzt werden. 2014 entschied sich die Hochschule für die Systemakkreditierung und wurde 2017 erstakkreditiert.

Überblick über das QM-System

Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre der Hochschule Trier basiert auf einer Strategie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre in abgestimmten, dialogorientierten Prozessen unter Einbezug interner und externer Expertise. Die Hochschule hat in einem umfänglichen Bottom-Up-Prozess seit 2014 ein nachhaltiges Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre etabliert, das ermöglicht, die Qualitätsentwicklung an den strategischen Zielen der Hochschule auszurichten und gleichzeitig die Vielfalt der Fachkulturen an der Hochschule zu stärken. Transparenz, schlanke Prozesse und die Nutzung von Synergieeffekten waren bei der Einführung Leitgedanken, um ein nachhaltiges und auf breite Akzeptanz stoßendes System aufzubauen. Das System nutzt Synergieeffekte dadurch, dass kontinuierliche Bewertungen zu Studiengangaspekten in Verfahren platziert sind, die eine möglichst frühe Intervention bei Fehlsteuerung zulassen und Entwicklungspotentiale aufdecken. Synergieeffekte im System werden dadurch genutzt, dass die Bewertungen auf die verschiedenen Akteur:innen verteilt sind mit der Prämisse, dass immer die inhaltliche Expertise zur Bewertung vorhanden ist, sowie Zuständige auch entsprechend der Tragweite der Entscheidungen eingesetzt werden. Insgesamt orientiert sich das Qualitätsmanagementsystem an den Normen und Werten des am 20.01.2021 vom Senat beschlossenen Leitbilds Lehre, indem es die systemseitigen Rahmenbedingungen schafft, in denen der Dialog aller Mitgliedsgruppen zur Entwicklung, Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge initiiert und geführt werden kann und gleichzeitig Strukturen und Prozesse darauf ausgelegt sind, das übergreifende Qualifikationsprofil innerhalb der Fachkulturen auszugestalten und dessen Umsetzung mit evaluativen Elementen zu begleiten.

Die Regelung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt über die ‚Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier‘

² <https://www.familie-in-der-hochschule.de/verein/charta-familie-in-der-hochschule>, abgerufen am 01.07.2022.

sowie über die ‚Evaluationssatzung der Hochschule Trier – Studium und Lehre‘. Die Teilgrundordnung legt die Ziele, Verantwortlichkeiten und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems fest, während die Evaluationssatzung die internen und externen Verfahren der Evaluation spezifiziert.

Die Hochschule wird geleitet durch das Präsidium, bestehend aus der:dem Präsident:in als Vorsitz des Präsidiums, den Vizepräsident:innen sowie der:dem Kanzler:in. Die ‚Grundordnung der Hochschule Trier‘ bestimmt, dass sich das Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan gibt, der die inhaltlichen Verantwortlichkeiten regelt. Die:Der Vizepräsident:in für Studium und Lehre verantwortet laut Geschäftsverteilungsplan das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und führt den Vorsitz in den zuständigen Gremien. Das Präsidium ist für den Aufbau, die Durchführung und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und dessen Veröffentlichung an der Hochschule verantwortlich. Es unterstützt die Fachbereiche und Organisationseinheiten bei der Bereitstellung und Auswertung von qualitativen und quantitativen Daten. Neben dem Präsidium bilden der Senat und der Hochschulrat die weiteren zentralen Organe auf Hochschulebene. Der Senat legt die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems fest.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt das Präsidium in seiner Verantwortlichkeit, nimmt Grundsatzaufgaben im Qualitätsmanagement wahr, begleitet die Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen und koordiniert Weiterentwicklungen am Qualitätsmanagementsystem.

Mit der Entscheidung für die Systemakkreditierung hat der Senat der Hochschule im November 2014 die Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem eingesetzt, welche die verschiedenen Systemelemente entwickelt und diskutiert. Regelmäßige Mitglieder der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die Stabsstelle Qualitätsmanagement, die Leitungen und Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, Vertretungen zentraler Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte, Studierende sowie die:der Vorsitzende des Hochschulrats als externes Mitglied. Die Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem teilt sich in eine Entscheidungsebene und eine operative Ebene. Die Entscheidungsebene hat die zentralen Aspekte des Systems entwickelt, überprüft und anforderungsorientiert weiterentwickelt. Die operative Ebene hat Details zur praktischen Umsetzung ausgearbeitet. Die Entwicklungsarbeiten der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem werden in die Fachbereiche und Einrichtungen zurückgespiegelt. Die daraus entstehenden Rückmeldungen gehen wiederum in die weitere Abstimmung der Themen in der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem ein, so dass eine breite Beteiligung der Hochschulmitglieder gewährleistet ist. Die entwickelten Eckpfeiler des Qualitätsmanagementsystems wurden dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Das Präsidium berichtet dem Senat über die Arbeit der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem.

Speziell für den Bereich Evaluationswesen wurde 2010 die Qualitätskommission eingesetzt, deren Arbeit in die Entwicklungsarbeiten am Qualitätsmanagementsystems integriert und weitergeführt wurde. Mitglieder sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, eine Vertretung des Studienservices sowie 2 Vertretungen der Studierendenschaft. Die Qualitätskommission ist zuständig für die Konzeption, hochschulweite Abstimmung und Weiterentwicklung des Evaluationswesens. Die Aufgaben und die Zusammensetzung sind in der Evaluationssatzung geregelt und in einer Geschäftsordnung spezifiziert.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen wurden von der Entscheidungsebene der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem entwickelt, vom Senat bestätigt und in der Evaluationssatzung verbindlich geregelt. Mitglieder sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, je zwei Dekan:innen in rotierender Besetzung sowie in beratender Funktion die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen ist zuständig für die Feststellung der Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkatalogs, der auf den geltenden externen Vorgaben u. a. der Rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung basiert. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen berichtet dem Senat über seine Aktivitäten.

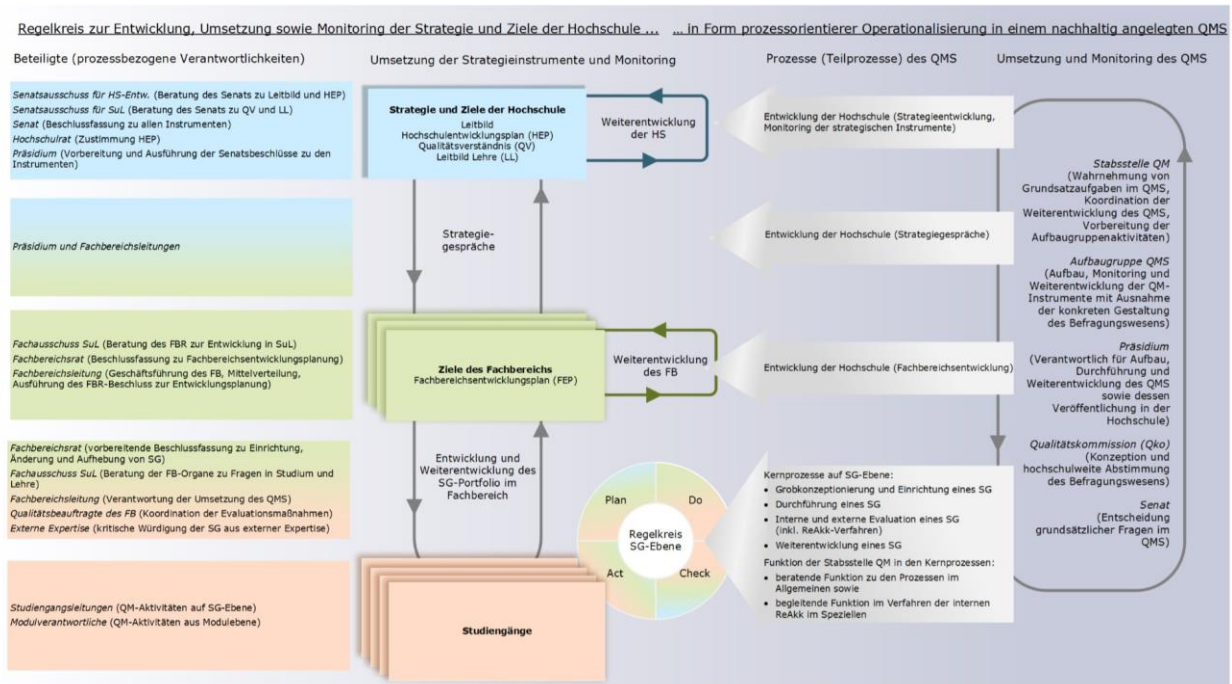
Der Senatsausschuss Studium und Lehre hat vom Senat Entscheidungsbefugnis erhalten in Hinblick auf die Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Studiengänge. Zudem bereitet der Senatsausschuss Studium und Lehre Beschlüsse des Senats vor, u. a. zum Erlass der Einschreibeordnung, zum Erlass übergreifender allgemeiner Prüfungsordnungen, zu Muster-Fachprüfungsordnungen sowie über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen. Beratende Funktion gegenüber dem Senat nimmt er ein u. a. zur Formulierung einer ‚Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier‘ und daraus folgenden Satzungen, Bestimmungen oder auch zur Erfüllung des § 5 Qualitätssicherung Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz im Bereich Studium und Lehre. Zudem zählt zu seinen Aufgaben die Weiterentwicklung und das Monitoring von hochschuleigenen Ordnungen, wie z. B. die Allgemeine Prüfungsordnung, die Einschreibeordnung, die Muster-Fachprüfungsordnungen, die Muster-Aufhebungsordnungen sowie die Musterregelung für weiterbildende Studien.

Die Organe auf Fachbereichsebene sind der Fachbereichsrat sowie die:der Dekan:in als Fachbereichsleitung. Letztere ist verantwortlich für die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. In die praktische Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems auf der Ebene der Fachbereiche sind u. a. die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche involviert. Die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche koordinieren die Evaluationsaktivitäten im

Fachbereich und sind Ansprechpersonen für alle die Evaluation betreffenden Fragen. Sie sind darüber hinaus beratendes Mitglied im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs. Der Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs berät die Fachbereichsorgane insbesondere in Angelegenheiten der Studienziele, der Studienreform und der Studienstruktur, bei der Vorbereitung von Prüfungsordnungen, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs, in Fragen der Qualitätssicherung und bei der fachlichen Studienberatung.

Für die Studiengangsebene wird im Rahmen der Einrichtung eines Studiengangs durch den Fachbereich eine verantwortliche Person für die Studiengangsleitung festgelegt. Sie verantwortet die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Studiengangsebene wie beispielsweise die des Studiengangs und die Dokumentation von Entwicklungsmaßnahmen. Für Qualitätsmanagementaktivitäten auf Modulebene (Neu- und Weiterentwicklung von Modulen) sind die Modulverantwortlichen zuständig.

Die Studierendenschaft regelt ihre Organe in der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier. Am Aufbau und der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sind die Studierenden über die Steuerungsgruppe Qualitätsmanagementsystem, die Qualitätskommission sowie die studentischen Vertretungen in allen hochschulweiten sowie fachbereichsinternen Gremien beteiligt. Die:Der Vizepräsident:in für Studium und Lehre bespricht in einem regelmäßigen Jour fixe mit den Vertretungen der Fachschaftsräte und den jeweiligen allgemeinen Studierendenausschüssen Trier und Birkenfeld sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten aktuelle Probleme und Verbesserungsvorschläge.



Die hochschulweiten Gremien und Beauftragten der Hochschule sind jeweils in Funktion, Zuständigkeit sowie Zusammensetzung auf den Webseiten der Hochschule dargestellt. Im internen Bereich der Webseite werden den Hochschulmitgliedern die Protokolle und Tagesordnungen bekannt gemacht.

Wesentliche strukturgebende Elemente auf Hochschulebene sind das Leitbild der Hochschule, der Hochschulentwicklungsplan sowie das Leitbild Lehre. Das Leitbild der Hochschule wurde 2008 in einem dialogischen Prozess unter Beteiligung aller Hochschulmitglieder entwickelt und vom Senat 2022 aktualisiert. Es spiegelt das Profil sowie das Selbstverständnis der Hochschule wider und dient allen Beteiligten als zukunftsweisende Verpflichtung in Lehre und Forschung, beim Arbeiten und Lernen. Mit dem Hochschulentwicklungsplan 2020-2025 wird das strategische Entwicklungskonzept vorgelegt, mit dem die Ziele und Maßnahmen der Hochschulentwicklung für die nächsten Jahre beschrieben werden. Der Hochschulentwicklungsplan beruht in seiner strategischen Grundausrichtung auf dem Leitbild der Hochschule Trier sowie laufenden profilgebenden Maßnahmen und Projekten. Ausgehend vom Hochschulentwicklungsplan haben die Fachbereiche spezifische Entwicklungspläne formuliert und setzen diese um. In jährlich stattfindenden Strategiegelgesprächen mit dem Präsidium werden die Fortschritte und weiteren Maßnahmen thematisiert. Themen sind u. a. Ziele der Fachbereiche in Lehre und Forschung für die kommenden Jahre, Entwicklungen und Zielerreichung in den zurückliegenden Jahren sowie die Reflexion des Leitbilds Lehre in den Studiengängen.

Die Kernprozesse in Studium und Lehre umfassen die Bereiche Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen. Innerhalb der Prozesse werden systemseitig Befragungsergebnisse und Kennzahlen zur Verfügung gestellt, diese werden von den Verantwortlichen gesichtet und anlassorientiert dokumentiert. So gibt es auf Studiengangebene ein Plan-Do-Check-Act-geleitetes Dokumentationswesen, das die Nachverfolgbarkeit eingeleiteter Verbesserungsmaßnahmen in einem einzigen Dokument ermöglicht.

Die Siegelvergabe erfolgt im Prozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘ und dort innerhalb des Teilprozesses ‚Verfahren der internen (Re)Akkreditierung‘. Basierend auf den rechtlichen Vorgaben der Rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung hat die Hochschule einen Bewertungskriterienkatalog beschlossen, den jeder Studiengang vollständig durchlaufen muss, um das Siegel der (Re)Akkreditierung zu erhalten. Neue Studiengänge durchlaufen das interne Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs. Die Aufnahme des Studienbetriebs ist gemäß § 5 Abs. 5 Hochschulgesetzes in Rheinland-Pfalz an eine erfolgreiche Akkreditierung gekoppelt. Die Studiengänge durchlaufen alle 8 Jahre das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung.

Die Entscheidung über die Siegelvergabe trifft das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen. Auf Basis des Bewertungskriterienkatalogs unter Einbezug der vorgelegten Dokumente, der Qualitätsgespräche mit Studierenden und Studiengangsleitung im Verfahren sowie der Bewertung durch die externe Expertise stellt das Gremium fest, ob die Qualität uneingeschränkt, mit Auflagen und/oder Empfehlungen oder gar nicht festgestellt werden kann. Die Entscheidungsregeln sind in der ‚Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier‘ festgelegt. Im zweiten Drittel des Akkreditierungszeitraums führen die Studiengänge eine Halbzeitbetrachtung (fachbereichsinternes Review) durch.

Sollte im Rahmen des Verfahrens der internen (Re)Akkreditierung ein Konfliktfall eintreten, der in der 1. Stufe der Konfliktbearbeitung nicht gelöst werden kann, wird eine Vermittlungsgruppe einberufen. Diese besteht aus der:dem Präsident:in, der:dem Vorsitzenden des Hochschulrats sowie einer externen Fachvertretung. Die Vermittlungsgruppe entscheidet über das weitere Vorgehen zur Lösung des Konflikts und berichtet dem Senat.

Eingang in die verschiedenen Prozesse des Qualitätsmanagementsystems finden Anforderungen aus externer und interner Sicht. Es handelt sich dabei insbesondere um Diskurse aus den Wissenschaften, bedarfsorientierte Anforderungen der aktuellen aber auch der ehemaligen Studierendenschaft, Anforderungen zukünftiger Absolvent:innen im Sinne zukunftsorientierter Berufsfelder sowie rechtlicher Rahmenbedingungen. Das Feedback dieser Anspruchsgruppen, das u. a. in Form von Evaluationen, durch die Beteiligung externer Expertise in Gremien und im Rahmen der Entwicklung/Weiterentwicklung der Studiengänge, Diskurse mit Gesellschaft, Politik und Wirtschaft erhoben wird, fließt im Sinne eines Plan-Do-Check-Act-basierten Systems wieder in die interne Diskussion zur Weiterentwicklung in das Qualitätsmanagementsystem ein. Dies verkörpert die Kontinuität der Qualitätsbetrachtung im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule.

Die Transparenz des Qualitätsmanagementsystems wird durch die breite Beteiligung an der eigentlichen Entwicklung sichergestellt, weitergeführt durch den Einbezug der Hochschulmitglieder in die Monitoringaktivitäten am Qualitätsmanagementsystem und dokumentiert auf den externen und internen Webseiten des Qualitätsmanagements.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Auf Grundlage des Selbstberichts nebst Anlagen, der nachgereichten Dokumente sowie der Gespräche während der Begehung mit Vertreter:innen aller Statusgruppen einschließlich der Studierenden der Hochschule und externen Gutachter:innen im Rahmen der Stichprobe, ist für die Gutachter:innen eindeutig erkennbar, dass die Hochschule Trier über ein strukturiertes und soli-

des Qualitätsmanagementsystem verfügt, das die Qualität ihrer Studiengänge kontinuierlich gewährleisten und verbessern kann. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist das implementierte Qualitätsmanagementsystem breit in der Hochschule verankert, bezieht alle Leistungsbereiche mit ein und beruht auf geschlossenen Regelkreisen. Die in der Dokumentation vermutete flächendeckende Identifikation aller Beteiligten auch über die drei Standorte hinweg wurde während der Begehung besonders deutlich. Die Gutachter:innen waren von der hohen Sensibilisierung in der ganzen Hochschule für das Qualitätsmanagement sehr beeindruckt, was maßgeblich von der sehr guten Unterstützung durch die zentrale Stabsstelle Qualitätsmanagement getragen wird. Auch der konsequente Einbezug der Hochschulleitung in die Studiengangsentwicklung fördert die Qualitätskultur an der Hochschule. Zudem ist damit die Verknüpfung der strategischen Ebene mit der Studiengangsentwicklung gewährleistet.

Das über alle Statusgruppen hinweg durchdrungene Qualitätsverständnis zeigt sich auch im partizipativen Prozess zur Entwicklung des Leitbilds Lehre der Hochschule – sowohl bei der Erarbeitung als auch der Bekanntmachung und Veröffentlichung bis hin zur hochschulweiten Akzeptanz. Nach Ansicht der Gutachter:innen repräsentiert das Leitbild Lehre das gelebte Qualitätsmanagement der Hochschule. Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung und anhand der Stichproben davon überzeugen, dass das Qualitätsmanagementsystem und die Studiengänge sich am Leitbild Lehre ausrichten und eine Durchdringung und Verknüpfung gegeben ist. Es wurde auf Ebene der Studiengänge die umfassende Beteiligung und Begleitung der Studiengangs- und Qualitätsverantwortlichen durch das Team der Stabsstelle Qualitätsmanagement positiv bemerkt. Sowohl die strukturierte Einholung von Feedback als auch die Rückkopplung und Einbettung in das Qualitätsmanagementsystem sind den Gutachter:innen positiv aufgefallen.

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst neben dem Verfahren der internen (Re)Akkreditierung noch weitere Elemente wie eine Vielzahl von regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen, deren Ergebnisse systematisch in das interne Qualitätssicherungsverfahren integriert werden. Zudem können auch die vielfältigen Maßnahmen der Unterstützung durch die Verwaltungseinheiten sowie die Angebote der Serviceeinrichtungen zum Qualitätsmanagementsystem gerechnet werden. Dieses enge Zusammenspiel haben die Gutachter:innen positiv wahrgenommen.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems konnten die Hochschulvertreter:innen in den Gesprächen an vielen Beispielen verdeutlichen und belegten dabei die kontinuierliche und partizipative Weiterentwicklung des Verfahrens der internen (Re)Akkreditierung und des Qualitätsmanagementsystems insgesamt während der vergangenen Jahre.

Grundsätzlich kann durch die Stichproben ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem sowie das Eintreten der angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge bestätigt werden.

Der Durchlauf des ganzen Prozesses und die verschiedenen Phasen der internen (Re)Akkreditierung beim Masterstudiengang Architektur (M. A.) zeigten, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene erfolgt. Insgesamt zeigt sich das Bild eines funktionsfähigen und praktikablen Verfahrens der internen (Re)Akkreditierung, das den Fachbereichen Gestaltungsspielräume ermöglicht und die Einhaltung der Kriterien der Rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung in den Studiengängen an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt und sicherzustellen vermag. Im Rahmen der Begehung haben die Gutachter:innen ein stimmiges und kohärentes Bild von der gelebten Praxis der Qualitätssicherung an der Hochschule Trier erhalten. Die verschiedenen Instrumente wie beispielsweise die Evaluationen, die Halbzeitbetrachtung und das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung mit entsprechenden Mechanismen werden praktiziert und sind allen Mitgliedsgruppen bekannt.

Hinsichtlich der regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche stellten die Gutachter:innen im Begutachtungsverfahren fest, dass die hochschulexternen Studierenden bislang noch nicht systematisch und regelhaft einbezogen wurden. Dies muss zukünftig sichergestellt werden, sodass alle Perspektiven angemessen berücksichtigt werden. Weiterer Handlungsbedarf besteht zudem bei der formalen Regelung hinsichtlich der Verankerung der Vermittlungsgruppe, des Prozesses des Beschwerdeverfahrens und der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Beiräte, Peer-Gruppen und hochschulexternen Studierenden. Potential zur Weiterentwicklung sehen die Gutachter:innen im Bekanntheitsgrad des neuen Leitbilds insbesondere bei den Studierenden.

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Hochschule aufgrund ihres systematischen und strukturierten Qualitätsmanagementsystems schnell Lösungen finden wird und die identifizierten Handlungsfelder und Entwicklungspotentiale zeitnah angegangen werden.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HSchulQSAkkrV RP)

Die Hochschule hat im Rahmen des Selbstberichts nebst Anlagen und der Stellungnahme den Nachweis erbracht, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Hochschule mindestens einmal durchlaufen haben mit Ausnahme eines extern programmakkreditierten Studiengangs Netztechnik und Netzbetrieb (Master of Engineering). Die Organisation des bis zum 30.06.2029 akkreditierten Masterstudiengangs liegt beim Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW). Der Studiengang wird von der Hochschule Trier, der Hochschule für Technik Stuttgart, der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Hochschule Esslingen in Kooperation durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung getroffen, den berufsbegleitenden Masterstudiengang weiterhin einer externen Programmakkreditierung zu unterziehen. In einer Anlage zum Selbstbericht sind alle Studiengänge samt Akkreditierungsstatus und -fristen aufgeführt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da das Qualitätsmanagement (QM) für Studium und Lehre der Hochschule reakkreditiert werden soll, spielten im Begutachtungsverfahren insbesondere die Weiterentwicklung und Verstetigung des QMS im Akkreditierungszeitraum, die Anpassung an die Anforderungen des neuen Akkreditierungssystems sowie die Einbeziehung der externen Studierenden eine hervorgehobene Rolle. Dementsprechend wurde geprüft, inwieweit das System in der Hochschule etabliert ist bzw. inwieweit die verschiedenen Akteur:innen der Hochschule in die Weiterentwicklung des Systems einbezogen wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 HSchulQSAkkrV RP sowie § 31 HSchulQSAkkrV RP)

§ 17 HSchulQSAkkrV RP Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HSchulQSAkkrV RP: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Der Prozess zur Entwicklung des Leitbilds Lehre der Hochschule wurde im Sommersemester 2019 in Zusammenarbeit mit dem Projekt ‚nexus – Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern‘ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)³ initiiert und in einem zweitägigen Workshop im Wintersemester 2019/2020 unter Beteiligung der gesamten Hochschule gestartet. Darauf basierend fand im Sommersemester 2020 die Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils der Hochschule zum Leitbild Lehre unter Beteiligung aller Statusgruppen sowie Einrichtungen statt. Organisiert wurde der Prozess von der Koordinationsstelle Didaktik & E-Learning. Aufgrund der Covid-19 Pandemie musste der Austausch ins Virtuelle überführt werden. Im Wintersemester 2020/2021 wurde der daraus entstandene Entwurf in den Fachbereichsräten und im Senat final diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht. Das Leitbild Lehre wurde infolge der Verabschiedung im Senat im QMS implementiert. Es ist auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht.⁴ Die Hochschule versteht das Leitbild Lehre als Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils anhand der im Hochschulentwicklungsplan definierten Qualitätsziele im Bereich Studium und Lehre. Mit ihrem Leitbild Lehre strebt die Hochschule die Entwicklung eines zukunftsorientierten Kompetenzportfolios für ihre Studierenden an. Zukunftsorientierung drückt sich an dieser Stelle durch fachliche, persönliche und methodische Kompetenzen aus, die ein lebenslanges Lernen anbahnen, Eigenverantwortung stärken und auf die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung vorbereiten. Praxisbezug und Interdisziplinarität sind leitende Elemente in der Ausgestaltung der Lehre. Diesen Zielen fühlen sich alle Mitglieder der Hochschule in ihren verschiedenen Rollen verpflichtet. Zur Widerspiegelung des Leitbilds Lehre in den Curricula finden sich Anknüpfungsbereiche in folgenden Prozessen bzw. Prozessschritten:

- Strategiegespräche: Zukünftig werden die Studiengänge, die das Verfahren ‚Halbzeitbeurteilung‘ durchlaufen haben, in der Folge in den Strategiegesprächen zur Passung mit dem Leitbild Lehre betrachtet.
- Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs: Im Vorfeld der formalen Einrichtung wird das Studiengangskonzept zwischen Fachbereichsleitung (FBL) und Präsidium erörtert, u. a. auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Leitbilds Lehre im Curriculum und im Studiengangskonzept. Die Dokumentation erfolgt in Form einer Stellungnahme auf Basis eines definierten Leitfragensets. Eine positive Stellungnahme des Präsidiums ist Voraussetzung für die Einleitung der folgenden Prozessschritte bis hin zur Einrichtung im Senat.

³ <https://www.hrk-nexus.de/>, abgerufen am 18.03.2023.

⁴ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/hochschulportraet/profil-und-selbstverstaendnis/leitbild-lehre>, abgerufen am 07.03.2023.

- Entwicklung und Feinkonzeptionierung eines Studiengangs sowie Weiterentwicklung eines Studiengangs: In diesem Prozess findet keine regulative Bewertung zu der Frage statt, wie sich das Leitbild Lehre in den Curricula widerspiegelt. Jedoch referenziert u. a. die Prozess-Checkliste diejenigen internen und externen Vorgabedokumente, die im Rahmen der Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualifikationsziels eines Studiengangs einschlägig sind (insbesondere Leitbild Lehre, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse).
- Interne und externe Evaluation eines Studiengangs: Die Frage, inwiefern sich das Leitbild Lehre in den Curricula widerspiegelt, wird im Prozessschritt ‚Halbzeitbetrachtung‘ thematisiert.
- Verfahren der internen (Re)Akkreditierung: Die Studierenden bereiten ihre Teilnahme am Verfahren anhand eines Leitfadens vor, der u. a. die Umsetzung des Leitbilds Lehre in ihrem Studiengang behandelt.
- Erstellung einer Fachprüfungsordnung (FachPO): Gemäß § 7 Abs. 1 der Musterordnung ist eine interdisziplinäre Abschlussarbeit explizit zu ermöglichen, was die Verankerung eines der Kernelemente der Lehre an der Hochschule verdeutlicht. Ein weiteres Beispiel ist die obligatorische Verankerung eines möglichen Mobilitätsfensters im Curriculum.

Das Leitbild Lehre formuliert in den Grundsätzen die aktive Mitwirkung von Studierenden an der Gestaltung der Lehre sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre durch die Lehrenden. Die folgenden Beispiele illustrieren, wie das QMS und die Strategie der Hochschule diesen Werten folgen und die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität anstreben:

- Studierende sind als Mitglieder der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagement⁵ (Steuerungsgruppe QMS) aktiv an der Konzeption, Abstimmung und Weiterentwicklung des QMS in Gänze beteiligt.
- Die Qualitätsmanagement-Instrumente gewährleisten die Beteiligung der Studierenden an Evaluationen entlang des Student-Life-Cycles, u. a. auf der Ebene der Lehrveranstaltungen sowie des Studiengangs.
- Studierende sind in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung als Gesprächspartner:innen für das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung einbezogen. Ihre Empfehlungen und Anregungen werden aufgegriffen und mit der Studiengangsleitung (SGL) besprochen.

⁵ Gemäß Stellungnahme der Hochschule Trier vom 29.06.2023 wurde die im Selbstbericht der Hochschule genannte Aufbaugruppe QMS in Steuerungsgruppe QMS unbenannt. Der Akkreditierungsbericht wurde entsprechend angepasst.

- Verschiedene themenspezifische Austauschformate zwischen den an Lehre Beteiligten auf allen Ebenen ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zu Verbesserungspotentialen (z. B. Gremiensitzungen, Tutor:innen-/Mentor:innenschulungen, Austauschtreffen zur Didaktik, Jour Fixes mit Studierendenvertretungen).
- Speziell für Entwicklung, Monitoring und Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente entlang des Student-Life-Cycles wurde die Qualitätskommission (QKo) eingesetzt, in der Studierende aktiv an den genannten Themen beteiligt sind.
- Die Hochschule sieht ein über den gesamten Student-Life-Cycle greifendes Beratungswesen vor. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Serviceeinrichtungen (z. B. Runder Tisch der Beratungseinheiten) tauschen sich die Beteiligten aus. Die Servicebefragung liefert den Serviceeinheiten Daten zur Weiterentwicklung.

In mehrjährigen Zyklen werden das Monitoring und die Weiterentwicklung der strategischen Qualitätsmanagement-Elemente (Leitbild der Hochschule, Hochschulentwicklungsplan sowie Leitbild Lehre) initiiert. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Leitbilds Lehre als Ergänzung der strategischen Qualitätsmanagement-Elemente der Hochschule, wurden Diskussionen zum zukünftigen integrierten Monitoring in den involvierten Senatsausschüssen geführt. Federführend ist hierbei der Senatsausschuss für Hochschulentwicklung, der im Rahmen der Entwicklung und der Fortschreibung der strategischen Elemente beteiligt ist. Aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bereich Studium und Lehre beobachtet der Senatsausschuss Studium und Lehre (SuL) das Leitbild Lehre im Spiegel der kontinuierlichen Entwicklungen in diesem Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich im Rahmen der verschiedenen Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass das Leitbild Lehre insgesamt bekannt ist und von den Lehrenden angenommen wird. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Leitbild Lehre in einem offenen und dialogorientierten Prozess, an dem alle Statusgruppen der Hochschule beteiligt waren, gemeinsam entwickelt und erarbeitet wurde. So war es möglich, die bereits gelebte Praxis guter Lehre (z. B. wertschätzender Umgang und professionelle Serviceorientierung) im Leitbild Lehre zu verankern und die jeweilige Expertise aus allen Fachbereichen mit einfließen zu lassen.

Die Gutachter:innen wertschätzen das große Engagement und die Umsicht der Hochschule bei der Entwicklung des Leitbilds Lehre durch die Einbeziehung aller Statusgruppen und Fachbereiche mit ihren jeweiligen Spezifika. Dies hat in besonderer Weise zur Bekanntheit des Leitbilds Lehre und zur Identifizierung der Hochschulangehörigen mit demselben beigetragen insbesondere bei den Mitarbeiter:innen. Trotz der hochschulweiten Veröffentlichung und Kommunikation hat das gelebte Leitbild Lehre nach Einschätzung der Gutachter:innen noch nicht den gewünschten Bekanntheitsgrad bei allen Statusgruppen erreicht. Insbesondere den aktuell Studierenden ist es kaum bekannt. Daher regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, dass

die Hochschule ein Konzept entwickelt, das zu einer Bekanntheit des Leitbilds Lehre unter den jeweils neuen Studierendengenerationen hinwirkt. Gemäß Stellungnahme nimmt die Hochschule diese Anregung gerne auf und wird im Rahmen künftiger Erstsemesterveranstaltungen das Leitbild Lehre den neu eingeschriebenen Studierenden regelmäßig vorstellen, so wie es für das Sommersemester 2023 bereits erfolgt ist. Auch beim Neuberufenentag der neu berufenen Professor:innen, zu dem das Präsidium jährlich einlädt, wird das Leitbild Lehre seit dem Sommersemester 2023 aufgenommen. Zur Abstimmung der Umsetzung, Generierung neuer Ansätze sowie zukünftig zum Austausch von Erfahrungen zwischen den Fachbereichen wird das Thema Leitbild Lehre als regelmäßiger Tageordnungspunkt (TOP) im Rahmen der Dekan:innenrunde vor jedem Semesterbeginn platziert (beginnend für das Wintersemester 2023/2024).

Die Widerspiegelung des Leitbilds Lehre in den Curricula der Studiengänge ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch die verschiedenen Prozesse bzw. Prozessschritte im QMS, wie zum Beispiel ‚Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs‘, ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘ sowie die Strategiegespräche, in jedem Fall gewährleistet. Innerhalb der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wird dies anhand des Bewertungskriterienkatalogs geprüft und somit sichergestellt.

Da das QMS der Hochschule den Werten und Normen des Leitbilds Lehre folgt und darauf abzielt, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern, möchten die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend anregen, § 3 Abs. 1 der ‚Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier‘ (TGO) um die Studienprogramme, die Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität als zentrale Ziele der Qualitätssicherung (QS) zu erweitern bzw. den Wortlaut von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) aufzunehmen. Gemäß Stellungnahme nimmt die Hochschule die Anregung der Gutachter:innen gerne auf und wird dies in den Monitoringprozess der TGO einsteuern. Die Umsetzung dieser Anregung ist perspektivisch zu verstehen, da die Teilgrundordnung der Zustimmung des Hochschulrats bedarf (§74 Abs.2 HochSchG), durch den Senat beschlossen wird (§76 Abs.2 HochSchG), sowie vom zuständigen Ministerium genehmigt werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 HSchulQSAkkrV RP: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Gemäß Selbstbericht wird die systematische Umsetzung aller relevanten Kriterien auf Studienebene durch das QMS der Hochschule mit deren Regelung von Zuständigkeiten und Entscheidungsprozessen sowie durch das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sichergestellt. Die Kriterien der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen beruhen auf den Paragrafen 3 – 20 der HSchulQSAkkV RP. Der von der Hochschule beim Aufbau des QMS entwickelte und implementierte Bewertungskriterienkatalog gewährleistet die Einhaltung der in Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkkV RP genannten Vorgaben und die Umsetzung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge. Der Bewertungskriterienkatalog formuliert spezifische Fragestellungen, die im Rahmen der einzelnen Prozesse positiv beschieden werden müssen, um das Siegel der (Re)Akkreditierung zu erhalten. Dies bezieht im Fall von Studiengängen mit besonderem Profil auch die Berücksichtigung der entsprechenden besonderen Merkmale mit ein. Im Bewertungskriterienkatalog gibt es spezifische Kriterien für duale Studiengänge (systematische Verzahnung der Lernorte: inhaltlich, organisatorisch und vertraglich), für weiterbildende Masterstudiengänge (berufliche Erfahrung), für Studiengänge mit Besonderheiten hinsichtlich der berufszulassungsrechtlichen Eignung sowie für Studiengänge mit künstlerischem Profil. Der Bewertungskriterienkatalog wurde über den Zeitraum der Systemerstakkreditierung weiterentwickelt. Die aktuelle Version wurde von der Steuerungsgruppe QMS gewürdigt und trat zum Sommersemester 2021 in Kraft. Der Bewertungskriterienkatalog ist hochschulintern veröffentlicht und führt die an der Bewertung beteiligten Funktionen bzw. Gremien entsprechend auf. Alle Instanzen dokumentieren die Ergebnisse ihrer Bewertung.

Die folgende Auflistung erläutert die Zuordnungen im Bewertungskriterienkatalog und zeigt die Zuständigkeiten der an der Prüfung Beteiligten auf:

- Prüfung der Ideenskizze durch das Präsidium im Prozess ‚Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs‘
- Prüfung der FachPO durch den SuL in den Prozessen ‚Entwicklung und Feinkonzeptionierung eines Studiengangs‘ sowie ‚Weiterentwicklung eines Studiengangs‘; sofern turnusgemäß anstehend: Übernahme der Bewertung in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung
- Prüfung des Qualifikationsziels sowie der daraus abgeleiteten fachlichen Gestaltung des Studiengangs durch die externe Expertise im Prozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘; Übernahme der Bewertung in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung
- Formalprüfung (vorbereitend) der Studiengangsdokumente durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) im Prozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘; Übernahme der Bewertung in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung

- Prüfung im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung im Prozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘

Das Studiengangskonzept wird in dem Studiengangsdokumentationsinstrument im sogenannten ‚Qualitätsbericht‘⁶ abgebildet. Im QMS der Hochschule ist der Qualitätsbericht ein internes Instrument und beinhaltet die Dokumentation des Studiengangs im Sinne der

- Beschreibung des Studiengangskonzepts (als Ergebnis des Prozesses ‚Entwicklung und Feinkonzeptionierung eines Studiengangs‘) in Teil I
- Bewertung der Ergebnisse aus Befragungen und Kennzahlenbetrachtung in Teil II
- Ableitung von Maßnahmen und deren Verfolgung in Teil III (als Ergebnis der Bewertung aus interner und externer Evaluation und infolge der Dokumentation der Weiterentwicklung).

Die Aufteilung des Qualitätsberichts in die Teile I-III spiegelt demnach den Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Zyklus über den Lebenszyklus des Studiengangs wider. Gleichzeitig macht die Struktur des Teils III die PDCA-Zyklen auf Maßnahmenebene (Weiterentwicklung des Studiengangs) sichtbar. Die inhaltliche Gestaltung des Qualitätsberichts orientiert sich an den Bewertungskriterien, so dass die SGL mit dem Qualitätsbericht gleichzeitig eine strukturierte Hilfestellung zur vorgabekonformen Dokumentation des Studiengangs zur Hand hat.

Bei Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch (z. B. international, dual, berufsbegleitend, berufsintegriert, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit) werden die Kriterien vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale betrachtet und geprüft, wie die Umsetzung im Hinblick auf Konzeption, Organisation und Durchführung des Studiengangs erfolgt. Bei der Prüfung von Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, werden ebenfalls zusätzliche Kriterien berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise den Studiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung, deren Absolvent:innen mit dem Masterabschluss eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahme in die nationalen und internationalen berufsständigen Vertretungen, die Architektenkammern⁷, erfüllen.

Während des zukünftig achtjährigen Qualitätszyklus werden an verschiedenen Stellen und von unterschiedlichen Akteur:innen Weiterentwicklungspotentiale identifiziert, die Eingang in den Qualitätsbericht finden und dort dokumentiert werden. Neben der Perspektive der externen Expert:innen wird auch die interne Expertise einbezogen (z. B. im Bereich Internationales). Auf Stu-

⁶ Damit ist nicht der vom Akkreditierungsrat definierte Qualitätsbericht gemeint. Durch die hochschulinterne Besetzung des Begriffs ‚Qualitätsbericht‘ wurde der Bericht zur Veröffentlichung des Akkreditierungsergebnisses in der Datenbank des Akkreditierungsrats als ‚Ergebnisbericht‘ definiert und eingeführt.

⁷ Die Eintragung bei der Architektenkammer ist Grundlage dafür, die geschützten Berufsbezeichnungen ‚Architektin‘ bzw. ‚Architekt‘ zu führen.

diengangs- bzw. Fachbereichsebene werden aufgrund von verschiedenen Informationen und Daten (z. B. Gespräche mit Studierenden, Einbezug externer Expertise, statistische Daten, Evaluationsergebnisse) Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs getroffen und durchgeführt. Änderungen im jeweiligen Handlungsbereich werden fortlaufend im Qualitätsbericht (Teil III) dokumentiert. Damit wird die Entwicklung eines Aspekts bzw. einer Diskussion vom Zeitpunkt der Entstehung bis zur abschließenden Bearbeitung beschrieben und festgehalten. Somit gibt es auf Studiengangsebene ein PDCA-geleitetes Dokumentationswesen, das die Nachverfolgbarkeit eingeleiteter Verbesserungsmaßnahmen in einem einzigen Dokument ermöglicht. Der Qualitätsbericht bildet damit sowohl beim Einbezug externer Expertise als auch im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung eine wesentliche Basis für die Bewertung des Studiengangs.

Die Hochschule hat im Selbstbericht für alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der HSchulQSAkkrV RP detailliert beschrieben, welche Akteur:innen bzw. Gremien in welchen Prozessen für die Prüfung und Bewertung des jeweiligen Kriteriums zuständig sind. Die Siegelvergabe erfolgt im Prozess ‚Interne und externe Evaluation‘ und dort innerhalb des Prozessschritts ‚Verfahren der internen (Re)Akkreditierung‘. Die Entscheidung über die Siegelvergabe trifft das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung.

Im 1. Schritt des Verfahrens werden zur Formalprüfung der Qualitätsbericht, das Modulhandbuch und das Diploma Supplement eingereicht. Die Bewertung von Modulhandbuch und Diploma Supplement wird durch die Stabsstelle QM anhand spezifischer Kriterien vorgenommen. Im 2. Schritt prüft das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung die eingereichten Dokumente und legt die Fragestellungen für die Qualitätsgespräche mit den internen Studierenden⁸ und der SGL fest.

Auf Basis des Bewertungskriterienkatalogs unter Einbezug der vorgelegten Dokumente, der Qualitätsgespräche mit Studierenden und SGL sowie der Bewertung durch die externe Expertise stellt das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung fest, ob die Qualität uneingeschränkt, mit Auflagen und/oder Empfehlungen oder gar nicht festgestellt werden kann. Dabei achtet es auf die Erfüllung der Mindeststandards nach HSchulQSAkkrV RP. Das Ergebnis wird anhand der Kriterien des Bewertungskriterienkatalogs protokolliert und die Qualitätsgespräche werden ins Protokoll aufgenommen. Das Gremium entscheidet final über die Erfüllung der Kriterien und Akkreditierung des Studiengangs. Es spricht Auflagen und Empfehlungen aus und verleiht das Akkreditierungssiegel.

⁸ Den internen Studierenden steht zur Vorbereitung auf das Qualitätsgespräch ein Fragenkatalog zur Verfügung, der sie bei der Reflexion im Wesentlichen zu Fragen der Studierbarkeit, insbesondere zu den Themen Stärken und Verbesserungspotentiale, Leitbild Lehre, Betreuungs- und Beratungsangebote sowie Studien- und Prüfungsorganisation unterstützt.

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung teilt über die Stabsstelle QM das Akkreditierungsergebnis nebst ‚Ergebnisbericht‘⁹ mit. Nach Wirksamwerden der Akkreditierungsentscheidung erfolgt die Veröffentlichung in der Datenbank des Akkreditierungsrats und auf den Webseiten des QM.

Akkreditiert das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung einen Studiengang unter Auflagen, verfolgt die Stabsstelle QM die Erfüllung der Auflagen, während das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung die finale Entscheidung über deren Erfüllung trifft. Spricht das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung bei der Akkreditierung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus, fließen diese über dem Qualitätsbericht in den nächsten achtjährigen Qualitätszyklus ein.

Zusätzlich zu den Verfahren der internen (Re)Akkreditierung werden im Rahmen der ‚Halbzeitbetrachtung‘ die Studiengänge im zweiten Drittel des Akkreditierungszeitraums einer Selbstbewertung durch den Fachbereich unterzogen. Der Fokus der Betrachtung ist die Phase seit der letzten Akkreditierung, so dass mindestens ein Studierendendurchgang komplett in die Betrachtung einbezogen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten anhand des Selbstberichts, der zahlreichen übermittelten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Vertreter:innen der Hochschule erkennen, dass die Umsetzung der systematischen Prüfung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch verschiedene Verfahren und Prozesse im QMS gewährleistet ist. Ferner stellten sie fest, dass der Bewertungskriterienkatalog alle Kriterien umfasst und durch dessen verbindliche Einbeziehung in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung jeder Studiengang auf Basis dessen begutachtet wird. Die Bewertung der jeweiligen Kriterien ist durch definierte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt und erfolgt konsequent unter Einbeziehung externer Expert:innen. (Bezüglich der Beteiligung aller relevanter Statusgruppen bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge wird auf die Ausführung und Bewertung bei Kriterium § 18 Abs. 1 Satz 1 im vorliegenden Bericht verwiesen.) Besonders hervorheben möchten die Gutachter:innen die Partizipation der unterschiedlichen Statusgruppen an den Prozessen und Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Zur Unterstützung der Verfahren und Prozesse hat die Hochschule verschiedene Checklisten bzw. Leitfäden (auch für die externen Expert:innen) entwickelt, die im Rahmen der Gespräche bei der Begehung sowohl von den Hochschulangehörigen als auch von den Externen als wichtige und nützliche Tools erwähnt wurden. Zudem wurden die Abbildung der Prozesse sowie die Bearbeitung und Nachhaltung der Handlungsbereiche in den

⁹ Durch die hochschulinterne Besetzung des Begriffs ‚Qualitätsbericht‘ wurde der Bericht zur Veröffentlichung des Akkreditierungsergebnisses in der Datenbank des Akkreditierungsrats als ‚Ergebnisbericht‘ definiert und eingeführt.

Qualitätsberichten der Studiengänge von den Gutachter:innen im Hinblick auf die Zielerreichung als effektiv und zielführend beschrieben. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Hochschule im Rahmen ihres QMS die systematische Prüfung und Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene sicherstellt. Sie sind der Auffassung, dass es eine wertschätzende Kommunikation und umfangreiche Kooperation aller Beteiligten gibt, das QM gelebt und von allen Hochschulangehörigen mitgetragen wird, und sind beeindruckt von dem großen Engagement der Zuständigen für das QM.

Den Erläuterungen zu Stichprobe 3 vorgehend, in der u. a. das Merkmal Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen betrachtet wurde (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.3 im vorliegenden Bericht), haben die Gutachter:innen festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Begehung die Antragstellung auf Anerkennung und Anrechnung zeitlich beschränkt wird. Damit ist die Erfüllung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch das QMS noch nicht vollumfänglich gewährleistet. Die Gutachter:innen sahen das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, dass die Hochschule sicherstellen muss, dass die Antragstellung auf Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen sowie die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht zeitlich beschränkt werden.

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Hochschule per Senatsbeschluss vom 3. Mai 2023 die Allgemeine Prüfungsordnung neu beschlossen hat. Durch die Formulierung in § 15 Absatz 1 wurde die zum Teil bestehende Beschlusslage, die eine Ausschlussfrist bzgl. der Antragstellung zur Anerkennung regelte, aufgehoben. Die Allgemeine Prüfungsordnung formuliert nun eine Soll-Vorschrift im Gegensatz zur vorherigen Muss-Vorschrift. Diese Regelung ermöglicht der Hochschule die adäquate Einstufung in Fachsemester im Rahmen der Immatrikulation und gibt gleichzeitig den Studierenden die Möglichkeit der späteren Antragstellung. Die Hochschule hat mit der Anlage 2 zur Stellungnahme die Allgemeine Prüfungsordnung vorgelegt.

Darüber hinaus wurden die Verwaltungspraxis, die Information und Beratung durch die Studienservices sowie die Webseite mit den FAQ¹⁰ zum Thema Anerkennung und Anrechnung an die Neuregelung angepasst. Zur Sensibilisierung für den Stellenwert der Thematik im Rahmen des lebenslangen Lernens sowie zur Ausweitung fundierten Hintergrundwissens der Fachbereiche und Serviceeinrichtungen führte die Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Projekt HRK MODUS Anfang April 2023 einen Impulstag zum Thema Anerkennung und Anrechnung durch.¹¹ Die Gutachter:innen begrüßen die schnelle Umsetzung.

¹⁰ <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/anerkennung-bzw-anrechnung-von-leistungen>, abgerufen am 03.07.2023.

¹¹ <https://www.hrk-modus.de/angebote/impulstag/>, abgerufen am 03.07.2023.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Die wesentlichen Aufgaben im QMS sind in den folgenden Regelwerken dokumentiert:

- Grundordnung der Hochschule¹² (GO)
- Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem¹³ (TGO)
- Evaluationsatzung¹⁴ (EvS)
- Geschäftsordnung der Qualitätskommission¹⁵
- Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen¹⁶
- Checkliste zur Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studienganges
- Checkliste Entwicklung/Feinkonzeptionierung eines Studiengangs
- Checkliste für die externe Evaluation eines ‘
- Checkliste für die interne (Re)Akkreditierung eines Studiengangs
- Checkliste zur Halbzeitbetrachtung eines bestehenden Studiengangs
- Checkliste Weiterentwicklung eines Studiengangs
- Checkliste Umbenennung eines Studiengangs
- Checkliste Aufhebung eines Studiengangs

¹² Grundordnung der Hochschule Trier vom 12.01.2022 https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2022/publicus-2022-01.pdf, abgerufen am 16.03.2023.

¹³ Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier vom 26. April 2017 https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2017/publicus-2017-03.pdf, abgerufen am 16.03.2023.

¹⁴ Evaluationsatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre – vom 27.04.2016, abrufbar unter https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2016/publicus-2016-12.pdf, abgerufen am 22.03.2023.

¹⁵ Geschäftsordnung der Qualitätskommission entsprechend § 3 EvS der Hochschule Trier vom 13.06.2018 https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Satzungen_und_Ordnungen/QKo_Geschaeftsordnung.pdf, abgerufen am 03.07.2023.

¹⁶ Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier vom 15.09.2020 https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2020/publicus-2020-12.pdf, abgerufen am 16.03.2023.

- Checkliste zur wesentlichen Änderung eines Studiengangs
- Regelungen des Einbezugs externer Expertise im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Trier
- Entwurf Checkliste internationale Studienmodelle (noch nicht final abgestimmt)¹⁷

Grundsätzlich sind die folgenden Funktionsträger:innen mit ihren entsprechenden Aufgaben in die internen Akkreditierungsprozesse eingebunden:

Präsidium: Verantwortlich für Aufbau, Durchführung und Weiterentwicklung des QMS und dessen Veröffentlichung. Es unterstützt die Fachbereiche und Organisationseinheiten bei der Bereitstellung und Auswertung von qualitativen und quantitativen Daten. Die:Der Vizepräsident:in für Studium und Lehre verantwortet das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und führt den Vorsitz in den zuständigen Gremien.

Stabsstelle QM: Unterstützt das Präsidium in seiner Verantwortlichkeit, nimmt Grundsatzaufgaben im QMS wahr (u. a. Berichtswesen SuL, Dokumentenlenkung und Dokumentenmanagement, Bereitstellung von Daten, Kennzahlen und von Vorgabedokumenten (Intranet), Beratungs- und Unterstützungsleistungen) und ist im Geschäftsbereich der:des Vizepräsident:in für Studium und Lehre angesiedelt. Sie koordiniert und begleitet die Verfahren der internen (Re)Akkreditierung und koordiniert Weiterentwicklungen am QMS u. a. im Sinne der Vorbereitungsarbeiten der Steuerungsgruppe QMS.

Steuerungsgruppe QMS: Sie ist unterteilt in eine Entscheidungsebene und operative Ebene: Die Entscheidungsebene hat die zentralen Aspekte des QMS entwickelt, überprüft und anforderungsorientiert weiterentwickelt. Die operative Ebene hat Details zur praktischen Umsetzung ausgearbeitet. Die Steuerungsgruppe QMS ist für das Monitoring und die Weiterentwicklung der QM-Instrumente zuständig. Regelmäßige Mitglieder sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die Stabsstelle QM, die Fachbereichsleitungen (FBL) und Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche (QMB), Vertretungen zentraler Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte, Studierende sowie die:der Vorsitzende des Hochschulrats.

QKo: Zuständig für Konzeption, hochschulweite Abstimmung und Weiterentwicklung des Evaluationswesens. Mitglieder sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die QMB, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertretung der Stabsstelle QM, eine Vertretung des Studienservices sowie 2 Vertretungen der Studierendenschaft.

Gremium zur internen (Re)Akkreditierung: Mitglieder sind die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, je 2 Dekan:innen in rotierender Besetzung sowie die Stabsstelle QM in beratender Funktion. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung ist zuständig für die Feststellung der

¹⁷ Stand Dezember 2022

Qualität der Studiengänge auf Grundlage des Bewertungskriterienkatalogs, der auf den geltenden externen Vorgaben u. a. der HSschulQSAkkrV RP basiert.

Vermittlungsgruppe: Sie besteht aus der:dem Präsident:in, der:dem Vorsitzenden des Hochschulrats sowie einer externen Fachvertretung. Sollte im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akreditierung ein Konfliktfall eintreten, der in der 1. Stufe der Konfliktbearbeitung nicht gelöst werden kann, wird die Vermittlungsgruppe einberufen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen zur Lösung des Konflikts und berichtet dem Senat.

SuL: Hat Entscheidungsbefugnis in Hinblick auf die Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Studiengänge und bereitet Beschlüsse des Senats vor, u. a. Erlass der Einschreibeordnung, Erlass übergreifender allgemeiner Prüfungsordnungen (PO), Muster-Fachprüfungsordnungen (Muster-FachPO), Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen. Der Ausschuss nimmt beratende Funktion gegenüber dem Senat ein, u. a. zur Formulierung einer TGO und daraus folgenden Satzungen, Bestimmungen oder auch zur Erfüllung des § 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG). Zu seinen Aufgaben zählen zudem die Weiterentwicklung und das Monitoring von hochschuleigenen Ordnungen, wie z. B. Allgemeine Prüfungsordnung¹⁸, Einschreibeordnung, Muster-FachPO, Muster-Aufhebungsordnungen sowie Musterregelung für weiterbildende Studien.

Fachbereichsrat (FBR): Schlägt neue Studiengangskonzepte zur Einrichtung vor, verabschiedet Studiengangskonzepte und beschließt bzw. ändert FachPO

FBL: Verantwortlich für die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung

QMB: Sie koordinieren die Evaluationsaktivitäten im Fachbereich, sind Ansprechpersonen für alle die Evaluation betreffenden Fragen und beratendes Mitglied im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs.

Fachausschuss für Studium und Lehre: Er berät die Fachbereichsorgane insbesondere in Angelegenheiten der Studienziele, Studienreform und Studienstruktur, bei der Vorbereitung von Prüfungsordnungen, Sicherstellung des Lehrangebots und Organisation des Lehrbetriebs, in Fragen der Qualitätssicherung und bei der fachlichen Studienberatung.

SGL: Sie verantwortet die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Studiengangsebene wie beispielsweise die des Studiengangs und die Dokumentation von Entwicklungsmaßnahmen.

Modulverantwortliche: Zuständig für Qualitätsmanagementaktivitäten auf Modulebene (Neu- und Weiterentwicklung von Modulen).

¹⁸ Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 25.04.2019.

Studierendenschaft: Beteiligung am Aufbau und der Weiterentwicklung des QMS über die Steuerungsgruppe QMS, die QKo sowie die studentischen Vertretungen in allen hochschulweiten sowie fachbereichsinternen Gremien.

Senat: Legt die Grundsätze des QMS fest, beschließt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die Satzungen, die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier, die Muster-Fachprüfungsordnungen und hat das Leitbild Lehre verabschiedet.

Hochschulrat: Der Hochschulrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliches Leben vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (MWG) benannt werden. Die 5 Mitglieder der Hochschule werden vom Senat gewählt. Die/Der Vorsitzende ist Mitglied in der Steuerungsgruppe QMS und der Vermittlungsgruppe.

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind gemäß der vorgelegten Informationen entsprechend definiert, auf den externen und internen Webseiten des QM der Hochschule veröffentlicht und detailliert in Prozessdokumenten abgebildet, die für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung (z. B. Umbenennung, wesentliche Änderung) und Einstellung von Studiengängen vorliegen. Die Prozessabläufe sind in Form von Prozessdarstellungen¹⁹ sowie Checklisten öffentlich zugänglich. Die Prozesse zeigen zu jedem Prozessschritt das jeweilige Ziel, die Verantwortlichkeit sowie mitgeltende Dokumente, Vorlagen und Leitfäden. Die Checklisten geben zu den einzelnen Prozessschritten detaillierte Hinweise zur Durchführung und bieten Hilfestellung für eine Selbstbewertung durch den Fachbereich. Alle Vorlagedokumente, Leitfäden sowie der Bewertungskriterienkatalog sind den Fachbereichen über die internen Webseiten des QM zugänglich.

Die im QMS formulierten PDCA-Kernprozesse in Studium und Lehre²⁰ bilden den gesamten Lebenszyklus eines Studiengangs ab. Sie umfassen die Bereiche Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die Verfahren der internen (Re-)Akkreditierung.

Der 1. Kernprozess (Plan) ist die ‚Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs‘. In dem Prozess werden die einzelnen Prozessschritte beschrieben, die ein neuer Studiengang bis zur Einrichtung durch den Senat und letztendlich dessen Genehmigung durch das Ministerium

¹⁹ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-qms/qm-prozesslandkarte>, abgerufen am 17.03.2023.

²⁰ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Bilder/Schaubilder_Grafiken/20170518_Prozesslandschaft_mit_Verknuepfung_akt.pdf, abgerufen am 19.03.2023.

durchläuft. Relativ früh erfolgt im Gespräch zwischen Präsidium und FBL eine Bewertung hinsichtlich der Widerspiegelung des Leitbilds Lehre im Curriculum des Studiengangs sowie der Ressourcenverfügbarkeit.

Nach der Einrichtung des Studiengangs beginnen die Feinarbeiten im Prozess ‚Entwicklung und Feinkonzeptionierung eines Studiengangs‘, an dessen Ende ein nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ausformuliertes Qualifikationsziel steht, das in der PO abgebildet und über das Curriculum und das Modulhandbuch implementiert werden kann. Zudem erfolgt hier die Entwicklung/Vorbereitung geeigneter Beratungs- und Betreuungsangebote. Die Dokumentation erfolgt im studiengang-internen Dokumentationsinstrument dem Qualitätsbericht.

Bevor ein Studiengang erstmals den Studienbetrieb aufnimmt, muss der Prozessschritt ‚Interne Akkreditierung‘ durchlaufen werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Prozessschritts attestiert dem Studiengang die Umsetzung der in Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkkv RP genannten Maßgaben. Dazu sieht das QMS die Betrachtung entlang des Bewertungskriterienkatalogs vor, der die Vorgaben in Form von Leitfragen operationalisiert und den beteiligten Akteur:innen verbindlich zuordnet. In diesen Prozessschritt gehen auch die Bewertungen der externen Expertise ein.

Der 2. Kernprozess (Do) stellt die eigentliche ‚Durchführung eines Studiengangs‘ dar.

Der 3. Kernprozess (Check) beginnt ungefähr zeitgleich mit der Durchführung des Studiengangs im Rahmen des Prozesses ‚Interne und externe Evaluation‘ (Befragungswesen, Halbzeitbetrachtung, Externe Evaluation, Interne (Re)Akkreditierung).

Im 4. Kernprozess (Act) führt der Prozess ‚Weiterentwicklung eines Studiengangs‘ im Sinne eines PDCA-Zyklus die Spirale im Lebenszyklus eines Studiengangs weiter. Daher ist der Prozessweg im Kontext der Gesamtschau auf die Kernprozesse als Kreislauf dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Im Wesentlichen geht es darum, dass bedarfs- und anforderungsorientierte Verbesserungsmaßnahmen z. B. aus der Bewertung von Evaluationsergebnissen sowie anderer formeller als auch informeller Anlässe abgeleitet werden. Zudem werden bereits initiierte Maßnahmen im Sinne der intendierten Zielsetzung nachverfolgt. Die Dokumentation der Weiterentwicklung erfolgt im Qualitätsbericht (Teil III: Maßnahmen zur (Weiter-)entwicklung des Studiengangs). Daraus erforderliche Anpassungen von Elementen des Studiengangskonzepts werden initiiert und entsprechend der Beteiligungen implementiert.

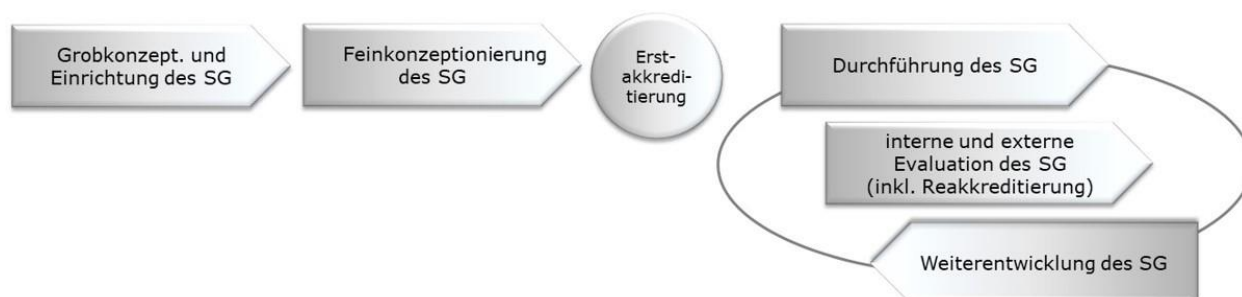


Abbildung der Kernprozesse auf Studiengangsebene

Bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs (Erstakkreditierung) werden nach der Entwicklung der grundlegenden Idee folgende Schritte in den Prozessen „Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs“²¹ sowie „Entwicklung und Feinkonzeptionierung eines Studiengangs“²² verfolgt (1. Kernprozess):

- Darstellung des Studiengangskonzepts (Ideenskizze)
- Beratung über das Studiengangskonzept zwischen Präsidium und Fachbereich
- Diskussion und Beschlussfassung des Studiengangskonzepts im FBR
- Einreichung des Studiengangskonzepts zur Stellungnahme beim SuL
- Information der Studierendenverwaltung (Studienservice, Prüfungsamt) über geplante Einrichtung des Studiengangs
- Beschlussfassung zur Einrichtung des Studiengangs durch Senat
- Anzeige des eingerichteten Studiengangs beim MWG
- Information der Verwaltungs-Datenverarbeitung, des Studienservices und Prüfungsamts über die Einrichtung des Studiengangs
- Ausformulierung des Qualifikationsziels des Studiengangs
- Ggf. Formulierung studiengangsspezifischer Zugangsvoraussetzungen
- Erstellung, Beratung, Beschlussfassung und Veröffentlichung der FachPO
- Ggf. Erstellung, Beratung, Beschlussfassung und Veröffentlichung von Praktikumsregelungen, Regelungen für das Praxissemester, Regelung für die praktische Studienphase
- Erstellung und Veröffentlichung des Modulhandbuchs
- Ressourcenplanung
- Planung der Beratungs- und Betreuungsangebote
- Abschließen von Kooperationen (duale Studiengänge, Auslandspartnerschaften)
- Implementierung der FachPO

²¹ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-gms/qm-prozesslandkarte/qm-grobkonzept>, abgerufen am 17.03.2023.

²² <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-gms/qm-prozesslandkarte/qm-feinkonzept>, abgerufen am 17.03.2023.

- Ggf. Erstellung und Veröffentlichung des Studienplans
- Diploma Supplement Erstellung
- Dokumentation der Studiengangsentwicklung im Qualitätsbericht (Kapitel I)

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Prozessschritte sowie der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen in der ‚Checkliste zur Grobkonzeptionierung und Einrichtung eines Studiengangs‘²³ und der ‚Checkliste zur Entwicklung/Feinkonzeptionierung eines Studiengangs‘²⁴.

Die folgende Auflistung zeigt die Prozessschritte des 2. Kernprozesses ‚Durchführung eines Studiengangs‘²⁵:

- Information und Beratung der Studieninteressierten
- Durchführung der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- Semesterweise Planung und Durchführung der curricular durchzuführenden Module
- Semesterweise Planung und Durchführung von Beratungs-/Betreuungsleistungen des Fachbereichs
- Semesterweise Planung und Durchführung der Prüfungen
- Semesterweise werden spezielle Ressourcen geplant und zur Verfügung gestellt

Jeder Studiengang wird regelmäßig, in der Regel mindestens einmal innerhalb von 8 Jahren, intern akkreditiert (Reakkreditierung). Die Überprüfung und Weiterentwicklung eines Studiengangs werden mit dem 3. Kernprozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘²⁶ und im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sichergestellt. Sie erfolgen auf der Grundlage von zentral zur Verfügung gestellten Kennzahlen sowie einer internen und externen Evaluation des Studiengangs, anhand derer überprüft wird, ob Weiterentwicklungs- bzw. Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse finden in der Weiterentwicklung des Studiengangs Berücksichtigung. Die nachfolgende Auflistung zeigt die Teilschritte des Prozesses ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘.

- Planung und Durchführung der Befragungen (Erstsemesterbefragung (SEB), Lehrveranstaltungsbefragung (LVB), Servicebefragung (SB), Absolventenbefragung (ALUMNI))
- Verteilung der Ergebnisse aus den Befragungen
- Generierung und Verteilung von Kennzahlen

²³ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/202100305_Checkliste_Grobkonzeptionierung_V2.3.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

²⁴ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Feinkonzeptionierung_V2.1.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

²⁵ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-gms/qm-prozesslandkarte/qm-durchfuehrung>, abgerufen am 17.03.2023.

²⁶ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-gms/qm-prozesslandkarte/qm-evaluation>, abgerufen am 17.03.2023.

- Dokumentation der Ergebnisse aus den Befragungen und den Kennzahlen sowie Reflexion der Ergebnisse der LVB mit den Studierenden
- Externe Evaluation (Bewertung des Studiengangs durch Externe (Wissenschaft, Berufspraxis, Absolvierende und Studierende)
- Halbzeitbetrachtung (fachbereichsinterne Reflexion des Studiengangs)
- Interne (Re)Akkreditierung (Bewertung der Studiengangsentwicklung/-weiterentwicklung)

Auf Basis der Informationen aus den Prozessen der internen und externen Evaluation wird die Weiterentwicklung im Prozess ‚Weiterentwicklung eines Studiengangs‘ (4. Kernprozess) durchgeführt, der folgende Teilschritte umfasst.

- Ableitung von Maßnahmen aus internen oder externen Evaluationen bzw. Impulsen aus weiteren formellen/informellen Anlässen
- Nachverfolgung bereits formulierter Maßnahmen
- Ggf. Erstellung, Beratung, Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungsordnung bzw. einer neuen FachPO
- Ggf. Erstellung, Beratung, Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungen von Praktikumsregelungen, Regelungen für das Praxissemester, Regelung für die praktische Studienphase, Regelung für praktische Vorbildung
- Anzeige der Änderungen im Falle wesentlicher Änderungen (z. B. Regelstudienzeit, Ausbildungsprofils, akademischer Grad, Studienform)
- Ggf. Änderung in Form einer Umbenennung des Studiengangs
- Ggf. Änderungen münden in Aufhebung des Studiengangs
- Dokumentation der Weiterentwicklung des Studiengangs im Qualitätsbericht

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Prozessschritte sowie der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen in der ‚Checkliste für die externe Evaluation eines Studiengangs‘²⁷, der ‚Checkliste zur Halbzeitbetrachtung eines bestehenden Studiengangs‘²⁸, der ‚Checkliste für die interne (Re)Akkreditierung neuer/bestehender Studiengänge‘²⁹ und der ‚Checkliste für die Weiterentwicklung eines Studiengangs‘³⁰.

²⁷ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20230509_Checkliste_Externe_Evaluation_V2.2.pdf, abgerufen am 03.07.2023.

²⁸ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Halbzeitbetrachtung_V2.1.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

²⁹ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Interne_ReAkk_V3.1.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

³⁰ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Weiterentwicklung_V2.2_01.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

Auslösende Momente für die Weiterentwicklung eines Studiengangs können vielfältiger Art sein, formellen oder informellen Charakter aufweisen sowie aus internen und externen Impulsen resultieren. Auch die Studierenden können Weiterentwicklungen anstoßen: Entweder auf direktem Weg im persönlichen Gespräch, formell über die Beteiligung in Hochschulgremien oder über das Feedback im Rahmen des Befragungswesens. Zudem können aus der regelmäßigen Analyse der hochschulinternen Kennzahlen, die den Studiengängen jährlich über das Dokumentenmanagementsystem Alfresco (DMS) zur Verfügung gestellt werden, sowie aus Änderungen externer Vorgaben Entwicklungsmaßnahmen resultieren. Darüber hinaus können insbesondere die Lehrenden aufgrund ihrer Lehr-, Forschungs- und Praxiserfahrungen, aber auch aufgrund aktueller Entwicklungen aus dem Lehr-/Forschungsbereich Änderungen in den Modulen oder an der curricularen Struktur eines Studiengangs initiieren.

Ferner können Änderungen am Studiengang auch ausgelöst werden durch Gespräche mit externen Vertreter:innen aus der Berufspraxis oder von anderen Hochschulen (z. B. im Rahmen von Gesprächen mit Praxispartner:innen im Bereich studentischer Abschluss- und Praxisarbeiten, Entwicklungsgesprächen mit Kooperationspartner:innen im Bereich kooperativer Studiengänge, der externen Begutachtung durch Beirat oder Peer-Gruppe).

Eine zentrale Rolle spielen auch die Planungsaktivitäten des Fachbereichs, wodurch entsprechende Entwicklungen an den Studiengängen initiiert werden. Daraus resultierende Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung von Studiengängen ergeben sich beispielsweise in der ‚Halbzeitbetrachtung‘. Zudem können Impulse aus dem Verfahren der internen (Re)Akkreditierung zur Weiterentwicklung des Studiengangs führen. Ist diese mit wesentlichen Änderungen des Studiengangs verbunden, leitet der Fachbereich diese über die Stabsstelle QM dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zu. Dies prüft die vorgelegten Unterlagen auf Basis des Bewertungskriterienkatalogs und entscheidet, ob eine wesentliche Änderung eines Studiengangs vorliegt, diese qualitätsmindernd ist und eine neue Akkreditierung erforderlich ist. Wird eine wesentliche Änderung festgestellt, die sich qualitätsmindernd auswirkt, kann der Fachbereich entweder die Änderungen rückgängig machen bzw. auf die Umsetzung der Änderungen verzichten oder er beantragt ein neues Akkreditierungsverfahren für den Studiengang. Der SuL hat eine Handreichung³¹ erarbeitet, welche u. a. den Begriff der wesentlichen Änderung erläutert. Die ‚Checkliste zur wesentlichen Änderung eines Studiengangs‘³² knüpft an die Ausführungen der Handreichung an und gibt Hinweise auf das weitere Vorgehen.

Ggf. können die Aktivitäten im Rahmen der Weiterentwicklung auch dazu führen, dass ein Studiengang umbenannt oder aufgehoben wird. Dann mündet der Prozess der Weiterentwicklung in

³¹ Änderungen an akkreditierten Studiengängen Handreichung für die Fachbereiche.

³² https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210301_Checkliste_Wesentliche_Aenderung_V1.0.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

das Verfahren der Umbenennung bzw. das Verfahren der Aufhebung eines Studiengangs. Diese Verfahren basieren auf gesetzlichen Vorgaben und sind in Bezug auf die wesentlichen Verfahrensschritte analog zum Verfahren der Einrichtung strukturiert. Analog zur Erstellung einer Ideenskizze erfolgt hier jedoch eine Begründung zur Aufhebung eines Studiengangs entlang der Parameter, die auch die Ideenskizze abbildet. Im Prozess sind die gleichen Organe einzubeziehen wie bei einer Einrichtung. Sofern eine Umbenennung nicht in zeitlicher Nähe zum Verfahren der internen (Re)Akkreditierung erfolgt, würden über das Verfahren zur wesentlichen Änderung von Studiengängen die entsprechenden Schritte eingeleitet. Wird die Aufhebung eines bestehenden Studiengangs beschlossen, umfasst der Beschluss darüber hinaus die Gewährleistung nach § 19 Abs. 8 HochSchG³³, dass die eingeschriebenen Studierenden ihr Studium innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß beenden können. Der entsprechende Prozessablauf ist der ‚Checkliste zur Umbenennung – im Sinne einer Änderung nach HochSchG § 76 Abs. 2 Nr. 13 - eines Studiengangs‘³⁴ und der ‚Checkliste zur Aufhebung eines Studiengangs‘³⁵ zu entnehmen.

Soll aufgrund der Aufhebung eines Studiengangs oder Antrag einer Bündelbegutachtung die Akkreditierungsfrist verlängert werden, ist dies gemäß § 26 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP³⁶ möglich. Demnach kann die Akkreditierungsfrist eines eingestellten Studiengangs verlängert werden, bis die letzten eingeschriebenen Studierenden diesen abgeschlossen haben. Soll ein Studiengang in eine Bündelbegutachtung eingebunden werden, kann die Akkreditierungsfrist um bis zu 2 Jahre verlängert werden. Auch eine Verkürzung der Akkreditierungsfrist wegen einer Bündelbegutachtung oder vorzeitiger Reakkreditierung nach einer wesentlichen Änderung ist möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten anhand der vorgelegten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter:innen erkennen, dass die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse für das QMS weitgehend klar definiert, bekannt und hochschulweit veröffentlicht sind. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Prozesse und Zuständigkeiten sowohl auf den Webseiten des QM in Form von Prozessdokumenten, Checklisten, Vorlagen usw. zu finden sind, als auch weitgehend in den verschiedenen Ordnungen, wie der TGO und EvS, verankert sind. Hierbei sind sowohl Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen definiert. Ebenfalls hat die Hochschule Prozesse zum Umgang mit wesentlichen Änderungen festgelegt.

³³ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020pP19>, angerufen am 17.03.2023.

³⁴ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Umbenennung_V1.1.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

³⁵ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Aufhebung_V1.2.pdf, abgerufen am 17.03.2023.

³⁶ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulQSAkrVRPpP26>, abgerufen am 17.03.2023.

Die Verteilung der Zuständigkeiten Verantwortlichkeiten in den Prozessen sind nach Ansicht der Gutachter:innen bekannt und weitgehend geregelt. Aufgrund der zahlreichen Dokumente ist es nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch mitunter schwierig und mühsam, sich in das QMS einzuarbeiten und die Zusammenhänge nachzuvollziehen. Um die Information neuer Akteur:innen (z. B. Vizepräsident:in, Dekan:in als Mitglied des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung) und die Einarbeitung neuer Funktionsträger:innen beispielsweise bei einem Personalwechsel (z. B. in der Stabsstelle QM, bei den QMB) zu erleichtern, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Erstellung eines Dokuments, das im Sinne einer knappen Handreichung die Grundsätze zur Qualitätssicherung zusammenfasst. Gemäß Stellungnahme nimmt die Hochschule die Rückmeldung der Gutachter:innen gerne auf. Die Empfehlung wird im Rahmen der Weiterentwicklung des QMS im Zuge des Verfahrens der Systemreakkreditierung umgesetzt und zeitlich mit den weiteren Verfahrensschritten synchronisiert. Zielsetzung ist die Abstimmung eines kompakten Informationsmediums in der Steuerungsgruppe QMS in 2024. Impulse zur Ausgestaltung eines solchen Mediums wurden im Rahmen der Begehung aufgenommen und zum Beispiel in Form einer neu gestalteten Grafik zur Funktionsweise des QMS auf den Webseiten bereits umgesetzt.

Im Hinblick auf das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung sind das Rotationsprinzip beim Entscheidungsgremium, die Einbindung der Dekan:innen sowie die bei der Begehung dargestellte Ernsthaftigkeit der Erörterungen nach Einschätzung der Gutachter:innen grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung, das die Akkreditierungsentscheidung trifft, ist nach Einschätzung der Gutachter:innen personell sehr schmal aufgestellt.³⁷ In diesem Zusammenhang geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass je nach Konstellation eine zu geringe Erfahrung mit der Begutachtung von Studiengängen bei den Mitgliedern des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung möglich ist, z. B. nach einem Wechsel im Präsidium (Vizepräsident:in) und zufälliger Ergänzung aufgrund einer Neuwahl der Dekan:innen. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Erfahrung mit der Begutachtung von Studiengängen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP³⁸ empfehlen die Gutachter:innen daher, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung über einschlägige Akkreditierungserfahrung verfügen soll. In diesem Kontext empfehlen die Gutachter:innen ausdrücklich die Erweiterung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung um weitere Statusgruppen, wie beispielweise QMB und Studierende, zu erwägen, um dauerhaft die Unbefangenheit und eine breitere Entscheidungsbasis sicher zu stellen. Gemäß Stellungnahme greift die Hochschule die Empfehlung der Gutachter:innen, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Gremiums über einschlägige Erfahrung

³⁷ § 10 Abs. 2 EvS: „Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung der Studiengänge sind die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, je zwei Dekane oder Dekaninnen in rollierender Besetzung sowie in beratender Funktion eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement.“

³⁸ § 25 Abs. 3 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP: „In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachter:innen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen.“ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulQSAkkrVRPp25>, abgerufen am 17.03.2023.

verfügen soll, im Rahmen des regelmäßigen TOP ‚Monitoring des QMS‘ in der Steuerungsgruppe QMS auf. Im Fokus der Abstimmung steht dabei die Sicherstellung der Expertise im Gremium, insbesondere mit Augenmerk auf die Rotation (ausscheidende/neue Mitglieder) der Gremienmitglieder. Im Monitoring sollen u. a. diejenigen Fälle identifiziert werden, die ggf. zu einem gleichzeitigen Wechsel mehrerer Gremiumsmitglieder führen könnten und demnach mehrheitlich Expertise abfließen würde. Zum Beispiel könnte - so die Meinung der Hochschule - nach Neuwahl der Fachbereichsleitungen der Fall eintreten, dass 2 Mitglieder gleichzeitig aus dem Gremium ausscheiden. Diese Konstellation ist zwar noch nicht eingetreten, so dass der existierende Mechanismus des rotierenden Wechsels bislang den intendierten Zweck erfüllen konnte. Im Rahmen dieses Monitorings wird ebenfalls die Anregung der Gutachter:innen thematisiert, das Gremium in Bezug auf eine kontinuierliche fachliche Expertise in der Zusammensetzung weiterzuentwickeln. Dabei soll der Aspekt der Ausweitung um weitere Statusgruppen gemäß der Empfehlung entsprechend in der Steuerungsgruppe QMS diskutiert und gewürdigt werden.

Aus dem Selbstbericht nebst Anlagen geht hervor, dass die Vermittlungsgruppe eine Akteurin im QMS ist, die beim Eintritt eines Konfliktfalls³⁹ einberufen und tätig wird. Da gemäß den vorgelegten Informationen bislang alle Stellungnahmen der Fachbereiche in der 1. Eskalationsstufe gelöst werden konnten, wurde die Vermittlungsgruppe noch nie einberufen. In den Gesprächen bei der Begehung erläuterten die Hochschulvertreter:innen zudem, dass die Vermittlungsgruppe im Falle eines Widerspruchs über die weiteren Schritte der Vermittlung entscheidet und dem Senat berichtet. Die Vermittlungsgruppe ist im QMS zwar zur Klärung von Widersprüchen vorgesehen, jedoch sind das Gremium und die Zuständigkeiten nicht verbindlich verankert und transparent geregelt. Daher erwarten die Gutachter:innen, dass die Vermittlungsgruppe, deren Zusammensetzung, Aufgaben bzw. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten formal geregelt werden, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.⁴⁰

³⁹ Für den Konfliktfall im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sieht das QMS 2 Eskalationsstufen (1. Stellungnahme und 2. Widerspruch) vor (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2 „Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen“ im vorliegenden Bericht).

⁴⁰ Gemäß Stellungnahme beschreiben die Ausführungen im vorläufigen Akkreditierungsbericht in Hinblick auf die Kompetenzen der Vermittlungsgruppe eine Möglichkeit, wie die Entscheidungsbefugnis der Vermittlungsgruppe perspektivisch ausgestaltet sein könnte. Aktuell liegt die Aufgabe der Vermittlungsgruppe darin, über weitere Schritte der Vermittlung zur Lösung des Konflikts zu entscheiden. Das heißt der Vermittlungsgruppe liegt momentan eine eher mediative Funktion inne, ohne über die Akkreditierung selbst zu entscheiden. Auf Basis der bestehenden - und noch in abstrakter Form vorliegenden - Prozessgestaltung werden im Rahmen der Bearbeitung der Auflagen in einem Abstimmungsprozess Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte der Vermittlungsgruppe sowie die Prozessgestaltung konkretisiert und verbindlich verankert. Die Bearbeitung dieser Auflage wird in der Steuerungsgruppe QMS im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2023/2024 durchgeführt. Die in der Steuerungsgruppe QMS abgestimmte inhaltliche Anpassung wird im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Senatsausschusses SuL in die Regelwerke der Hochschule (Evaluationssatzung) überführt und dem Senat zu Beschlussfassung vorgelegt. Die Beschlussfassung soll im Wintersemester 2023/2024 erfolgen und die Regelungen sodann im QMS umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Steuerungsgruppe QMS (ehemals Aufbaugruppe QMS), die 2014 vom Senat eingesetzt wurde, haben die Gutachter:innen nach der Begehung über die Kriterien hinausgehend anregt, dass die Hochschule – auch im Hinblick auf die Außendarstellung – überprüft, ob die Bezeichnung tatsächlich die Bedeutung des Gremiums (sehr kompetente Akteur:innen als Expert:innenforum mit viel Einfluss und hohem Wirkungsgrad) angemessen wider spiegelt. Auch könnte die Legitimation des Gremiums aktualisiert und an ein etabliertes QMS angepasst werden. Ggf. ist die Bestellung der Mitglieder durch die Fachbereiche, das Präsidium oder den Senatsausschuss sinnvoll. Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass die Aufbaugruppe QMS in Steuerungsgruppe QMS unbenannt wurde. Die Gutachter:innen begrüßen die schnelle Umsetzung.

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass an der gesamten Hochschule eine hohe Sensibilisierung für das QM herrscht und sich auch die Fachbereiche intensiv mit der Gestaltung der Akkreditierungsverfahren ihrer Studiengänge auseinandersetzen. Hierbei lobten diese insbesondere die hervorragende Unterstützung im Verfahrensablauf durch die Stabsstelle QM. Durch die intensive Betreuung, Begleitung und das Engagement wurde zudem deutlich, dass diese bzw. alle im QMS beteiligten Akteur:innen selbst auch sehr daran interessiert sind, ihr eigenes System kontinuierlich zu reflektieren und zu optimieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP): Die Hochschule muss die Vermittlungsgruppe, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP): Die Hochschule soll ein Dokument erstellen, das die Grundsätze zur Qualitätssicherung zusammenfasst.

Empfehlung (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP): Die Mehrzahl der Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung soll analog zu § 25 Abs. 3 Satz 2 HSchulQSAkkV RP über einschlägige Akkreditierungserfahrung verfügen.

Empfehlung (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP): Die Hochschule soll die Erweiterung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung um weitere Statusgruppen, wie beispielsweise Qualitätsbeauftragte der Fachbereiche und Studierende, erwägen.

Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 HSchulQSAkkrV RP: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Sachstand

2013 bis 2014 hat die Hochschule zusammen mit sieben anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) an der Transferphase des Modellprojekts ‚Hochschulübergreifendes Qualitätsmanagementsystem‘⁴¹ teilgenommen. Dies diente u. a. zur Vorbereitung auf eine mögliche Systemakkreditierung. Anhand eines internen Akkreditierungsverfahrens erprobten die teilnehmenden Hochschulen entsprechende Verfahren und Instrumente. Begleitet und beraten wurde das Projekt durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz⁴². Die Durchführungserfahrung war wesentlich für die Systemakkreditierung.

Die Einbindung von Mitgliedsgruppen der Hochschule erfolgte wesentlich mittels der eigens für den Aufbau des QMS eingesetzten Steuerungsgruppe QMS, die auch als Sprachrohr zwischen zentraler und dezentraler Ebene fungierte und die Umsetzbarkeit der geplanten Vorgehensweise für die Fachbereiche sicherstellen sollte. Die Steuerungsgruppe QMS hat die verschiedenen Systemelemente entwickelt und diskutiert. Die entwickelten Elemente wurden dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt und bilden das QMS ab, das 2017 erstakkreditiert wurde. Die Entwicklungsarbeiten der Steuerungsgruppe QMS werden in die Fachbereiche und Einrichtungen zurückgespiegelt. Die daraus entstehenden Rückmeldungen gehen wiederum in die weitere Abstimmung der Themen in der Steuerungsgruppe QMS ein, so dass eine breite Beteiligung der Hochschulmitglieder gewährleistet ist. Fester Bestandteil der Steuerungsgruppe QMS ist die:der Vorsitzende des Hochschulrats als externes Mitglied. Über Anpassungen wie die Umsetzung der HSchulQSAkkrV RP wird im Senat berichtet. Systemumbauten grundsätzlicher Art werden vom Senat beschlossen. Der externe Sachverstand findet nicht nur über das externe Mitglied der Steuerungsgruppe QMS Einbezug ins System, sondern auch über Anregungen aus den verschiedenen Formaten des Einbezugs der externen Expertise, welche die Fachbereiche aus der Durchführungspraxis mit in die Steuerungsgruppensitzungen einsteuern.

Im Kontext des Befragungswesens wird die QKo beraten durch den Hochschulevaluierungsverbund Süd-West e. V.⁴³ bzw. das geschäftsführende ZQ. Der Verbund ist ein Zusammenschluss

⁴¹ <https://www.zq.uni-mainz.de/programmevaluation/transferprojekt-hochschuluebergreifendes-qualitaetsmanagementsystem/>, abgerufen am 18.03.2023.

⁴² <https://www.zq.uni-mainz.de/>, abgerufen am 18.03.2023.

⁴³ <https://www.hochschulevaluierungsverbund.de/>, abgerufen am 18.03.2023.

von Hochschulen, die durch ihre Mitgliedschaft dem Bestreben nach Sicherung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität in Forschung, Studium und Lehre Ausdruck verleihen. Ziel des Verbunds ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Fächern, Fachbereichen und Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen. Evaluierung in diesem Sinne soll primär der Unterstützung und Fortentwicklung der Fächer und Einrichtungen dienen und dazu beitragen, hochschulübergreifend gemeinsame Qualitätsstandards zu generieren. Vertreter:innen des ZQ können als Gäste an den Sitzungen der QKo teilnehmen. So wurde beispielsweise 2017 die Lehrveranstaltungsbefragung einer Überarbeitung unterzogen und ein:e Vertreter:in des ZQ erläuterte verschiedene Befragungs-Items und Korrelationsmöglichkeiten bei der Auswertung.

Fachlich-inhaltliche Impulse erfährt die Hochschule beispielsweise durch deutschlandweite Netzwerkkontakte und die Teilnahme an unterschiedlichen einschlägigen themenorientierten Tagungen und Workshops. Hier sind z. B. das Austauschforum für systemakkreditierte Hochschulen der FH Münster⁴⁴ und die Teilnahme am Projekt ‚nexus‘ der HRK zu nennen. Die Stabsstelle QM steht über verschiedene Foren und Gruppen mit externen Expert:innen zu aktuellen Fragen des QM im regelmäßigen Austausch. Externe Weiterbildungsveranstaltungen werden in Anspruch genommen und die Impulse daraus gehen in die Weiterentwicklungsarbeiten am QMS ein. Zudem ist für die Hochschule Trier als HAW der regelmäßige Austausch mit Externen von besonderer Bedeutung. Sie pflegt deshalb den regelmäßigen Kontakt und nimmt Rückmeldungen aus formalen Formaten wie auch informellem Austausch in die interne Weiterentwicklung auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das QMS wurde nach Ansicht der Gutachter:innen in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen der Hochschule und Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Auf Grundlage der Darstellung in den Unterlagen und durch die Gespräche konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass das QMS auf Basis einer steten Kommunikation und Kooperation gelebt, reflektiert und weiterentwickelt wird.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit den verschiedenen netzwerkbasierenden Formaten (z. B. Forum Systemakkreditierung der FH Münster, externe Gutachter:innen, Beiräte) unterschiedliche Ansätze zum Einholen externer Meinungen kombiniert werden und diese mitunter nicht nur den Bereich Studium und Lehre betreffen. Sie tragen interessante und wertvolle Impulse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des QMS und der Studiengänge in die Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁴⁴ <https://www.fh-muenster.de/WWWeiterbildungen/programm/austauschforum/austauschforum.php>, abgerufen am 18.03.2023.

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die Evaluation durch externe Expert:innen dient der kritischen Würdigung der Studiengänge aus den verschiedenen Perspektiven der Beteiligten (Wissenschaft, Berufspraxis, Absolvent:innen Studierende). Die externe Evaluation ist in § 12 EvS geregelt. Gemäß § 12 Abs. 2 EvS nutzen die Fachbereiche für die externe Evaluation entweder das begutachtende Modell einer Peer-Gruppe oder das begleitende Modell eines Beirats. Der Einbezug externer Expertise in die Bewertung von Studiengängen ist gemäß § 12 Abs. 7 EvS in Form einer Satzung zu regeln. Darin sind die wesentlichen Bereiche des Einbezugs geregelt, u. a. der Bewertungsgegenstand und die Bewertungskriterien, das Ziel des Einbezugs sowie eine Mindestanforderung an die Besetzung.

Gemäß § 12 Abs. 4 EvS besteht die Peer-Gruppe bzw. der Beirat jeweils aus mindestens vier Personen und muss folgende Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung erfüllen:

- eine externe Hochschulvertretung (professoral)
- eine Praxisvertretung
- eine Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung des Fachbereichs, Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

Die Satzung bestimmt zudem, dass die personelle Besetzung im Einvernehmen mit der:dem Vizepräsident:in für Studium und Lehre erfolgen muss. Dazu wird der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Peer-Gruppe bzw. des Beirats bei der:dem Vizepräsident:in eingereicht. Sofern innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt, ist die Zusammensetzung bestätigt. Ferner sieht die Satzung vor, dass Externe eine Unbefangenheitserklärung abgeben müssen. Die externen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung (Teilnahmeerklärung). Kriterien für eine mögliche Befangenheit sind insbesondere:

- Lehr- oder Werkverträge mit der Hochschule, eine Bewerbung in einem laufendem Bewerbungsverfahren oder eine erfolglose Bewerbung auf eine Professur an der Hochschule
- Absolvierung einer Prüfung/die Erlangung eines Abschlusses an der Hochschule innerhalb der letzten 2 Jahre
- Verwandtschaftsverhältnisse zu einem Mitglied des Fachbereichs der zu bewertenden Studiengänge

Die Befangenheitskriterien für alle Statusgruppen stehen in der jeweiligen Teilnahmeerklärung. Weitere Informationen für die Studiengänge und Fachbereiche zur Einbindung von externen Expert:innen sind in den ‚Regelungen des Einbezugs externer Expertise im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Trier‘ zusammengefasst.

Mit der Anpassung des QMS an die HSchulQSAkkrV RP wurden die Rahmenelemente zum Einbezug der externen Expertise um die Einbindung externer Studierender erweitert. Zum Einbezug externer Studierender startete die Hochschule zum Sommersemester 2020 ein Modellprojekt. Die Fachbereiche haben systemseitig dokumentierte Gestaltungsspielräume in Bezug auf den Einbezug externer Studierender. Die systemseitig geregelten Rahmenelemente betreffen insbesondere die Mindestanforderungen an die Auswahl externer Studierender, Ausrichtung der Leitfragen, Frequenz des Einbezugs, Beschlussfassung zum Einbezug sowie Dokumentation des Einbezugs externer Studierender. Gemäß Selbstbericht nebst Anlagen und Angabe bei der Begehung definiert die Hochschule externe Studierende folgendermaßen: „NICHT als ‚extern Studierende‘ gelten diejenigen Studierenden, die aktuell regulär (im Sinne von ‚nicht temporär‘) in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule Trier eingeschrieben sind. Der Gruppe der externen Studierenden können demnach zugerechnet werden: Studierende, die an anderen Hochschulen in einem Studiengang im gleichen Fach/fachverwandt studieren/ (temporär eingeschriebene) Austauschstudierende an der Hochschule Trier/ Eingeschriebene in anderen Abschlussarten als Bachelor oder Master an der Hochschule Trier.“⁴⁵

Im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung agiert das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung als beschlussfassende Instanz und entscheidet damit über die Siegelvergabe. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung hat sich eine Geschäftsordnung⁴⁶ gegeben. Diese enthält in § 5 Abs. 6 und 7 eine Regelung zur Nachbesetzung der einzelnen Mitglieder durch die jeweilige ständige Vertretung, sofern eine Befangenheit besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der zu bewertende Studiengang in einem Fachbereich angesiedelt ist, dem auch eines der Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung angehört.

Für den Konfliktfall im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sieht das QMS gemäß Selbstbericht nebst Anlagen folgende Eskalationsstufen vor:

1. **Stellungnahme:** Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung teilt der SGL und der FBL über die Stabsstelle QM das vorläufige Akkreditierungsergebnis nebst Ergebnisbericht mit. Der Fachbereich hat dann 14 Tage Zeit, eine Stellungnahme einzureichen. Nimmt er nicht Stellung, gilt die Entscheidung als anerkannt. Erfolgt eine Stellungnahme durch den

⁴⁵ Selbstbericht zur Systemakkreditierung der Hochschule Trier, Juni 2022, S. 36.

⁴⁶ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2020/publicus-2020-12.pdf, abgerufen am 18.03.2023.

Fachbereich, wird die Akkreditierungsentscheidung wirksam nach positiver Würdigung der Stellungnahme durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung.

2. **Widerspruch:** Wird aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme auch nach erneuter Würdigung des Studiengangs durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung keine für den Studiengang befriedigende Entscheidung getroffen, hat die SGL die Möglichkeit, über die FBL innerhalb von 2 Wochen der Entscheidung zu widersprechen. Die inhaltliche Begründung für den Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen – schriftlich und auf Basis der Kriterien begründet – eingereicht werden. In diesem Fall beschäftigt sich die Vermittlungsgruppe (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2 „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ im vorliegenden Bericht) mit dem Studiengang, entscheidet über die weiteren Schritte der Vermittlung und berichtet dem Senat.

Die beiden oben genannten Eskalationsstufen sind den Beteiligten gemäß den vorgelegten Informationen über die ‚Checkliste für die interne (Re)Akkreditierung neuer/bestehender Studiengänge‘⁴⁷ transparent gemacht. Bislang konnten alle Stellungnahmen in der 1. Eskalationsstufe gelöst werden, sodass die Vermittlungsgruppe noch nie einberufen wurde.

Anregungen, Verbesserungswünsche und Beschwerden können über die bestehenden Gremien hinaus z. B. auch im sogenannten ‚Briefkasten‘ Personalentwicklung erfolgen. Mit dem Online-Formular können die Mitarbeiter:innen jederzeit anonym und niedrigschwellig ihr Anliegen rund um das Thema Personalentwicklung (Stichwort ‚Mitarbeitendenzufriedenheit‘) mitteilen.⁴⁸ Zudem haben die Studierenden (jeweiliger AStA und studentische Senats- oder Fachbereichsratsmitglieder) die Möglichkeit im Jour Fixe mit der:dem Vizepräsident:in für Studium und Lehre Themen anzusprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass das Verfahren zum Einbezug und Bestellung der externen Expert:innen in der jeweiligen Satzung der Peer-Gruppe bzw. des Beirats formal festgelegt ist. Die Fachbereiche bzw. Studiengänge werden darüber hinaus durch die ‚Regelungen des Einbezugs externer Expertise im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Trier‘, die Muster-Satzungen für die Peer-Gruppe und den Beirat, die Muster für die Erstellung der Beschlussfassung zum Einbezug externer Studierender sowie die Vorlagen für die Teilnahmeerklärung unterstützt.

In Bezug auf die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen durch die externen Expert:innen hat sich bei der Begehung herausgestellt, dass die Unbefangenheit der externen Studierenden nicht

⁴⁷ https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/Einrichtungen/QM/Prozesslandkarte/Checklisten/20210305_Checkliste_Interne_ReAkk_V3.1.pdf, abgerufen am 18.03.2023.

⁴⁸ <https://www.hochschule-trier.de/personalentwicklung/briefkasten>, abgerufen am 18.03.2023.

systematisch sichergestellt ist. Gemäß der Definition im Selbstbericht nebst Anlagen werden sowohl immatrikulierte Studierende, die an der Hochschule Trier ein Auslandssemester absolvieren, als auch immatrikulierte Studierende der Hochschule Trier in anderen Abschlussarten als Bachelor oder Master zu der Gruppe der externen Studierenden zugerechnet. Nach Ansicht der Gutachter:innen muss die Hochschule im QMS gewährleisten und verbindlich regeln, dass bei der Auswahl und Benennung von Gutachter:innen die an der Hochschule Trier immatrikulierten Studierenden nicht als hochschulexterne Studierende eingesetzt werden, um die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen. Die Gutachter:innen sahen vor diesem Hintergrund das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten.

Im Hinblick auf die Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung der Peer-Gruppe und des Beirats haben die Gutachter:innen festgestellt, dass gemäß § 12 Abs. 4 EvS die ‚interne Hochschulvertretung (Vertretung des Fachbereichs, Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)‘ jeweils Mitglied der Peer-Gruppe und des Beirats ist. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist dadurch die Unbefangenheit der Peer-Gruppe und des Beirats nicht sichergestellt. Auf Nachfrage berichteten die Hochschulvertreter:innen bei der Begehung, dass die Vertretung des Fachbereichs in der gelebten Praxis Ansprechperson für die externen Gutachter:innen ist und nicht als Mitglied der Peer-Gruppe und des Beirats auftritt, was die externen Expert:innen bei der Begehung im Gespräch zur Stichprobe 1 „Verfahren zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)“ bestätigten. Da die interne Hochschulvertretung nicht ein Peer-Gruppen-Mitglied und Beiratsmitglied ist, sollte diese nicht bei der Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung der Peer-Gruppe und des Beirats in der Satzung aufgeführt werden. Die Gutachter:innen erwarten daher, dass die Unabhängigkeit der Peer-Gruppe und des Beirats auch formal sichergestellt wird und die Hochschule § 12 Abs. 4 EvS dahingehend anpasst, dass die interne Hochschulvertretung nicht als Mitglied der Peer-Gruppe und des Beirats sondern als Gast ohne beratende Stimme bezeichnet und einbezogen wird. Die Gutachter:innen sahen vor diesem Hintergrund das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten.

Aus der Stellungnahme der Hochschule geht hervor, dass in der 19. und 20. Sitzung der Steuerungsgruppe QMS das ‚Modellprojekt zum Einbezug externer Studierender‘ evaluiert wurde und entsprechende Anpassungen abgeleitet wurden. In der 21. Sitzung der Steuerungsgruppe QMS wurden die Anpassungen auf Basis der Evaluation sowie unter Würdigung der Rückmeldung aus dem Verfahren der Systemreakkreditierung vorgestellt und inhaltlich abgestimmt. Die Ergebnisse wurden am 3. Mai 2023 im Senat vorgestellt und infolge in die Evaluationssatzung übernommen. Der SuL hat diese Anpassung positiv gewürdigt und empfiehlt dem Senat die Beschlussfassung. Die Beschlussfassung erfolgte am 21. Juni 2023. Die Anpassungen der QM-Instrumente sowie

eine verbindliche Regelung dazu als Anpassung des § 12 der Evaluationssatzung⁴⁹ umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

Interne/Externe Beteiligte am Beirats-/Peer-Modell:

Die per Satzung benannten Mitglieder im Beirats-/Peer-Modell umfassen zukünftig nur noch die externe Expertise. Die interne Vertretung im Beirats-/Peer-Modell wird zukünftig nicht mehr als Mitglied betitelt. Fortan wird die Rolle der internen Vertretung wie folgt geregelt: Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt eine Vertretung der Hochschule Trier – in der Regel die Studiengangleitung – an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expert:innen zur Verfügung.

Beteiligung externer Studierender:

Für die Beteiligung im Rahmen der Bewertung der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch externe Studierende sind nur noch hochschulexterne Studierende vorzusehen. Gemäß Stellungnahme kann der systematische Einbezug nach wie vor entweder in Form einer direkten Beteiligung der Studierenden im Beirats-/Peer-Modell erfolgen oder in einem definierten alternativen Format (leitfragengestütztes Interview oder moderierter Workshop)⁵⁰, das im Vorfeld der Durchführung vom Fachbereichsrat bestimmt werden muss. Der Prozessablauf wird so angepasst, dass die Würdigung der externen studentischen Expertise – unabhängig des Formats des Einbezugs – durch den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Beirat bzw. die Peer-Gruppe sichergestellt ist. Gutachter:innen begrüßen die schnelle Umsetzung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung, das die Akkreditierungsentscheidung trifft und das Siegel vergibt, sehen die Gutachter:innen eine Unabhängigkeit der Entscheidung sichergestellt. Auch bei der Zusammensetzung der Vermittlungsgruppe, die nach Aussage der Hochschulvertreter:innen bei der Begehung bei einem Widerspruch über die weiteren Schritte der Vermittlung entscheidet, sehen die Gutachter:innen eine Unabhängigkeit sichergestellt.

Die Hochschule hat ein Beschwerdeverfahren bzw. verschiedene Eskalationsstufen definiert, die eingeschlagen werden, falls Konflikte im Rahmen des internen Akkreditierungsprozesses auftreten. Im Rahmen der Begehung wurde thematisiert, wie die einzelnen Eskalationsstufen aussehen, wer an welcher Stelle zuständig ist und wie der genaue Ablauf des Beschwerdeverfahrens

⁴⁹ 1. Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre – vom 21.06.2023, https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hochschule/publicus/Publicus_2023/publicus-2023-06.pdf, abgerufen am 04.07.2023.

⁵⁰ Aus der Stellungnahme der Hochschule ging nicht hervor, wann das leitfragengestützte Interview bzw. der moderierte Workshop stattfindet und wer daran beteiligt ist (nur die externen Studierenden oder auch die anderen externen Expert:innen).

im Falle eines Widerspruchs gegen eine Akkreditierungsentscheidung aussieht. Den Beteiligten war die Vorgehensweise bekannt und es hat noch kein Studiengang Widerspruch gegen eine interne Akkreditierungsentscheidung eingelegt. Jedoch hat sich bezüglich des internen Beschwerdesystems herausgestellt, dass der Prozess des Beschwerdeverfahrens nicht formal geregelt und sichergestellt ist (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2 „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ im vorliegenden Bericht). Die Gutachter:innen erwarten daher, dass der Prozess des Beschwerdeverfahrens formal geregelt wird, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung. Ferner muss die Hochschule formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung, welches Gremium die finale Entscheidung zur (Re)Akkreditierung eines Studiengangs trifft im Falle eines Widerspruchs gegen die Akkreditierungsentscheidung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung.⁵¹

Die Hochschule verfügt über ein elektronisches Feedbackmanagementsystem, welches allen Mitarbeiter:innen zur Abgabe anonymer Rückmeldungen rund um das Thema Personalentwicklung zur Verfügung steht. Die Gutachter:innen bewerten positiv, dass dieses System auch zur Qualitätsverbesserung und -weiterentwicklung beitragen kann und eine sinnvolle Ergänzung darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP): Die Hochschule muss den Prozess des Beschwerdeverfahrens formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.

Auflage (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP): Die Hochschule muss formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung, welches Gremium die finale Entscheidung zur (Re)Akkreditierung eines Studiengangs im Falle eines Widerspruchs gegen die Akkreditierungsentscheidung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung trifft.

⁵¹ Gemäß Stellungnahme beschreiben die Ausführungen im vorläufigen Akkreditierungsbericht in Hinblick auf die Kompetenzen der Vermittlungsgruppe eine Möglichkeit, wie die Entscheidungsbefugnis der Vermittlungsgruppe perspektivisch ausgestaltet sein könnte. Aktuell liegt die Aufgabe der Vermittlungsgruppe darin, über weitere Schritte der Vermittlung zur Lösung des Konflikts zu entscheiden. Das heißt der Vermittlungsgruppe liegt momentan eine eher mediative Funktion inne, ohne über die Akkreditierung selbst zu entscheiden. Auf Basis der bestehenden - und noch in abstrakter Form vorliegenden - Prozessgestaltung werden im Rahmen der Bearbeitung der Auflagen in einem Abstimmungsprozess Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte der Vermittlungsgruppe sowie die Prozessgestaltung konkretisiert und verbindlich verankert. Die Bearbeitung dieser beiden Auflagen werden in der Steuerungsgruppe QMS im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2023/2024 durchgeführt. Die in der Steuerungsgruppe QMS abgestimmte inhaltliche Anpassung wird im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Senatsausschusses SuL in die Regelwerke der Hochschule (Evaluationssatzung) überführt und dem Senat zu Beschlussfassung vorgelegt. Die Beschlussfassung soll im Wintersemester 2023/2024 erfolgen und die Regelungen sodann im QMS umgesetzt werden.

Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 HSchulQSAkrV RP: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Das QMS verfügt laut Selbstbericht über verschiedene Mechanismen auf unterschiedlichen Ebenen, die geschlossene Regelkreise für eine kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität sicherstellen und folgt insgesamt dem Prinzip eines kontinuierlichen Monitorings. Hierbei stellt das hochschulweit umgesetzte QMS für Studium und Lehre auf übergeordneter Systemebene sicher, dass die Studiengänge regelmäßig alle Stationen des Qualitätszyklus durchlaufen. Innerhalb der verschiedenen Zyklen (Erst- und Reakkreditierung) wird sichergestellt, dass auf dezentraler Ebene die Fachbereiche die Studienqualität kontinuierlich weiterentwickeln, eine Qualitätssicherung durchführen und dass die Studiengänge regelhaft nach einer Akkreditierungsentscheidung in den nächsten Qualitätszyklus übergeleitet werden.

Auf der strategischen Ebene der Hochschule werden die Zielsetzungen über den Hochschulentwicklungsplan formuliert und über die jährlichen Strategiegelgespräche zwischen Präsidium und Fachbereichen verbindlich konkretisiert und die Einbindung in die Fachbereichsentwicklungspläne thematisiert. Die Strategiegelgespräche wurden mit der Einführung des Hochschulentwicklungsplans implementiert und dienen der Auseinandersetzung mit den Zielen eines Fachbereichs sowie deren Erfüllung. Dies erfolgt im Gespräch u. a. auf Basis quantitativer und qualitativer Daten, die aus zentralen Berichten wie dem Transparenzbericht der Hochschule bzw. aus dem Befragungswesen stammen. Die Ergebnisse werden in adäquater Weise dokumentiert. In Summe ergibt sich eine Rückschau auf die Zielsetzungen des Hochschulentwicklungsplans sowie auf künftige Zielsetzungen. In diesem Rahmen wird künftig auch eine regelmäßige Betrachtung des Leitbilds Lehre bzw. dessen Widerspiegelung in den Curricula vorgenommen. Dieser Prozess wird vorbereitet durch eine fachbereichsinterne Reflexion, in der Regel im Kontext der ‚Halbzeitbetrachtung‘ zum Studiengang.

Das QMS lässt den Fachbereichen Gestaltungsfreiheit in der konkreten Umsetzung von Monitoringprozessen. § 4 Abs. 6 TGO legt fest, dass die Dekan:innen verantwortlich sind für die Einleitung und Umsetzung von Verbesserungen. § 4 Abs. 5 EvS bestimmt, dass die Befragungsergebnisse und daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen hochschulweit bekannt gegeben werden. Dies ist insbesondere für die Rückkopplung von Ergebnissen und Maßnahmen an die Studierenden wichtig. Das Berichtswesen besteht für die Erstsemester-, Absolventen-, Studienabschluss- und Servicebefragung. Die Ergebnisse aus Diskussionsprozessen im

Fachbereich fließen in die Berichte der QKo und je nach Bezug auch in die Qualitätsberichte ein. Gemäß § 4 Abs. 5 EvS werden die Auseinandersetzung mit Daten, identifizierten Änderungsbedarfe und umgesetzten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Serviceeinrichtungen der Fachbereiche in den jeweiligen Qualitätsberichten der Studiengänge dokumentiert. Bei der Festlegung einer Maßnahme ist im Qualitätsbericht auch zu hinterlegen, wann diese überprüft werden soll.

Im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wird dies zusammen mit den weiteren verschiedenen Prozessergebnissen über den Bewertungskriterienkatalog betrachtet. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung überprüft, ob und wie der Regelkreis auf Studiengangebene geschlossen wird. Dies basiert neben der Dokumentenprüfung des Qualitätsberichts (konkretes Zusammenspiel zwischen den Teilen I (Plan), II (Do/Check) und III (Check/Act) des Berichts) auf dem Gespräch mit der SGL zu den Kriterien (Qualitätssicherung und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs). Für die Bereiche, die nicht direkt dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zur Entscheidung zugeordnet sind, erfolgt eine prozessuale Bewertung. Damit wird über das Verfahren sichergestellt, dass die Regelkreise auf Studiengangebene geschlossen sind. Neben dem Verfahren der internen (Re)Akkreditierung unternimmt der Studiengang mit der ‚Halbzeitbetrachtung‘ selbstgesteuert eine Überprüfung des eigenen Studienangebots und dokumentiert die Ergebnisse. Diese fließen in die Weiterentwicklung eines Studiengangs ein.

Insgesamt unterstützen die systemseitig zur Verfügung stehenden quantitativen und qualitativen Daten das Schließen der Regelkreise, da sie den Studiengängen die Nachverfolgung ihrer Weiterentwicklungen ermöglichen. Die Überprüfung von Ergebnissen und deren Dokumentation sind in den jeweiligen PDCA-Kernprozessen für Studium und Lehre festgeschrieben und allen Beteiligten über die veröffentlichten Prozessschritte auf den Webseiten des QM zugänglich. Die Prozessschritte zu den PDCA-Kernprozessen nennen jeweils die zugehörigen Teilschritte mit ihren Zielen und Turnus, listen die Verantwortlichkeiten auf und weisen auf mitgeltende Dokumente und Vorlagen hin.

Über die Steuerungsgruppe QMS wurde von Beginn an eine breite Beteiligung im Systemaufbau und nunmehr im kontinuierlichen Monitoring implementiert. Über den Einbezug aller Serviceeinrichtungen in Studium und Lehre, der Fachbereiche sowie der Studierenden wird das QMS fortlaufend über einen Regelkreis mit möglichst breiter Beteiligung weiterentwickelt. Der Bereich ‚Monitoringanlässe aus den Fachbereichen und Einrichtungen‘ bildet dabei einen festen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen der Steuerungsgruppe QMS. Das Befragungswesen wird durch die QKo weiterentwickelt, da deren Mitglieder ebenfalls mit der praktischen Umsetzung betraut sind und so eine Gesamtschau von Planung bis Durchführung möglich ist. Der SuL unterstützt die Regelkreise auf den verschiedenen Ebenen des QMS beispielsweise über die Betrachtung der

PO und sich daraus ableitender Monitoringüberlegungen für übergreifende Ordnungen und Musterordnungen.

Weitere Stellen, die einen konkreten Beitrag zur Studienqualität leisten, sind u. a. die Koordinationsstelle Didaktik & E-Learning (Erarbeitung des Leitfadens ‚Vom Leitbild Lehre zur Prüfungsform‘⁵² gemeinsam mit der Stabsstelle QM), die Koordinationsstelle Studieneinstieg (u. a. Tutorenschulungen, Koordination von Unterstützungsangeboten wie Brückenkursen, Willkommensveranstaltungen) und die Koordinationsstelle Duales Studium (Informationsangebot für Studieninteressierte, Fachbereiche und Praxispartner:innen), die zudem in die Steuerungsgruppe QMS eingebunden sind.

Die:Der Vizepräsident:in für Studium und Lehre verantwortet das QM in Studium und Lehre. Die Stabsstelle QM ist auf zentraler Ebene ist mit zwei Vollzeitäquivalenten (Dauerstellen) ausgestattet. Die praktische Umsetzung des QMS auf dezentraler Ebene innerhalb der Fachbereiche erfolgt durch die QMB. Sofern diese Funktion nicht von einem professoralen Mitglied des Fachbereichs besetzt ist, ist dieser Aufgabenbereich im administrativen Bereich des Fachbereichs verortet (in der Regel Dekanat, Dauerstellen). Professorale QMB werden von Mitarbeitenden aus dem administrativen Bereich unterstützt. Auf Ebene der Fachbereiche sind im Qualitätszyklus vor allem die Dekan:innen, die SGL, die FBR, die Prüfungsausschüsse, die (Fach-)Ausschüsse für Studium und Lehre sowie Lehrenden und Studierenden involviert.

Die IT-Ausstattung hält neben einer zeitgemäßen technischen Ausstattung auch ein DMS vor, sodass alle Beteiligten die entsprechenden Unterlagen einsehen und je nach Berechtigung bereitstellen können. Die Befragungen werden zentral über den Server des Hochschulevaluierungsverbands Süd-West e. V. durchgeführt. Die datenschutzkonforme Verteilung der Befragungsergebnisse erfolgt im Falle der Lehrveranstaltungsbefragung direkt als Abruf der Ergebnisberichte durch die betroffenen Lehrenden. Die weiteren Befragungsergebnisse sowie die aus dem Datenbanksystem der Hochschule generiert Kennzahlensets werden den jeweils Berechtigten über das DMS zugeleitet.

Mit der internen (Re)Akkreditierung, die auch das Follow-Up der Erfüllung von ggf. erteilten Auflagen sowie die Bezugnahme auf ausgesprochene Empfehlungen umfasst und Bezug nimmt auf die Weiterentwicklung der Studiengänge, ist auf der Studiengangsebene ein geschlossener Regelkreis gegeben. Bezüglich der Frist für die Erfüllung von Auflagen erläuterten die Hochschulvertreter:innen bei der Begehung, dass diese entsprechend § 27 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP⁵³ festgelegt wird.

⁵² Vom Leitbild Lehre zur Prüfungsform - Konsistente Formulierungen anhand des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse

⁵³ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulQSAkkrVRPpP27>, abgerufen am 19.03.2023

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass das QMS breit in der Hochschule verankert ist, alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche mit einbezieht und auf geschlossenen Regelkreisen beruht. Hierbei werden die auf Fachbereichsebene bereits etablierten Formate zum regelmäßigen Austausch (z. B. ‚Halbzeitbetrachtung‘) in das hochschulweite QMS eingebettet und von den im Qualitätszyklus enthaltenen Formaten (z. B. Qualitätsgespräche mit Studierenden und SGL, Strategieggespräche) flankiert. Die verschiedenen themenspezifischen Austauschformate zwischen den an der Lehre Beteiligten auf allen Ebenen ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zu Verbesserungspotentialen (z. B. Gremiensitzungen, Tutoren-/Mentorenschulungen, Runder Tisch der Beratungseinheiten, Austauschtreffen zur Didaktik, Jour Fixes mit Studierendenvertretungen). So findet nach Ansicht der Gutachter:innen sowohl eine regelmäßige als auch stringente Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

Die Erfüllung bzw. Bearbeitung von Empfehlungen und Vereinbarungen wird entsprechend überprüft und im Qualitätsbericht dokumentiert. Bei der Festlegung einer Maßnahme ist zu hinterlegen, wann diese überprüft werden soll. Im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wird dies zusammen mit den weiteren Prozessergebnissen über den Bewertungskriterienkatalog betrachtet. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung überprüft, ob und wie der Regelkreis auf Studiengangebene geschlossen wird. So ist sichergestellt, dass sich die SGL im Laufe des Qualitätszyklus mit den Empfehlungen und Daten auseinandersetzen müssen. Entweder entwickeln sie entsprechende Maßnahmen, um diese umzusetzen, oder sie erläutern schlüssig, warum eine Umsetzung der Empfehlung nicht möglich ist. Der Qualitätszyklus gewährleistet, dass auf Basis verschiedener Daten und Formate die Studiengänge insgesamt sowie die zugehörige Organisationseinheit regelmäßig in sinnvoller Weise reflektiert und hinterfragt werden.

Der Austausch und die enge Zusammenarbeit der Hochschulmitglieder in QM-Aktivitäten sind beispielsweise anhand des Leitfadens ‚Vom Leitbild Lehre zur Prüfungsform‘ ersichtlich. Der Leitfaden wurde von der Koordinationsstelle Didaktik & E-Learning gemeinsam mit der Stabsstelle QM erstellt und fasst u. a. das Wissen und die Erfahrungen aus bereits durchlaufenen Programmakkreditierungsverfahren zusammen. Er ist eine Arbeitshilfe bei der Entwicklung von Studiengängen sowie der Weiterentwicklung von Modulbeschreibungen von der Formulierung des Qualifikationsziels eines Studiengangs und der daraus abgeleiteten Lernergebnisse auf Modulebene bis zur kompetenzorientierten Auswahl der passenden Veranstaltungs- und Prüfungsform.

Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügt das QMS über eine angemessene und nachhaltige Personal- und Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im QM vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse. In diesem Kontext sind die verstetigten Stellen der QMB positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Die wesentlichen relevanten Elemente der internen Qualitätssicherungsverfahren sind auf Ebene der Studiengänge die Ergebnisse aus dem Befragungswesen, der Kennzahlenbetrachtung, der ‚Halbzeitbetrachtung‘ sowie der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung. Sie bilden die Basis, um anvisierte Maßnahmen evidenzbasiert zu kontrollieren und ggf. nachzusteuern, wo sich die gewünschte Wirkung noch nicht eingestellt hat.

Im Zuge des Monitorings des QMS werden – zumeist in dialogischen Prozessen und insbesondere im Rahmen der Steuerungsgruppe QMS sowie QKo – Wirksamkeitsbetrachtungen durchgeführt. Die Weiterentwicklung von Systemelementen wird im Wesentlichen von der Steuerungsgruppe QMS und QKo unternommen. Monitoringbedarfe werden aufgrund der Durchführungserfahrungen in den Fachbereichen, Serviceeinrichtungen und der Stabsstelle QM anlassbezogen eingebracht und diskutiert. Die Hochschule hat sich für eine zweckorientierte Herangehensweise entschieden, die folgender Formulierung folgt: Zweck des QMS ist es, die Verfolgung interner Ziele sowie externer Vorgaben mit transparenten Strukturen und Prozessen zu gewährleisten. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die Wirksamkeit in Hinblick auf

- (1) die Gewährleistung kontinuierlich beobachtet wird mit der Fragestellung, ob die mit dem Instrument intendierten Ziele erreicht werden;
- (2) den Zweck Verfolgung interner Ziele sowie externer Vorgaben anlassbezogen geprüft wird;
- (3) den Zweck transparente Strukturen und Prozesse kontinuierlich geprüft wird.

Hinsichtlich der (1) Gewährleistung, dass die Instrumente auch die intendierte Wirkung entfalten, konnten folgende Verbesserungspotentiale identifiziert und Anpassung vorgenommen werden:

- Die Fragen der Befragungsinstrumente werden in Hinblick auf deren Passung mit aktuellen Entwicklungen der zugrundeliegenden Bewertungsgegenstände in der QKo gemonitort. Neben der Überprüfung, inwieweit die Sichtbarkeit der definierten Zielsetzungen in den Befragungsinstrumenten gewährleistet war, wurde gleichzeitig geprüft, inwieweit der intendierte Zweck, die Sichtbarmachung der Qualität über den gesamten Student-Life-

Cycle im Rahmen verwertbarer Rücklaufquoten und zeitgemäßer Durchführung erfüllt wird. Daraus ergaben sich Verschiebungen von Frageblöcken zwischen 2 Befragungsinstrumenten von der Absolventenbefragung in die Studienabschlussbefragung. Die Studienabschlussbefragung wurde als zusätzliche Befragung zu Erprobungszwecken eingeführt. Durch Optimierungsmaßnahmen bei der Befragungsdurchführung wurde Zeit gewonnen, sodass es mehr Freiraum zur Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden und in den Studiengängen gibt.

- Bei der Durchführung der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung zeigten sich Optimierungspotentiale bezüglich der Prüfung des Modulhandbuchs und Diploma Supplement. Durch die zeitliche Vorverlegung der Formalprüfung wurde eine Bearbeitungsschleife (Studiengang und Stabsstelle QM) eingespart und die Qualität der Dokumente erhöht.
- Bei der Feststellung einer wesentlichen Änderung im Studiengang war das Follow-Up noch nicht hinreichend geklärt und beschrieben. Das Instrument ‚Handreichung‘ war noch nicht in der Lage, die intendierte Wirkung (weitere Schritte, Zuständigkeiten, Verfahren) zu gewährleisten. In der Steuerungsgruppe QMS wurde ein Verfahren diskutiert und die Checkliste verabschiedet.
- Auch bezüglich der Evaluation waren Fehlpassungen zu sehen. Dies betrifft im Speziellen den Studienabbruch.⁵⁴ Anknüpfend an die HIS-Studie 2009 wurden sukzessive verschiedene Instrumente eingesetzt bzw. konzipiert, die die Beweggründe zum Studienabbruch aufzeigen sollten. In den vergangenen 10 Jahren wurden 3 Ansätze eines Befragungsinstrumentes eingesetzt, die jedoch in 2 Fällen aufgrund zu geringer Rückläufe eingestellt werden mussten. Eine Befragung lieferte zwar gute Rückläufe, jedoch zu Ungunsten des Detailgrades der Antworten. Ein weiterer Ansatz arbeitete mit Kohortenbetrachtung.⁵⁵ Die Gesamtschau auf diese Ansätze zeigt, dass die intendierte Wirkung der Instrumente, nämlich die Generierung von Daten zur Bewertung des Studienabbruchs noch nicht gewährleistet werden kann. Aktuell wird nach Möglichkeiten gesucht, Kenngrößen zu entwickeln, die zumindest die Beobachtung der Gesamtproblematik erlauben.

Bezüglich der internen Ziele und der externen Vorgaben gab es umfangreiche Entwicklungen. Der Hochschulentwicklungsplan und das Leitbild Lehre wurden weitergeschrieben und beschlos-

⁵⁴ Die Hochschule verfolgt mit einem vielschichtigen und den gesamten Student-Life-Cycle begleitenden Portfolio an Informations-, Beratungs- und Betreuungsangeboten das Ziel, die Studierenden bestmöglich in der Gestaltung eines erfolgreichen Studiums zu unterstützen. Die Kenntnisse über die Beweggründe für einen Studienabbruch stellen dabei ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung dar.

⁵⁵ Gründe im Rahmen von Kohortenbetrachtungen zu finden, scheitern an sehr unterschiedlichen Verläufen der pilottweise betrachteten Kohorten, die nicht begründbar waren und demzufolge einer von der Größenordnung her nicht einzuschätzenden Zufälligkeit unterliegen würden.

sen. Der Hochschulentwicklungsplan wurde um Messgrößen ergänzt und trägt damit einer Empfehlung⁵⁶ aus der Erstakkreditierung Rechnung. Mit Einführung des Leitbilds Lehre wurde zudem eine weitere Empfehlung⁵⁷ aus der Erstakkreditierung aufgegriffen. Durch den Erlass der HSchulQSAkrV RP sowie die Novellierung des Landeshochschulgesetzes⁵⁸ haben sich wesentliche Entwicklungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Das QMS wurde in Gänze einem Monitoring unterzogen und folgende Anpassungen vorgenommen:

- Anpassungen und Verschlankeung der Regelwerke für die Studiengänge sowie nachgelagerte Entlastung in den Verwaltungseinheiten in Form einer hochschulweit gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung in Verbindung mit studiengangsspezifischen FachPO.
- Prüfung des Bewertungskriterienkatalogs, der die Basis für die interne (Re)Akkreditierung und Entwicklung der Studiengänge ist.
- Modellprojekt zur Einführung einer internationalen Studienoption: Der Entwurf der Checkliste wurde mit den beteiligten Verwaltungseinheiten weiterentwickelt und in der Steuerungsgruppe QMS diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass bestimmte praxisrelevante Aspekte noch nicht hinreichend abgebildet waren.⁵⁹
- Monitoring des Bereichs duale Studiengänge auf Basis der HSchulQSAkrV RP und der Novellierung des HochSchG: Es befindet sich ein entsprechender Leitfaden in der Abstimmung.
- Einbezug externer Expertise: Neu aufgenommen wurden für die Bewertung der Studiengänge externe Studierende (Modellprojekt).
- Erweiterung des Berichtswesens der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung, um Bericht zur Veröffentlichung beim Akkreditierungsrat (Ergebnisbericht).

Im Bereich transparente Strukturen und Prozesse wird überprüft, ob es Verfahren im QMS gibt, die angewendet, aber noch nicht veröffentlicht wurden. Folgende Veränderungen wurden initiiert:

- Strukturdocument zur Klärung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung im Rahmen der Weiterentwicklung eines Studiengangs. Die Checkliste sieht für definierte Fälle formale Verfahrensschritte vor.

⁵⁶ „E2 Die Hochschule soll die Kennzahlen auf ihre Relevanz zur Steuerung und Weiterentwicklung der Hochschule überprüfen; diese sind entsprechend im PDCA-Zyklus zu nutzen.“ Gutachten Systemakkreditierung der Hochschule Trier vom 06.10.2017, S. 51.

⁵⁷ „E1 Die Hochschule soll die Studiengangsentwicklung strategisch in der Hochschulentwicklung verankern, d. h. die strategischen Ziele sollen mindestens eine Orientierung zur Ableitung von Studiengangsziele bieten.“ Gutachten Systemakkreditierung der Hochschule Trier vom 06.10.2017, S. 51.

⁵⁸ <https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/hochschulgesetz/>, abgerufen am 19.03.2023.

⁵⁹ Die Checkliste ist in der Überarbeitung und wird im Nachgang erneut diskutiert, um sie mit den Fachbereichen und Verwaltungseinheiten final abzustimmen.

- Verfahren zur Umbenennung eines Studiengangs sowie der Aufhebung eines Studiengangs: Das Monitoring ergab, dass noch nicht alle Teilschritte des Prozesses formal implementiert waren. Dies wurde mit der Einführung von zwei Checklisten behoben.

Darüber hinaus wird auf dieser Ebene des Monitorings überprüft, ob die Instrumente im QMS den Anspruch auf Überschneidungsfreiheit von Zuständigkeiten erfüllen. Dabei ist aufgefallen, dass Überschneidungen bezüglich der Bewertung der prüfungsordnungseinschlägigen Kriterien durch den SuL mit dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung vorgekommen sind. Dies wurde durch die Einführung einer Dokumentation behoben. Der gesamte Bewertungskriterienkatalog wurde im Rahmen der Implementierung des Leitbilds Lehre, der damit einhergehenden inhaltlichen Anpassungen sowie der damit verbundenen Zuständigkeiten in Hinblick auf Überschneidungsfreiheit geprüft, was in einigen Bereichen Synergiepotentiale aufzeigte, die im Katalog angepasst wurden.

Zudem können sich aus den verschiedenen Gesprächsformaten Hinweise auf Anpassungsbedarf ergeben, der entsprechend aufgegriffen wird. Aus diesen Hinweisen werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QMS bzw. der Studiengänge abgeleitet. Wie bereits erwähnt erfolgt die Weiterentwicklung und Überprüfung des QMS u. a. auch durch den regelmäßigen Austausch beim bundesweiten Austauschforum für systemakkreditierte Hochschulen der FH Münster. Im Rahmen des QMS werden, wie bereits dargestellt, durch verschiedene Gesprächsformate und der internen (Re)Akkreditierung die Studienqualität und die Weiterentwicklung regelmäßig überprüft. Die dokumentierten Ergebnisse, Vorschläge sowie daraus abgeleiteten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge können auch fachbereichsübergreifende bzw. hochschulweite Veränderungs- bzw. Anpassungsbedarfe an Prozessen bzw. dem QMS identifizieren. Diese werden entsprechend adressiert, was beispielsweise anhand der Formalprüfung der Dokumente (Modulhandbuch und Diploma Supplement) sowie des Verfahrens und der Checkliste zur wesentlichen Änderung in einem Studiengang erkennbar ist.

Die Sicht der Berufspraxis und Wissenschaft fließt regelmäßig beispielsweise über den Hochschulrat bzw. die Einbindung der hochschulexternen Gutachter:innen (Peer-Gruppen und Beiräte) in die Überprüfung und Weiterentwicklung der Studienqualität ein. Sollten sich dabei Hinweise im Hinblick auf das QMS ergeben, können diese in die entsprechenden Gremien eingebracht werden. Ferner wird kontinuierlich Feedback durch die Teilnahme an Tagungen, Workshops und den beschriebenen Vernetzungsstrukturen eingeholt, um Potenziale für die Weiterentwicklung des QMS zu identifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung ihre Wirkung innerhalb der Studiengänge entfalten. Innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus geschieht regelmäßig etwas in den Studiengängen (z. B. interne und externe Evaluation, Halbzeitbetrachtung, Strategiegelgespräche), so dass ein permanenter Austausch in Bezug auf die Studienqualität gegeben ist und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge betrieben wird. Die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des QMS in Bezug auf die Studienqualität ist nach Einschätzung der Gutachter:innen u. a. durch die verschiedenen Gremien und Ausschüssen auf allen Ebenen, die Überprüfung der Passgenauigkeit der eingesetzten Instrumente sowie den regelmäßigen Austausch in den netzwerkbasierenden Formaten gegeben.

Die Gutachter:innen konnten bei den QM-Verantwortlichen über alle Standorte hinweg sowohl ein großes Engagement bei der Betreuung und Umsetzung als auch eine große Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des QMS feststellen. Es wurden entsprechende Maßnahmen entwickelt und implementiert, um ein regelmäßiges Monitoring des QMS sicherzustellen. In den Gesprächen während der Begehung erläuterten die SGL bei den Stichproben, dass sie bei den Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sehr gut durch die Stabsstelle QM betreut und begleitet werden und jederzeit Feedback geben und Optimierungsvorschläge einbringen können, was die Gutachter:innen positiv bewerten.

Im Hinblick auf die Absolventenbefragung und der geringen Rücklaufquote regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, das Instrument kontinuierlich weiterzuentwickeln, um für die Studienqualitätsentwicklung ein breites Bild der Absolvent:innen zu haben und regelmäßig nutzen zu können; dies wird dem selbst gesetzten hohen Anspruch der Hochschule im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung gerecht. Gemäß Stellungnahme hat die Hochschule ein Monitoring des Befragungswesens initiiert mit der Zielsetzung, Verbesserungspotential in Hinblick auf die Aspekte ‚Relevanz der Daten‘ sowie ‚Rücklaufquoten‘ zu heben, um so die Datenlage zur studentischen Rückmeldung über den gesamten Student-Life-Cycle zu optimieren. Der Monitoringprozess wird federführend von der QKo durchgeführt und soll 2024 abgeschlossen werden. In diese Aktivität ist die Anregung der Gutachter:innen eingebettet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 18 HSchulQSAkkrV RP Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Die Studiengänge sowie die für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche werden regelmäßig in standardisierten, quantitativen Evaluationen bewertet. Diese Bewertungen finden zunächst durch interne Studierende und Absolvent:innen statt und umfassen u. a. sowohl Fragen zur Studienentscheidung, zum Studium selbst, zur Studienorganisation, zu unterstützenden Services als auch zur Ressourcenausstattung. Die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen⁶⁰ bilden eine der wesentlichen Datenquellen für die im Qualitätszyklus verankerten Berichte der QKo und Qualitätsberichte, die in die interne (Re)Akkreditierung der Studiengänge einfließen. Die Ergebnisse werden auf Studiengangs-, Fachbereichs- bzw. Hochschulebene ausgewertet. Die Verantwortlichen der in den Befragungen adressierten Bereichen sichten die Ergebnisse, bewerten sie und initiieren bei Erfordernis Maßnahmen. Die Bewertung der Ergebnisse und die bedarfsorientierte Weiterentwicklung erfolgen gemäß Selbstbericht innerhalb etablierter Verfahren in den Fachbereichen und Serviceeinrichtungen. Beteiligt an der Auswertung und Planung von Folgeaktivitäten sind verschiedene Hochschulmitglieder, in der Regel Lehrende, Mitarbeitende sowie Studierende (Fachbereichs- und Hochschulebene). Die QMB sind unterschiedlich involviert in die Durchführung und Diskussion der Ergebnisse. In den FBR gibt es feste Tagesordnungspunkte für den Bereich der Qualitätssicherung. Bewertung und Maßnahmen auf Ebene des Studiengangs werden im Qualitätsbericht dokumentiert und verfolgt. Ist die Fachbereichsebene bzw. Hochschulebene betroffen, werden die Maßnahmen im Bericht der QKo zur jeweiligen Befragung dokumentiert und verfolgt. Die Nachverfolgung fachbereichsweiter Maßnahmen wird in der Regel spätestens zusammen mit den jeweils einschlägigen Folgebefragungen in den Gremien gesichtet. Die Reflexion der Qualität von Studiengängen sowie der damit verbundenen Leistungsbereiche findet u. a. im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung und der ‚Halbzeitbeurteilung‘ statt. Durch die Teilnahme von Dekan:innen und der:dem Vizepräsident:in für Studium und Lehre im Gremium für die interne (Re)Akkreditierung von Studiengängen sind sowohl Lei-

⁶⁰ Gemäß §§ 5 bis 9 EvS sind folgende Befragungen im QMS implementiert: Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsbeurteilung, Absolventenbefragung, Servicebefragung sowie weitere Befragungen.

tungsperspektiven aus der Ebene der Fachbereiche als auch die der Hochschulleitung repräsentiert. Damit wird sichergestellt, dass auch das Studiengangsportfolio insgesamt sowie übergreifende strategische Themen bei der Weiterentwicklung von einzelnen Studiengängen berücksichtigt werden. Die studentischen Teilnehmer:innen bringen die Perspektive der Studierenden ein. In allen Phasen des achtjährigen Qualitätszyklus werden die Bewertungen immer in den Qualitätsberichten dokumentiert und dort auch fortlaufend weiterbearbeitet.

Die hochschulinternen Studierenden sind über die quantitativen Befragungen und durch Gremientätigkeit an der systematischen Weiterentwicklung von Studiengängen beteiligt. Neben den im Qualitätszyklus verankerten Gremien Steuerungsgruppe QMS, QKo, Senat, Senatsausschüssen, Ausschuss zum Widerruf der Einschreibung sind dies auf Fachbereichsebene vor allem der FBR, Fachausschuss für Studium und Lehre, Prüfungsausschüsse. Im Qualitätszyklus ist darüber hinaus sichergestellt, dass die Studierenden strukturiert an der Weiterentwicklung ihres eigenen Studiengangs beteiligt werden. Dies geschieht mindestens einmal innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus im Qualitätsgespräch im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung. Der Qualitätsdiskurs mit den Studierenden bezieht sich vor allem auf Fragestellungen zur Studierbarkeit insbesondere zu den Themen Stärken und Verbesserungspotentiale, Betreuungs- und Beratungsangebote, Umsetzung des ggf. besonderen Profilsanspruchs (z. B. duales Modell, internationales Kooperationsmodell, weiterbildend) sowie Studien- und Prüfungsorganisation, die Rückschlüsse auf die Umsetzung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs zulassen. Den Studierenden steht zur Vorbereitung auf das Qualitätsgespräch mit dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung ein Fragenkatalog zur Verfügung, der sie bei der Reflexion im Wesentlichen zu Fragen der Studierbarkeit (z. B. Workload), Struktur und Leitbild Lehre unterstützt. Ergebnisse aus den quantitativen Evaluationen werden in den qualitativen Formaten hinterfragt und erörtert. Darüber hinaus haben die Studierenden (jeweiliger AStA und studentische Senats- oder Fachbereichsratsmitglieder) die Möglichkeit, im regelmäßigen Jour Fixe mit der:dem Vizepräsident:in für Studium und Lehre Themen anzusprechen. Interne Studierende sind demnach in verschiedenen Prozessschritten der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen involviert.

Externe Expert:innen werden bei der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge zur Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien eingebunden. Gemäß § 12 EvS erfolgt der Einbezug externer Expertise in Form von Peer-Gruppen oder Beiräten. Die Details wurden durch den Senat innerhalb der formulierten ‚Regelungen des Einbezugs externer Expertise im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Trier‘ festgelegt und zuletzt um das ‚Modellprojekt zum Einbezug externer Studierender‘ ergänzt. Beiräte können auf der Ebene des Studiengangs, der Fachrichtung oder des Fachbereichs eingerichtet werden. Die Studiengänge am Umwelt-Campus Birkenfeld (UCB) haben aufgrund ihres gemeinsamen Profils einen gemeinsamen Beirat, der je nach Studiengang um zusätzliche Expert:innen erweitert wird. Ein Beirat tagt

in der Regel jährlich. Peer-Gruppen werden in der Regel auf der Ebene eines Studiengangs oder eine Fachrichtung gebildet. Für beide Modelle gilt, dass die kritische Würdigung eines Studiengangs mindestens einmal innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus erfolgt, wobei neben der Beantwortung der Leitfragen gemäß Bewertungskriterienkatalog eine zusammenfassende Bewertung für die Integration in den Ergebnisbericht vorzunehmen ist. Beide Modelle müssen Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung erfüllen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2 „Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen“ im vorliegenden Bericht). Bei der Begutachtung mehrerer Studiengänge (Bündelakkreditierung) wird bei der Zusammensetzung der Beiräte bzw. Peer-Gruppen darauf geachtet, dass diese eine entsprechende fachliche Breite aufweisen, um eine fachlich-inhaltliche Begutachtung aller im Bündel enthaltenen Studiengänge sicherzustellen.

Die externen Studierenden sind entweder über eines der beiden Modelle (Peer-Gruppe bzw. Beirat) einzubinden oder über ein zusätzliches Format (Moderierter Workshop oder Leitfragengestütztes Interview)⁶¹. Die Fachbereiche müssen mindestens einmal im achtjährigen Qualitätszyklus der internen (Re)Akkreditierung externe Studierende in adäquater Weise in die Bewertung der Studiengänge einbeziehen. Der Beschluss zum gewählten Verfahren des Einbezugs erfolgt im Benehmen mit der:dem Vizepräsident:in für Studium der Lehre. Zielsetzung, Format des Einbezugs sowie die gewählte externe Studierendengruppe sind im Beschluss des Fachbereichsrats zu nennen. Das Ergebnis aus dem Einbezug ist in einer dem jeweiligen Format angepassten Weise zu dokumentieren und findet in der (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs durch den Studiengang selbst Berücksichtigung (Dokumentation im Qualitätsbericht). Eine direkte Rückkopplung mit den anderen externen Vertretungen (Wissenschaft und Berufspraxis) erfolgt nur in den Modellen Peer-Gruppe und Beirat. In Abhängigkeit des Formats des Einbezugs ist mit den externen Studierenden einmal im Turnus der internen (Re)Akkreditierung eine beschreibende Formulierung in Hinblick auf die Bewertung des Studiengangs abzustimmen, welche im Rahmen des Ergebnisberichts zum Verfahren der internen (Re)Akkreditierung beim Akkreditierungsrat zu veröffentlichen ist.⁶²

Bei der Betrachtung durch die externe Expertise stehen insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs u. a. hinsichtlich der Aktualität und angestrebter Berufsfelder im Fokus. Im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sind der externen Expertise dazu über den Bewertungskriterienkatalog die relevanten Kriterien zugeordnet.

⁶¹ 1. Moderierter Workshop mit internen und externen Studierenden zu Fragen der Studierbarkeit (z.B. mit dem Schwerpunktthema ‚Internationalisierung‘ oder ‚Forschendes Lernen‘) oder 2. Leitfragengestütztes Interview zu Aspekten der Studierbarkeit (z.B. mit dem Schwerpunktthema ‚Internationalisierung‘ oder ‚Forschendes Lernen‘).

⁶² Erfordernis gemäß § 18 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP in Verbindung mit § 29 HSchulQSAkrV RP.

Die hochschulexternen Studierenden fokussieren die Bewertung auf den Bereich ‚Studierbarkeit‘. Die Protokolle aus dem Einbezug der externen Expertise werden als Anlage zum Qualitätsbericht ins Verfahren der internen (Re)Akkreditierung eingereicht.

Gemäß Selbstbericht orientieren sich die formalen Vorgaben bezüglich der zu bewertenden Themenbereiche (Leitfragen) an § 18 HSchulQSAkrV RP in Verbindung mit Standard 1.9 der Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG)⁶³. Die konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientieren sich am jeweiligen Stand der Entwicklungen im Studiengang und werden vom Studiengang formuliert. Demzufolge adressiert der Einbezug der externen Studierenden mindestens die Bewertung der Studierbarkeit im Allgemeinen. Im Falle spezifischer Entwicklungsvorhaben können auch darauf fokussierte Aspekte der Studierbarkeit wie Internationalisierung oder forschendes Lernen einbezogen werden. Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass die externen Studierenden – in einer dem Format des Einbezugs adäquaten Weise - mit den Strukturen der Hochschule, des Fachbereichs und der jeweiligen Studiengänge bekannt sind. Die Organisation und Aufwandsentschädigung für externe Studierende verantwortet der Fachbereich.

Die ‚Halbzeitbetrachtung‘ gemäß § 11 EvS sieht eine fachbereichsinterne – in der Regel durch den Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 18 HochSchG oder einen Fachrichtungsausschuss durchgeführte – Reflexion der Studiengänge vor. Liegen für die entsprechenden Zeiträume noch keine Ergebnisse aus den Peer-Gruppen/Beiräten vor, geht die externe Sicht in diese Betrachtungen auf Basis von Befragungsergebnissen ein. Die hochschulweit festgelegten Rahmenelemente der ‚Halbzeitbetrachtung‘ lassen den Fachbereichen Gestaltungsspielräume bei der Durchführung. So finden Halbzeitbetrachtungen beispielsweise punktuell als Stärken-Schwächenanalyse statt oder werden als längerfristiger Prozess angelegt, wenn Lehrgebiete im Fachbereich innerhalb der kommenden Jahre neu besetzt werden sollen und die Studiengänge daher einem tiefergehenden Review unterzogen werden. Die Fachbereiche sind verantwortlich dafür, den externen Expert:innen ausreichend aussagekräftige Unterlagen zum Studiengang zu übermitteln. Die SGL können sich in den ‚Regelungen des Einbezugs externer Expertise‘ zur Beteiligung externer Expert:innen entsprechend informieren.

Die Ergebnisse der Bewertungen sowohl der internen als auch der externen Beteiligten und deren Berücksichtigung in der weiteren Studiengangsentwicklung werden u. a. in Protokollen und Berichten dokumentiert und systematisch aufbereitet in Form von ‚Maßnahmen zur (Weiter-)entwicklung des Studiengangs‘ im Qualitätsbericht, die im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben werden. Die Dokumentation ist verpflichtender Bestandteil der Unterlagen für das Verfahren der

⁶³ <https://www.engq.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/>, abgerufen am 20.03.2023.

internen (Re)Akkreditierung. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zieht u. a. diese Dokumente bei internen Akkreditierungsentscheidung zur Prüfung heran und kann auf deren Basis Auflagen und/oder Empfehlungen bzw. zu ergreifende Maßnahmen aussprechen, die wiederum in den nächsten Qualitätszyklus einfließen und dort auf ihre Umsetzung geprüft werden. Die Weiterentwicklungen im Studiengang sowie die vorgabekonforme Ausgestaltung des Studiengangs im Sinne einer zusammenfassenden Gesamtschau der stattfindenden Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Siegelvergabe durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung geprüft.

Darüber hinaus wird der Hochschulrat regelmäßig über den aktuellen Stand und die Entwicklungen der Hochschule informiert. Das Präsidium gibt dem Hochschulrat einen Überblick in die verschiedenen Leistungsbereiche der Hochschule und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zudem ist die:der Vorsitzende des Hochschulrats jeweils Mitglied in der Steuerungsgruppe QMS und Vermittlungsgruppe und damit regelhaft ins QMS involviert. Durch Diskussionen im Hochschulrat kann auch die Expertise der dortigen Vertreter:innen der Berufspraxis und der hochschulexternen wissenschaftlichen Expert:innen in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Die Vertreter:innen der Berufspraxis können auch gesellschaftliche Veränderungen bzw. Veränderungen am Arbeitsmarkt und deren Auswirkungen auf die erforderlichen Kompetenzen der Absolvent:innen erörtern. Daraus können ggf. inhaltliche oder didaktische Anpassungen resultieren oder auch Anregungen für neue Studiengänge abgeleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das QMS die regelmäßige Bewertung von Studiengängen und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche sicherstellt. Innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus' sieht das QMS beispielsweise mit der externen Evaluation durch die Peer-Gruppe bzw. den Beirat mindestens einmal eine qualitätsrelevante Aktivität vor. Mit den verschiedenen Formaten ist aus gutachterlicher Sicht die regelmäßige Bewertung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge gewährleistet. Die Sicherstellung der Aktualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse erfolgt u. a. durch den Einbezug des Hochschulrats, was die Gutachter:innen begrüßen.

Anhand des Selbstberichts nebst Anlagen und der Gespräche im Rahmen der Begehung kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die vorgesehenen Prozesse zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge noch nicht unter Beteiligung aller relevanten Statusgruppen vollzogen werden. Regelmäßig einbezogen werden hochschulinterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expert:innen, Vertreter:innen der Berufspraxis und Absolvent:innen. Hochschulexterne Studierende sind nicht systematisch im QMS verankert. Zum Zeitpunkt der

Begehung wird die Einbindung der hochschulexternen Studierenden in die regelmäßige Bewertung der Studiengänge unterschiedlich praktiziert. Deren Einbezug erfolgt über das ‚Modellprojekt zum Einbezug externer Studierender‘. Die Evaluation des Modellprojekts musste gemäß Selbstbericht aufgrund eines längerfristigen Krankenstands in der Stabsstelle QM vom Sommersemester 2022 auf das Wintersemester 2022/2023 verschoben werden. Im Nachgang zur Evaluation des Modellprojekts soll die Abbildung des Einbezugs der hochschulexternen Studierenden in der TGO und EvS voraussichtlich zum Ende des Sommersemesters 2023 erfolgen. Gemäß Selbstbericht nebst Anlagen werden sowohl temporär eingeschriebene Studierende, die an der Hochschule Trier ein Auslandssemester absolvieren, als auch eingeschriebene Studierende an der Hochschule Trier in anderen Abschlussarten als Bachelor oder Master zur Gruppe der hochschulexternen Studierenden zugerechnet (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2 „Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen“ im vorliegenden Bericht). Im QMS ist zum Zeitpunkt der Begehung die regelmäßige Bewertung der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulexterne Studierende nicht systematisch sichergestellt und formal verankert. Die Gutachter:innen sahen vor diesem Hintergrund das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, dass die Hochschule im QMS sicherstellen und verbindlich regeln muss, dass hochschulexterne Studierende bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche systematisch einbezogen werden.

Aus der Stellungnahme der Hochschule geht hervor, dass für die Beteiligung im Rahmen der Bewertung der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch externe Studierende nur noch hochschulexterne Studierende vorzusehen sind. Der systematische Einbezug kann nach wie vor entweder in Form einer direkten Beteiligung der Studierenden im Beirats-/Peer-Modell erfolgen oder in einem definierten alternativen Format (leitfragengestütztes Interview oder moderierter Workshop), das im Vorfeld der Durchführung vom Fachbereichsrat bestimmt werden muss. Der Prozessablauf wird so angepasst, dass die Würdigung der externen studentischen Expertise – unabhängig des Formats des Einbezugs – durch den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Beirat bzw. die Peer-Gruppe sichergestellt ist. Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung der QM-Instrumente sowie eine verbindliche Regelung dazu als Anpassung des §12 der Evaluationssatzung.

Die Gutachter:innen begrüßen die schnelle Umsetzung und die Vielfalt an Möglichkeiten, die zur Einbindung externer Expert:innen zur Verfügung stehen. Enthalten die Bewertungen Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Studiengängen, werden diese im Qualitätsbericht dokumentiert, die im Laufe des Qualitätszyklus bearbeitet werden. So werden eventuelle Maßnahmen entsprechend vermerkt und verfolgt. Die Bewertung der Externen fließt über den Qualitätsbericht in die Akkreditierungsentscheidung durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung ein, welches

ggf. Auflagen und/oder Empfehlungen daraus ableitet. Deren Erfüllung bzw. Umsetzung wird im darauffolgenden Qualitätszyklus überprüft. Die Gutachter:innen hatten im Rahmen der Begehung auch die Möglichkeit, Gespräche mit Personen zu führen, die bereits als externe Expert:innen eingesetzt wurden. Hierin wurde deutlich, dass diese auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und von der Hochschule ausreichend Unterlagen erhalten.

Bezüglich der verschiedenen Formale (Peer-Gruppe, Beirat, Moderierter Workshop und Leitfragengestütztes Interview), die es mitunter in einem Fachbereich gibt (z. T. mehrere Beiräte und für andere Studiengänge noch Peer-Gruppen), regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, zu hinterfragen und zu überprüfen, wie viele Varianten ein Fachbereich tatsächlich benötigt, um beispielsweise den Aufwand der Akquise externer Studierender so gering wie möglich zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht erfüllt.

Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 HSchulQSAkkV RP: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 HSchulQSAkkV RP entsprechend.

Nicht einschlägig

Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 HSchulQSAkkV RP: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Die für die Umsetzung des QMS erforderlichen Daten werden u. a. durch verschiedene quantitative Befragungen, wie die Erstsemester-, Lehrveranstaltungs-, Service- sowie Absolventenbefragung, regelmäßig systematisch erhoben.⁶⁴ Die Planung des Befragungswesens erfolgt zwischen der Stabsstelle QM und den Fachbereichen über die QKo. Die Abwicklung (Abbildung der Fragen

⁶⁴ Auf Basis der Novelle des HochSchG plant das Land Rheinland-Pfalz künftig eine landesweite Absolventenstudie, die den Hochschulen Daten zur Verfügung stellen wird.

in evasys, Erstellung der Ergebnisberichte) erfolgt über die Mitgliedschaft im Hochschulevaluierungsverbund Süd-West e. V. Die Umsetzung und Auswertungen der Befragungen werden durch das ZQ als Geschäftsstelle des Verbunds vorgenommen und an die Hochschule übermittelt.

Neben den Befragungsergebnissen stellt die Stabsstelle QM den Fachbereichen Kennzahlen (Profil der Studierendenschaft) als standardisierter Bericht jährlich auf Studiengangsebene zur Verfügung. Darin sind verschiedene Leistungsindikatoren enthalten.⁶⁵ Im Kennzahlenset zu den Studiengängen erfolgt die Ausweisung in weiblich und männlich, um den Studiengängen zu ermöglichen, die Geschlechtergerechtigkeit zu monitoren und ggf. Maßnahmen zu entwickeln.

Die Ergebnisse aus den Befragungen werden den jeweils zuständigen Empfängerkreisen (z. B. Lehrenden, SGL, QMB, Dekan:innen, Hochschulleitung, Serviceeinrichtungen, Gleichstellungsbeauftragte) digital entweder im Falle der Lehrveranstaltungsbefragung direkt als Abruf durch die Lehrenden aus dem Befragungstool evasys oder über das DMS Alfresco zugeleitet. Weiterhin werden ausgewählte Kennzahlen dieser Befragungen auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene aggregiert aufbereitet. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen findet Eingang in die Qualitätsberichte der Studiengänge. Die Befragungsergebnisse auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene werden unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Einbeziehung der jeweils beteiligten Stakeholder diskutiert, um Folgeaktivitäten zu planen und umzusetzen. Dies beinhaltet auch die Diskussion der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden mit den Studierenden. Die Evaluationsinstrumente sowie die jeweils Verantwortlichen, Zielgruppen und Empfängerkreise der Befragungsergebnisse sind in der EvS geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass die Hochschule die regelmäßige Erhebung von Daten durch verschiedene Instrumente sicherstellt. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Daten allen relevanten Personen zur Verfügung stehen, in das interne System zur Qualitätsüberprüfung regelhaft einbezogen werden und die Mitglieder der Hochschule die verfügbaren Daten und Informationen als unterstützende Hilfe zur Analyse der Potentiale für die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienqualität nutzen. Positiv zu bewerten ist, dass die Instrumente und Verantwortlichkeiten in der hochschulweiten EvS definiert und beschrieben sind. Ebenso ist nach

⁶⁵ 1. Anzahl Bewerbungen/Einschreibungen; 2. Studierende erstes Fachsemester (absolut, davon w/m/ausl./bildungsausl.); 3. Studierende/Semester (absolut, relativ davon w/m/ausl./bildungsausl.); 4. Studierende/Semester in Relation zur Regelstudienzeit (absolut, relativ, davon w/m/ausl.) sowie 5. Absolvierende/Semester und pro Fachsemester (absolut, relativ, davon w/m/ausl.).

Ansicht der Gutachter:innen begrüßenswert, dass durch die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragte in die Steuerungsgruppe und QKo der Einbezug von Geschlechtergerechtigkeit innerhalb des Evaluationswesens sichergestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 HSchulQSAkkV RP erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Die Bewertung der Studiengänge wird durch die Hochschule im Qualitätsbericht, Ergebnisbericht und Ergebnisprotokoll dokumentiert. Der Qualitätsbericht beinhaltet die gesamte Dokumentation des Studiengangs also auch aller Maßnahmen der Weiterentwicklung im Studiengang sowie deren Ursprung und die Bearbeitung durch den Studiengang. Dagegen bildet der Ergebnisbericht⁶⁶ den gesamten Verfahrensverlauf der internen (Re)Akkreditierung ab, einschließlich der zusammenfassenden Bewertungen durch die externe Expertise und das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung, der Akkreditierungsentscheidung sowie ggf. der Auflagenerfüllung. Das Ergebnisprotokoll umfasst die Dokumentation der Bewertung aller für den Studiengang relevanten Kriterien anhand des Bewertungskriterienkatalogs durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung sowie die Protokolle der Qualitätsgespräche mit den Studierenden und der SGL.

Für die Kommunikation der Akkreditierungsentscheidung gegenüber den verschiedenen internen und externen Stellen ist die Stabsstelle QM verantwortlich. Sie informiert die SGL nach der Sitzung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung über die getroffene Akkreditierungsentscheidung. Weiterhin erstellt sie den Entwurf des Ergebnisberichts und sendet diesen zusammen mit dem Ergebnisprotokoll an die SGL und das Dekanat des Fachbereichs. Erkennt der Studiengang die Entscheidung ohne Stellungnahme bzw. Widerspruch an, wird die Akkreditierungsurkunde an die SGL und das Dekanat übermittelt und das Ergebnis veröffentlicht. Der Ergebnisbericht wird,

⁶⁶ Beispiel für ein Ergebnisbericht in der ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrats abrufbar unter <https://antrag.akkreditierungsrat.de/dokument/dc78bb19-dc00-4115-8f77-c5f97fda41e9>, abgerufen am 20.03.2023

nach Freigabe durch den Fachbereich, in die Datenbank des Akkreditierungsrats eingestellt und so der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auf den Webseiten des QM wird eine Kurzübersicht der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung veröffentlicht.⁶⁷ Die Studiengänge veröffentlichen darüber hinaus teilweise auf den Studiengangseiten die Akkreditierungsurkunden.

Gemäß § 10 Abs. 3 EvS berichtet das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung dem Senat über seine Aktivitäten. Informationen zu den Ergebnissen der internen (Re)Akkreditierungsverfahren finden sich auf den Webseiten der Hochschule sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrats. Innerhalb der Steuerungsgruppe QMS werden die Durchführungserfahrungen bei den Verfahren thematisiert, um Verbesserungspotentiale zu identifizieren und Weiterentwicklungen anzustoßen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des Selbstberichts nebst Anlagen sowie im Rahmen der Gespräche bei der Begehung konnten die Gutachter:innen feststellen, dass die Hochschule die Bewertungsergebnisse der Studiengänge dokumentiert und allen internen und externen Zielgruppen entsprechend zur Verfügung stellt. Die Hochschule hat das Muster des Qualitätsberichts, die Erläuterungen zum Qualitätsbericht, die Qualitätsberichte zu den Studiengängen der Stichprobe sowie exemplarisch den Ergebnisbericht⁶⁸ zum Studiengang der Stichprobe 1 vorgelegt, wodurch die Gutachter:innen sichergestellt sehen, dass die Hochschule ihren Veröffentlichungspflichten in der Datenbank des Akkreditierungsrats (Elektronischen Informations- und Antragsystem (ELIAS)) nachkommt.

Die Qualitätsberichte zur Dokumentation der Studiengänge verbinden derzeit verschiedene Zielsetzungen und sind dementsprechend sehr umfangreich. Die Gutachter:innen regen über die Kriterien hinausgehend an, die Zielsetzung des Qualitätsberichts insgesamt zu überprüfen und den Inhalt auf die dafür erforderlichen Angaben zu reduzieren. In dem Zusammenhang sollte durch ein geeignetes Layout deutlicher unterschieden werden zwischen Hinweisen für das Ausfüllen des Qualitätsberichts und den eigentlichen Eintragungen der Fachbereiche, damit es nicht zu irreführenden vorausgefüllten Standardbewertungen kommt, wie z. B. „Die externen Vorgaben zur Struktur der Modulbeschreibungen wurden eingehalten.“⁶⁹, „Im Studiengang wurde eine adäquate Verknüpfung von Lernergebnis und passender Prüfungsform vorgenommen.“⁷⁰, die im Teil I des Qualitätsberichts gar nicht geprüft werden. Gemäß Stellungnahme wird die Hochschule

⁶⁷ <https://www.hochschule-trier.de/hochschule/organisation/qm/qm-qms/qm-akkreditierung> , abgerufen am 20.03.2023.

⁶⁸ Beispiel für ein Ergebnisbericht in der ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrats abrufbar unter <https://antrag.akkreditierungsrat.de/dokument/dc78bb19-dc00-4115-8f77-c5f97fda41e9> , abgerufen am 20.03.2023.

⁶⁹ Anlage 119 Stichprobe 3_Qualitätsbericht zum Selbstbericht zur Systemakkreditierung der Hochschule Trier, Juni 2022, S. 3.

⁷⁰ Anlage 119 Stichprobe 3_Qualitätsbericht zum Selbstbericht zur Systemakkreditierung der Hochschule Trier, Juni 2022, S. 5.

die Anregung der Gutachter:innen, die Zielsetzung des Qualitätsberichts insgesamt zu überprüfen und den Inhalt auf die dafür erforderlichen Angaben zu reduzieren, durch den Einbezug der Thematik in das regelmäßige Monitoring der Steuerungsgruppe QMS würdigen. Das Vorgabedokument Qualitätsbericht wurde – laut Hochschule - im Rahmen des Aufbaus des QMS zur Anbahnung der Systemakkreditierung mit mehrfacher Zielsetzung entwickelt: Leitfaden zur Entwicklung von Studiengängen sowie Nachweisdokument der Entwicklung, Evaluation und Weiterentwicklung eines Studiengangs. Diese doppelte Zielsetzung war aus Sicht der Hochschule dem damaligen Reifegrad des QMS angemessen und soll nun im Monitoringprozess auf den aktuellen Reifegrad zugeschnitten werden. Dies bedeutet, dass die Zielsetzung des Qualitätsberichts als Dokumentationswerkzeug in den Fokus gerückt wird und dies als Leitlinie der Weiterentwicklung des Vorgabedokuments dienen soll. Dementsprechend ist eine Verschlankung zu erwarten, die die Inhalte auf das Wesentliche fokussiert, so dass das Dokument übersichtlicher und somit für alle Adressaten schneller erfassbar wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

§ 20 HSchulQSAkrV RP Hochschulische Kooperationen

Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP: Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Die Hochschule bietet Studiengänge in Kooperation mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Einrichtungen an. Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen bzw. nicht-hochschulischen Einrichtungen angeboten werden, durchlaufen im hochschulinternen QMS grundsätzlich das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung und werden entsprechend akkreditiert. Im QMS sind hinsichtlich hochschulischer Kooperationen Studiengänge mit internationalen Komponenten im Sinne eines Doppelabschlusses erfasst. Diese werden in der Akkreditierung als Variante eines Studiengangs erfasst, wenn der Studiengang das interne Verfahren der (Re)Akkreditierung durchläuft. Dazu sieht das QMS spezifische Kriterien für das Profilvermerkmal ‚international‘ im Bewertungskriterienkatalog vor.

Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens gibt es an der Hochschule Trier die folgenden drei Studiengänge mit dem besonderen Profilvermerkmal 'international':

1. Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften (M. Sc.) mit internationaler Doppelabschlussoption
2. International Material Flow Management (M. Eng., weiterbildend) nur als Doppelabschluss studierbar
3. Business Administration and Engineering (M. Sc.) mit internationaler Doppelabschlussoption

Gemäß Selbstbericht bestehen bislang keine kooperativ durchgeführten Studiengänge mit einer anderen deutschen Hochschule mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs Netztechnik und Netzbetrieb (M. Eng.) (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 1 im vorliegenden Bericht). Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens werden weitere QM-Instrumente für das Profilvermerkmal ‚international/Doppelabschlussoption‘ in der Hochschule abgestimmt, insbesondere die Checkliste als ergänzende Informationen zu den bestehenden Prozess-Checklisten.

Für die Durchführung von internationalen Studienoptionen⁷¹ ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung gemäß den Vorgaben des Präsidiums abzuschließen. In ihr werden u. a. die Zulassung und Einschreibung, Programmziele, Sicherstellung der Mittel zur Durchführung des Programms, grundlegenden Vereinbarungen zur Qualitätssicherung, Voraussetzung für die Vergabe beider Abschlüsse, äquivalenten Module/Leistungen, Verantwortlichkeiten sowie der Datenaustausch geregelt. Die Anerkennung wird im Kooperationsvertrag über die Integration sogenannter ‚Anerkennungslisten‘ verbindlich vereinbart. Diese sind Basis für die Studierendenverwaltungen der kooperierenden Hochschule zur Anerkennung der jeweiligen Module. Die Besonderheiten hinsichtlich der Zulassung, durchgeführten Sprache, Anerkennung usw. sind in der FachPO für den Studiengang zu regeln. Das Befragungswesen beleuchtet u. a. die Erfahrungen der Studierenden mit den internationalen Kooperationen.

Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen finden im Rahmen von dualen Studienmodellen (ausbildungsintegriert und praxisintegriert) statt. Diese sind entweder als eigenständige Studiengänge oder als duale Varianten bestehender grundständiger Studiengänge erfasst und durchlaufen regelhaft das interne Verfahren der (Re)Akkreditierung. Dazu sieht das QMS spezifische Kriterien für das Profilvermerkmal ‚dual‘ (u. a. hinsichtlich der systematischen Verzahnung der Lernorte: inhaltlich, organisatorisch und vertraglich) im Bewertungskriterienkatalog vor. Auch bei Kooperationen zwischen der Hochschule und nicht-hochschulischen Einrichtungen (Unternehmen oder Berufsfachschule) muss jeweils ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Der

⁷¹ Die Option als Variante zu einem grundständigen Studiengang stellt den Regelfall an der Hochschule dar.

„Leitfaden/Kriterien zum Profilanspruch „dual“ – Hochschule Trier“ gibt u. a. Hinweise zur Gestaltung der vertraglichen Verzahnung. In den Kooperationsverträgen wird u. a. die Implementierung eines gemeinsamen Gremiums zur Koordinierung des Programms (Koordinierungsausschuss), Zulassung und Auswahlverfahren, Rechte und Pflichten der Partner:innen sowie ein Rahmenplan für den Programmablauf geregelt. Die Hochschule und Praxispartner:innen benennen jeweils Verantwortliche für die Durchführung und Qualitätsentwicklung des Studienkonzepts, Ansprechpartner:innen bzw. Betreuer:innen für Studierende und Vertretungen im Koordinierungsausschuss. Fragen zur Durchführung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des dualen Studiengangs werden in den jährlich stattfindenden Koordinierungstreffen diskutiert. Insofern es sich um einen ausbildungsintegrierten Studiengang handelt, nehmen zusätzlich Kammervertretungen teil. Für die dualen Studiengänge wurde eine eigene Befragung durchgeführt, die perspektivisch im 2-jährigen Rhythmus stattfinden soll, um die besonderen Anforderungen datenbasiert zu beleuchten. Die Befragung beinhaltet beispielsweise Fragen zur Studienorganisation.

Zu allen studiengangsbezogenen Kooperationen – sowohl mit hochschulischen als auch nicht-hochschulischen Partner:innen – liegt eine Dokumentation vor, in der Art und Umfang der Kooperation beschrieben und alle weiteren Vereinbarungen enthalten sind. Das Vorliegen dieser Kooperationsvereinbarungen sowie die Erfüllung der Kriterien entsprechend § 20 HSchulQSAkrV RP wird regelhaft im Rahmen des Qualitätszyklus durch das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung geprüft. Bei Änderungen der Kooperationsbeziehungen während der Akkreditierungslaufzeit, die sich in einer Änderung der Fachprüfungsordnung widerspiegeln, wird der Prozess für wesentliche Änderungen angestoßen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten erkennen, dass eine sorgfältige und regelmäßige Abstimmung der Studiengangskonzepte unter den jeweiligen Kooperationspartner:innen erfolgt. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass die Kooperationsstudiengänge bzw. auch Vertreter:innen der jeweiligen Kooperationspartner:innen in das QMS der Hochschule eingebunden sind. Besonders positiv werten die Gutachter:innen, dass im Bewertungskriterienkatalog spezifische Kriterien für duale Studiengänge (systematische Verzahnung der Lernorte: inhaltlich, organisatorisch und vertraglich), für weiterbildende Masterstudiengänge (berufliche Erfahrung), für Studiengänge mit Besonderheiten hinsichtlich der berufszulassungsrechtlichen Eignung sowie für Studiengänge mit künstlerischem Profil gibt. Dadurch wird die Sensibilisierung der Hochschule für Qualitätssicherung auch für Studiengänge mit einem besonderem Profilanspruch deutlich. Im Rahmen der Stichproben Elektrotechnik dual (B. Eng.) (dualer Studiengang) und International Business (B. A.) (hochschulischer Kooperationsstudiengang) konnten sich die Gutachter:innen ein Bild von der Durchführung der Kooperationsstudiengänge sowie deren Qualitätssicherung machen und sich vom engen, kollegialen Austausch der Akteur:innen überzeugen (vgl. dazu die Ausführungen im

Kapitel 2.3 im vorliegenden Bericht). Die Gutachter:innen wertschätzen, dass die Hochschule mit ihren kooperativen Studiengängen attraktive und international ausgerichtete Studienprogramme in enger Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen und Praxispartner:innen anbietet. Außerdem begrüßen sie, dass die Kooperationsstudiengänge systematisch ins QMS eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 HSchulQSAkkV RP: Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Nicht einschlägig

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 HSchulQSAkkV RP)

Die Gutachter:innen haben folgende Stichproben ausgewählt:

1. Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkkV RP innerhalb des Verfahrens zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)
2. Merkmal „Kooperation“ in Verbindung mit dem „besonderen Profilanspruch des Studiengangs“ anhand des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik dual (B. Eng.)
3. Merkmal „Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ sowie Darstellung des Prozesses bei der Feststellung von wesentlichen Änderungen anhand des Bachelorstudiengangs International Business (B. A.) sowie Merkmal „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ anhand des Studiengangs Erneuerbare Energien (B. Sc.)

Der Masterstudiengang Architektur (M. A.) wurde als Stichprobe ausgewählt, da es sich hierbei um einen Studiengang handelt, der auch auf einen reglementierten Beruf vorbereitet. Hierbei waren insbesondere die Qualifikationsziele von Interesse und wie die Vorgabe in Bezug auf die Einbeziehung Dritter regelhaft im QMS gewährleistet ist. Zudem wurde anhand des Studiengangs überprüft, ob das QMS der Hochschule die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der internen (Re)Akkreditierung gewährleistet.

Die Studiengänge der Stichprobe befinden sich an unterschiedlichen Stellen im Qualitätszyklus, wodurch sich die Gutachter:innen ein Bild von der Wirkungsweise und Funktionsfähigkeit des QMS machen konnten. In allen Studiengängen waren für die Gutachter:innen die Abläufe aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich und sie wertschätzen die transparente und umfassende Dokumentation der internen Qualitätssicherung.

Die Eindrücke der Gutachter:innen aus den Stichproben sind bereits zu großen Teilen in die Bewertungen der verschiedenen Kriterien im vorliegenden Bericht eingeflossen. Prinzipiell kann durch die Stichproben ein funktionierendes QMS sowie das Eintreten der angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge bestätigt werden. Insgesamt zeigt sich auch das Bild eines funktionsfähigen und praktikablen Verfahrens der internen (Re)Akkreditierung, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der HSchulQSAkkrV RP in den Studiengängen an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt und sicherstellt.

Stichprobe 1: Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkkrV RP innerhalb des Verfahrens zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)

Der Masterstudiengang Architektur wurde zusammen mit dem gleichnamigen Bachelorstudiengang 2007 erstakkreditiert. Der konsekutive viersemestrige Masterstudiengang baut auf einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang auf. Es besteht gemäß Selbstbericht eine EU-Notifizierung, die Absolvent:innen eine vereinfachte Anerkennung ihrer Abschlüsse und eine Eintragung in die jeweiligen Landeskammern der Mitgliedsstaaten der EU ermöglicht.

Der Masterstudiengang hat zum Eintritt in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung keine Änderungen am Studiengangskonzept vorgenommen. Die:Der QMB hat das Verfahren beratend begleitet und bei der Koordination der einzelnen Schritte unterstützt. Das Studiengangskonzept ist in Teil I des Qualitätsberichts abgebildet. Im Vorfeld der Formalprüfung hat die Sitzung der Peer-Gruppe stattgefunden. Der Einbezug von externen Studierenden erfolgte dabei über die Einbindung in die Peer-Gruppe im Benehmen mit dem amtierenden Vizepräsidenten für Studium und Lehre. Der Studiengang hat fristgerecht die Unterlagen (Qualitätsbericht, Modulhandbuch, Diploma Supplement) für die Formalprüfung eingereicht. Das Ergebnis hat die Stabsstelle QM an die SGL übermittelt. Bei der Rückmeldung erfolgten neben den Anmerkungen zur Formalprüfung zu den Unterlagen auch Hinweise zur Formulierung des Qualifikationsziels des Studiengangs gemäß dem Leitfaden ‚Vom Leitbild Lehre zur Prüfungsform‘. Für das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wurden der Qualitätsbericht nebst Anhängen fristgerecht eingereicht. Für die

Architektur nahmen die:der QMB sowie die:der Assistent:in der Fachrichtung zusätzlich am Gespräch mit der SGL teil. Nach Sichtung der Unterlagen wurden die Qualitätsgespräche mit den Studierenden und der SGL durchgeführt.

Die besondere berufsrechtliche Situation wurde im Verfahren folgendermaßen berücksichtigt: In RLP gibt es einen von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz⁷² organisierten Hochschulbeirat, in dem neben Vertretungen der Architektenkammer RLP je 2 Mitglieder aller Hochschulen im Bundesland RLP mit entsprechenden Studienprogrammen vertreten sind. Im Hochschulbeirat werden u. a. fachinhaltliche Aspekte zu den Studiengängen beraten. In der Regel wird einmal jährlich getagt. Zur Berücksichtigung des § 35 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP werden mindestens die beiden letzten Protokolle des Hochschulbeirats mitberücksichtigt als zusätzliche externe Expertise. In einem festen Berichtspunkt ‚Entwicklung der Studiengänge/Fachrichtungen‘ informieren die Hochschulen die Architektenkammer RLP über Änderungen und Weiterentwicklungen in den Studiengängen. Im Verfahren zur internen (Re)Akkreditierung wurde im Rahmen des Qualitätsgesprächs mit der SGL die berufsrechtliche Situation erörtert: Eine Überprüfung eines Studiengangs durch die Architektenkammer RLP erfolgt, wenn es wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept gibt. Der Studiengang erhält dann von der Architektenkammer RLP nach Vorlage entsprechender Unterlagen eine Rückmeldung darüber, ob alle wesentlichen Kriterien für die Anerkennung noch erfüllt sind. Dies bestätigte auch die Vertretung der Architektenkammer RLP, die gemäß § 35 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP bei der Stichprobe mitgewirkt hat.

Im (Re)Akkreditierungsverfahren wurden die berufsrechtlichen Konsequenzen bei der Aufnahme von Masterstudierenden thematisiert, die ihren Bachelorabschluss in einem fachverwandten Studiengang absolviert haben: Bewerber:innen für das Masterstudium, die beispielsweise aus der Innenarchitektur kommen, werden gezielt vor Aufnahme des Studiums zu den berufsrechtlichen Bedingungen beraten. In diesem Kontext werden verschiedene Wege aufgezeigt, die die Studierenden beschreiten könnten, um auf den verlangten Umfang an akademischer Ausbildung in der Architektur zu kommen. Mit der EU-Notifizierung hat sich die Hochschule verpflichtet, diese sowie die anderen Vorgaben des Artikel 46 der Europäischen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁷³ umzusetzen und muss die Umsetzung der entsprechenden Elemente im Studiengang darlegen, um die Notifizierung erhalten zu können. Weiterhin hat der Studiengang in diesem Kontext eine Bescheinigung der Architektenkammer RLP über die Eintragungsfähigkeit vorlegen müssen. Ein entsprechender Betrachtungsprozess des Studiengangs geht dem voraus. In der Gesamtschau der zusätzlichen Prüfprozesse, die sich durch die EU-Notifizierung und der

⁷² <https://www.diearchitekten.org/>, abgerufen am 21.03.2023.

⁷³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02005L0036-20160524&from=DE>, zuletzt abgerufen am 21.03.2023.

Vorlage von Änderungen bei der Architektenkammer RLP ergeben, wurde das Kriterium bzgl. der berufszulassungsrechtlichen Eignung im Bewertungskriterienkatalog durch die externe Expertise als erfüllt angesehen und bewertet.

Da gemäß Selbstbericht durch den Generationenwechsel des Lehrpersonals der kommenden Jahre sowie räumlicher Veränderungen der Fachrichtung möglicherweise Anpassungen am Studiengangskonzept erfolgen, strebt der Studiengang an, in die nächste Peer-Gruppe zusätzlich eine Vertretung der Architektenkammer RLP mit einzubinden, um die Abstimmungsprozesse direkt an die Bewertung zu synchronisieren. Damit soll sichergestellt werden, dass Änderungen am Studiengangskonzept betrachtet werden mit direktem Bezug auf die Voraussetzungen für die Kammerzulassung.

Die Gesprächsprotokolle zu den Qualitätsgesprächen im Rahmen der Sitzung Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sind in komprimierter Form der Bewertung der einzelnen Kriterien vorangestellt und ergeben zusammen mit der Auflistung von Auflagen und Empfehlungen entlang der Bewertungskriterien das Ergebnisprotokoll. Dieses wurde zusammen mit dem Entwurf für den Ergebnisbericht an die Studiengangsleitung übermittelt. Der Eintrag in die Datenbank des Akkreditierungsrats erfolgte nach Wirksamwerden der Entscheidung. Die Auflagenerfüllung wurde fristgerecht nachgewiesen. Die gesamte Dokumentation des (Re)Akkreditierungsverfahrens lag im Begutachtungsverfahren vor.

Insgesamt haben die Gutachter:innen einen sehr positiven Eindruck vom Masterstudiengang, dessen Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung bekommen. Die Gutachter:innen haben die Zusammenarbeit aller Beteiligten als sehr konstruktiv und den Umgang miteinander, insbesondere die Kommunikation, auch mit den externen Expert:innen, als sehr wertschätzend wahrgenommen.

Die Stichprobe zeigt nach Einschätzung der Gutachter:innen, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene erfolgt. Die entsprechenden Qualifikations- und Ausbildungsziele des Masterstudiengangs sind geeignet, um eine der Voraussetzungen für die Kammerzulassung zu erfüllen. Dies bestätigte auch die Vertretung der Architektenkammer RLP. Das Berufszielversprechen Architekt:in, das die Hochschule macht, wird vollumfänglich erfüllt.

Im Gespräch und aus den Unterlagen zeigte sich, dass der Austausch mit der Architektenkammer RLP regelmäßig über den Hochschulbeirat erfolgt und als gewinnbringend angesehen wird. Anhand der Unterlagen haben die Gutachter:innen festgestellt, dass externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung in die externen Evaluation einbezogen werden sollen, wenn Änderungen am Studiengangskonzept vorgenommen werden. Der systematische Einbezug externer Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung ist im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung bei

Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, nicht formal geregelt. Daher regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, dass bei der (Re)Akkreditierung von Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung (z. B. Vertretung der Architektenkammer RLP) regelhaft einbezogen werden. Gemäß Stellungnahme werden die betroffenen Fachrichtungen mit dem nächsten Zusammenkommen der Peer-Gruppe (als Format des Einbezugs externer Expertise in das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen) eine Kammervertretung aus RLP als zusätzliches Mitglied aufnehmen und mit entsprechender Anpassung der Peer-Satzung verbindlich implementieren.

Stichprobe 2: Merkmal „Kooperation“ in Verbindung mit dem „besonderen Profilianspruch des Studiengangs“ anhand des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik dual (B. Eng.)

Das duale Studienangebot in der Elektrotechnik besteht seit 2003. Der siebensemestriige Studiengang kooperiert aktuell mit 17 mehrheitlich kleinen und mittelständischen Unternehmen⁷⁴, die sich entweder für die ausbildungsintegrierte⁷⁵ oder die praxisintegrierte Variante entschieden haben. Die Anbahnung von Kooperationen erfolgt entweder durch direkte Ansprache der SGL durch die Unternehmen oder über bereits bestehende Unternehmenskontakte z. B. in der Forschung. Für die Unternehmen besteht der Mehrwert der Kooperation u. a. in der langfristigen Fachkräftegewinnung; für die Studierenden steht oftmals der hohe Praxisbezug im Vordergrund. Mit jedem Unternehmen besteht ein Kooperationsvertrag, Teil dessen ist ein Rahmenplan, der die zeitliche Aufteilung an den verschiedenen Lernorten ausweist. Im Teil I des Qualitätsberichts sind alle aktuellen Kooperationen aufgeführt. Informationen zu den bestehenden Kooperationen stehen auf den Webseiten des Studiengangs.⁷⁶

Im Studiengang erfolgt eine zusätzliche Qualitätssicherung über die für alle Studiengänge bestehenden Formate hinaus vor allem über regelmäßige Treffen der SGL mit den ‚dual‘ Studierenden sowie innerhalb des regelmäßigen Austauschs im Koordinierungsausschuss mit den Kooperationspartner:innen. Die Ergebnisse aus diesen Treffen gehen, sofern sich daraus Maßnahmen ableiten, in den Qualitätsbericht ein. Während Studierende nach Praxisproblemen und Verbesserungspotentialen befragt werden, geht es im Austausch mit den Unternehmensvertreter:innen neben organisatorischen Fragen auch um Anregungen im Bereich des Theorie-Praxis-Transfers.

⁷⁴ Die Anzahl der dual Studierenden pro Unternehmen und Jahr bewegt sich im einstelligen Bereich.

⁷⁵ Die Ausbildung beginnt ein Jahr vor dem Studium.

⁷⁶ <https://www.hochschule-trier.de/hauptcampus/technik/studium/duale-bachelor-sg-technik/elektrotechnik-dual-beng>, abgerufen am 21.03.2023.

Im Koordinierungsausschuss werden auch die Grundkonzeption der PO, des Studienplans und des Modulhandbuchs sowie evtl. erforderliche Änderungen beraten.

Der Studiengang hat das Verfahren zur internen (Re)Akkreditierung 2018 erfolgreich durchlaufen. Die Vorgespräche (externe Evaluation⁷⁷) fanden 9-12 Monate vor dem Verfahren der internen (Re)Akkreditierung statt und basierten daher noch auf den damals gültigen Regeln des Akkreditierungswesens (alte Rechtsgrundlage⁷⁸). Die neuen Vorgaben wurden insofern berücksichtigt, dass im Verfahren beispielsweise im Qualitätsgespräch mit den Studierenden das besondere Profil ‚dual‘ im Studiengang thematisiert und protokolliert wurde. Im Kontext der ‚Halbzeitbetrachtung‘ überprüft der Studiengang die verschiedenen Bereiche des Studiengangskonzepts und stellt dabei auch die systematische Verzahnung und die entsprechenden Erfordernisse auf den Prüfstand. Die ‚Halbzeitbetrachtung‘ erfolgt im Studiengang im Rahmen eines angelaufenen Weiterentwicklungsprozesses für alle Studiengänge der Fachrichtung. Dabei wird eine Ausweitung des Theorie-Praxis-Transfers im Wahlpflichtbereich angestrebt. In diesem Zusammenhang wurde ab dem Wintersemester 2022/2023 ein neues „Wahlpflichtmodul dual“⁷⁹ speziell für duale Studiengänge eingeführt, mit dem Ziel, die inhaltliche Verzahnung von berufspraktischer und akademischer Bildung von Seiten der Studierenden zu reflektieren.

Der Studiengang Elektrotechnik dual wurde noch auf der alten Rechtsgrundlage begutachtet, da der Prozess ‚Interne und externe Evaluation eines Studiengangs‘ im Übergang von der alten auf die neue Rechtsgrundlage durchgeführt wurde. Auf Basis der Unterlagen (z. B. Bewertungskriterienkatalog, Leitfaden/Kriterien zum Profilanpruch „dual“ – Hochschule Trier, Thematisierung des besondere Profilanpruchs (dual) im Qualitätsbericht, Protokoll) ist nach Ansicht der Gutachter:innen das QMS in der Lage, die Prüfung des Merkmals ‚dual‘ regelkonform durchzuführen. Im Bewertungskriterienkatalog gibt es für Studiengänge mit besonderem Profilanpruch spezifische Kriterien u. a. für duale Studiengänge (systematische Verzahnung der Lernorte: inhaltlich, organisatorisch und vertraglich). Zudem erörtert die externe Expertise die besonderen Charakteristika eines Studiengangsprofils unter den speziellen Kriterien im Bewertungskriterienkatalog. Im Übergang auf das neue Recht wird in den Formaten mit den Externen insbesondere die systematische Verzahnung der Lernorte in den verschiedenen Dimensionen (inhaltlich, organisatorisch und vertraglich) bei den dualen Studiengängen thematisiert und bewertet.

⁷⁷ Die externe Evaluation erfolgt am Fachbereich über einen Beirat in dem externe Vertreter:innen aus dem Bereich Wissenschaft und Berufspraxis sowie Absolvent:innen eingebunden. Zudem werden im Rahmen der Beiratssitzungen externe Studierende in die (Weiter-)Entwicklung und Bewertung der Studiengänge einbezogen.

⁷⁸ <https://archiv.akkreditierungsrat.de/>, abgerufen am 21.03.2023.

⁷⁹ „In der Sitzung des Prüfungsausschusses Elektrotechnik am 01.06.2022 wurde die Aufnahme eines neuen Moduls „Kompetenztransfer Dual“ in den Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs für das Wintersemester 2022/2023 beschlossen.“ Qualitätsbericht Studiengang Elektrotechnik dual (B. Eng.), Kapitel III. Maßnahmen zur (Weiter-)entwicklung des Studiengangs, S. 30.

Die im Begutachtungsverfahren vorgelegte Dokumentation zum Studiengang bildet die Studiengangsentwicklung, die Durchführung und Überprüfung der Daten zum Studiengang einschließlich aller Kooperationen sowie die Maßnahmen zur (Weiter-)entwicklung des Studiengangs vollständig ab. Aufgrund des Selbstberichts nebst Anlagen und dem Gespräch mit der engagierten und erfahrenen SGL und den sehr überzeugenden und zufriedenen Studierenden kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass das QMS die Umsetzung der Maßgaben zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch gewährleistet und den besonderen Anforderungen an die Akkreditierung von dualen Studiengängen und die gemeinsame Qualitätssicherung mit den Kooperationspartner:innen Rechnung trägt.

In der FachPO für den Studiengang ist gemäß § 16 Abs. 1 vorgesehen, dass „Prüfungsleistungen der Basismodule, zu denen sich die Studierenden spätestens 2 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 bis 5 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.“⁸⁰ Auf Nachfrage bei der Begehung erläuterten die Hochschulvertreter:innen, dass es sich hierbei um die sogenannte „1+4-Regelung“ handelt. Diese ist in einigen Studiengängen am UCB verankert und wird auf den Webseiten des Prüfungsamts des UCB wie folgt erläutert: „Die Curricula sind nach Fachsemestern unterteilt. [In jedem Semester sind bestimmte Prüfungen vorgesehen. Die Prüfungen des jeweiligen Semesters können in dem konkreten Semester abgelegt werden, sie können jedoch auch in spätere Semester geschoben werden.] Der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester, die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. geschrieben werden müssen (Teilnahmeverpflichtung). Bei Nichtteilnahme an diesem Pflichtversuch ohne triftige Gründe wird dieser Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet. Danach verbleibt nur noch die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung (i. d. R. zwei Wiederholungsversuche).“⁸¹

Im Sommersemester 2021 haben beide Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik sowie Umweltwirtschaft/Umweltrecht des UCB beschlossen, diese Regelung bis auf Weiteres auszusetzen und nicht anzuwenden. Damit gibt es keinen festen Zeitpunkt mehr, bis zu dem Studierende den 1. Prüfungsversuch angetreten haben müssen.

⁸⁰ Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Elektromobilität, Elektrotechnik, Elektrotechnik (Dual), Internet of Things – Digitale Automation sowie Medizintechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 24.01.2018, § 16 Abs. 1 https://www.hochschule-trier.de/fileadmin/Hauptcampus/Fachbereich_Technik/Pruefungsordnungen/ET/Bachelor-Studiengaenge_Elektrotechnik/PO_EM_ET_ET-dual_IOT_MT_BA_2017_Auszug_publicus_02-2018.pdf, zuletzt abgerufen am 21.03.2023.

⁸¹ <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/pruefungsordnung-versuchszaehlung-1-4-regelung-pruefungen-waehrend-urlaubsemester>, abgerufen am 21.03.2023.

Auch im Hinblick auf die Unzufriedenheit sowohl der Studierenden als auch der Mitarbeiter:innen der Serviceeinrichtungen mit der ‚1+4-Regelung‘, die in den verschiedenen Gesprächen bei der Begehung offensichtlich war, regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, diese Regelung zeitnah hochschulweit ersatzlos abzuschaffen. Es gibt andere Möglichkeiten, eine sehr lange Verschiebung von Prüfungen vorzubeugen, wie beispielsweise die Einladung zu Beratungsgesprächen bei Nichterreichen einer bestimmten Anzahl an ECTS-Leistungspunkten bis zu einem bestimmten Semester bzw. das Absolvieren von bestimmten Prüfungen als Voraussetzung der Zulassung zu bestimmten Modulen/Modulprüfungen in höhere Semester.

Gemäß Stellungnahme wurde die sogenannte ‚1+4-Regelung‘ per Beschlusslage durch die Prüfungsausschüsse aller betroffenen Studiengänge bis auf weiteres ausgesetzt. Anknüpfend an diese zum Zeitpunkt der Begehung bestehende und zwischenzeitlich aktualisierte Beschlusslage wurde die Muster-FachPO der Hochschule Trier angepasst. Der entsprechende, optional auswählbare Passus, der besagte Regelung ermöglicht hatte, ist mit Beschlussfassung der Muster-FachPO in der 133. Sitzung des Senats vom 23.01.2023 entfernt worden. Dementsprechend ist in Neufassungen von Fachprüfungsordnungen die ‚1+4-Regelung‘ nicht mehr möglich. In Änderungsordnungen, die im Rahmen von Anpassungen von Studiengängen erlassen werden, wird – laut Hochschule – diese Regelung nun auch für laufende Fachprüfungsordnungen formal nachgezogen. Zum Beispiel erarbeitet ein betroffener Fachbereich aktuell Änderungsordnungen, die die Regelung in allen betroffenen Studiengängen entfernt. Voraussichtlich abgeschlossen ist dieser skizzierte Prozess zu Beginn des Wintersemester 2023/2024. Auf die Stichprobe 2 bezogen wurde diese Regelung per Änderungssatzung 2020 bereits aufgehoben. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die ‚1+4-Regelung‘ im Verwaltungshandeln flächendeckend ausgesetzt ist (Beschlusslage der Prüfungsausschüsse der betroffenen Studiengänge bzw. bereits per Änderungsordnung) und zusätzlich auf formaler Ebene über Anpassungen der FachPO (Neufassungen sowie Änderungsordnungen auf Basis der Muster-FachPO) nachgezogen wird.

Stichprobe 3: Merkmal „Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ sowie Darstellung des Prozesses bei der Feststellung von wesentlichen Änderungen anhand des Bachelorstudiengangs International Business (B. A.) sowie Merkmal „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ anhand des Studiengangs Erneuerbare Energien (B. Sc.)⁸²

Den Studiengang wird seit 2009 angeboten und dessen erste interne (Re)Akkreditierung erfolgte 2016, die bis zum 29.02.2024 ausgesprochen wurde. 2016 wurde durch die Peer-Gruppe die Empfehlung gegeben, den Umfang an englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erhöhen sowie einen konsequenten Fokus auf die internationale Betriebswirtschaftslehre zu legen und weniger auf intensive Sprachvermittlung. Dies führte zusammen mit kontinuierlich sinkenden Studierendenzahlen im Studiengang zu Überlegungen, wie das Studiengangskonzept weiterentwickelt werden könnte. Der Diskussionsprozess wurde informell 2017 aufgenommen und 2019 in einen strukturierten Reformprozess überführt.

Auf Basis einer quantitativen Wettbewerbsanalyse entschied der Fachbereichsrat 2020, die englischsprachige Konzeptvariante zu verfolgen. Danach nahm der Fachbereich Kontakt zum damals amtierenden Vizepräsidenten für Studium und Lehre und der Stabsstelle QM bzgl. einer wesentlichen Änderung. Vereinbart wurde, dass eine kurze Darstellung der anvisierten Änderungen erfolgt, die dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zusammen mit einer Stellungnahme der Stabsstelle QM vorgelegt wurde. Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung entschied über die Notwendigkeit einer erneuten Reakkreditierung bzw. schloss sich dem Wunsch des Fachbereichs zur erneuten Akkreditierung an. Als Basis diente die Handreichung ‚Änderungen an akkreditierten Studiengängen‘, in welcher der SuL Kriterien zur Feststellung von wesentlichen Änderungen formuliert hat. Die Änderungen im Studiengang beziehen sich vor allem auf die Regelstudienzeit, den Umfang und die Inhalte des Curriculums, die Auswirkungen auf das Qualifikationsziel haben. Die Stabsstelle QM übermittelte den Beschluss des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung an den Fachbereich zusammen mit dem Termin für das Verfahren der internen (Re)Akkreditierung.

⁸² Die bei der einführenden Sitzung am 21. Januar 2022 ursprünglich festgelegte Stichprobe 3 Merkmal „Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ sowie Darstellung des Prozesses bei der Feststellung von wesentlichen Änderungen anhand des Bachelorstudiengangs International Business (B. A.)“ wurde nach der vorbereitenden Sitzung am 9. September 2022 erweitert um „sowie Merkmal „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ anhand des Studiengangs Erneuerbare Energien (B. Sc.)“. Hintergrund der Erweiterung der Stichprobe war, gemäß Selbstbericht und Aussage der Hochschulvertreter:innen bei der vorbereitenden Sitzung, dass Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen im Studiengang International Business (B. A.) bislang eine seltene Ausnahme darstellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts lag noch kein Antrag im Kontext des neuen Studiengangskonzepts vor.

Mit der Umstellung auf ein rein englischsprachiges Lehrangebot haben sich auch Veränderungen in der Anerkennungs- und Anrechnungspraxis ergeben, da die Studienbewerber:innen vielfach aus ausländischen Bildungssystemen kommen. Damit ergibt sich zum einen die Anforderung, englischsprachige Informationen und Formulare bereit zu stellen. Zum anderen stellte sich in der Praxis nicht nur die Anforderung, dass Unterlagen (z. B. Leistungsübersichten, Zeugnisse) zumindest ins Englische übersetzt vorgelegt werden, sondern die Expertise zu verschiedenen Bildungssystemen musste erweitert werden, soweit sie durch die zahlreichen internationalen Kooperationen des Fachbereichs nicht bereits vorliegt. In wesentlichen Punkten gleich geblieben ist das Konstrukt des Auslandsjahrs mit der Ergänzung der Möglichkeit für Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung zwei weitere Semester an der Hochschule Trier zu verbringen, dort Lehrveranstaltungen zu besuchen und diese anerkennen zu lassen. Weiterhin fällt die bislang vorgesehene praktische Vorbildung mit der wesentlichen Änderung weg.

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen (nachfolgend Anerkennung) sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen (nachfolgend Anrechnung) sind in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Anerkennung sowie die Anrechnung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 und 4 HochSchG.⁸³ Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Die Entscheidungen über die Anerkennung und Anrechnung obliegen den Prüfungsausschüssen. In der Regel geht mit einem Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung eine persönliche Beratung einher.

Gemäß Nachreichung wird im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen für Erstsemesterstudierende u. a. eine Vorstellung der Serviceeinrichtungen angeboten. Darin erhalten die Studierenden auch einen Überblick über die Aufgaben des Prüfungsamts sowie wichtigsten prüfungsrechtlichen Regelungen der Prüfungsordnungen einschließlich Erläuterungen zur Anerkennung und Anrechnung (z. B. Kriterien, Verfahrensablauf). Studieninteressierte und Studierende können sich über die Möglichkeit der Anerkennung auf den Webseiten informieren. Die Anerkennung, Anrechnung sowie alle relevanten Informationen Antragstellung werden den Studierenden über die Internetseite des Prüfungsamts des UCB⁸⁴ transparent gemacht. Zudem finden die Studierenden des Studiengangs Erneuerbare Energien (B. Sc.) Informationen zu studiengangsspezifischen Ansprechpersonen sowie Beratungsmöglichkeiten zum Anrechnungsverfahren auf den FAQ Webseiten⁸⁵ des Studiengangs. Die Informationen und hilfreichen FAQ zu Anerkennung und

⁸³ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020pP25>, abgerufen am 21.03.2023.

⁸⁴ <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/anerkennung-bzw-anrechnung-von-leistungen>, abgerufen am 21.03.2023.

⁸⁵ <https://www.umwelt-campus.de/erneuerbare-energien/faq-haeufig-gestellte-fragen>, abgerufen am 21.03.2023.

Anrechnung auf den Webseiten des Prüfungsamts⁸⁶ des UCB bewerten die Gutachter:innen äußerst positiv. Auf den Webseiten des Hauptcampus und des Campus Gestaltung wurde ein vergleichbares Angebot nicht gefunden

Bei der Stichprobe haben die Gutachter:innen viele positive Beispiele vorgefunden, z. B. die Information der Studierenden über Anerkennung- und Anrechnungsmöglichkeiten zu Semesterbeginn und die unkomplizierten Anrechnung von Ausbildungsinhalten auf Vorpraktika. Die individuelle Beratung von Studierenden bei der Anerkennung und Anrechnung erscheinen den Gutachter:innen zielführend. Allerdings fehlt bislang eine durchgängige Dokumentation der Ablehnungsgründe im Prozess. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass zur Absicherung beider Seiten auf eine systematische Dokumentation von Ablehnungsgründen hingewirkt werden soll. Im Rahmen der Gespräche bei der Begehung wurde berichtet, dass es am UCB eine Ausschlussfrist für die Antragstellung auf Anerkennung und Anrechnung von erbrachten Leistungen gibt.⁸⁷ § 25 HochSchG sieht bei Anrechnung und Anerkennung keine zeitlichen Einschränkungen vor. Den Gutachter:innen ist keine Rechtsgrundlage bekannt, die Anrechnung und Anerkennung zeitlich einschränken zu können (Frist für Antragstellung).⁸⁸ Außerdem haben die Gutachter:innen eine gewisse Unsicherheit der Beteiligten in Bezug auf die Terminologie (informellen und nicht formalen Kompetenzen) wahrgenommen.

Die Gutachter:innen sehen bezüglich der Anerkennung und Anrechnung folgenden Handlungsbedarf: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Antragstellung auf Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen sowie die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht zeitlich beschränkt werden. Die Gutachter:innen regen über die Kriterien hinausgehend an, das vorhandene Wissen der Mitarbeiter:innen zur Anrechnung und Anerkennung kontinuierlich weiter auszubauen und sich über Best Practice Beispiele an anderen Hochschulen zu informieren. Sie verweisen diesbezüglich auf das Projekt HRK Modus⁸⁹ zur Anrechnung und Anerkennung und das Vorgängerprojekt HRK Nexus⁹⁰. Analog zum

⁸⁶ <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/anerkennung-bzw-anrechnung-von-leistungen>, abgerufen am 21.03.2023.

⁸⁷ „Wichtig ist, dass Anträge auf Anerkennung von Leistungen innerhalb des ersten Semesters nach der Einschreibung am Umwelt-Campus im Prüfungsamt einzureichen sind. Spätere Anträge werden nicht mehr anerkannt.“ FAQ „Wie kann ich meine Leistungen von anderen Hochschulen anerkennen lassen?“ <https://www.umwelt-campus.de/erneuerbare-energien/faq-haeufig-gestellte-fragen>, abgerufen am 21.03.2023.

⁸⁸ Hochschulrektorenkonferenz (HRK) Projekt nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern, Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung, Frage 34: Ist es zulässig, Fristen für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung zu setzen?“ abrufbar unter <https://www.hrk-nexus.de/%20themen/anerkennung/haeufig-gestellte-fragen-zur-anerkennung/>, zuletzt abgerufen am 21.03.2023.

⁸⁹ <https://www.hrk-modus.de/> abgerufen am 12.05.2022.

⁹⁰ <https://www.hrk-nexus.de/projekt-nexus/aufgaben-und-ziele/>, abgerufen am 12.05.2022.

UBC regen die Gutachter:innen über die Kriterien hinausgehend an, die Webseiten des Hauptcampus und des Campus Gestaltung um Informationen und FAQ zu Anerkennung und Anrechnung zu ergänzen.

Gemäß Stellungnahme hat die Hochschule die Anregung der Gutachter:innen in Bezug auf die Informationen und hilfreichen FAQ zu Anerkennung und Anrechnung aufgegriffen und wird das von den Gutachter:innen positiv gewürdigte Angebot auf den Seiten des Prüfungsamtes des UCB ausrollen auf die weiteren Webseiten. Thematisch im gleichen Gebiet ist der Impuls der Gutachter:innen verortet, dass der Prozess ‚Anerkennung/Anrechnung‘ noch keine durchgängige Dokumentation der Ablehnungsgründe enthält. Eine Prozessanalyse hat eine punktuelle Schwachstelle gezeigt, die zeitnah durch entsprechende Prozessanpassungen behoben wird, so dass nach der Prozessanpassung eine systematische Dokumentation der Ablehnungsgründe gewährleistet sein wird.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vorbereitungen der Gutachter:innen sowie die Begehung vom 30. November bis 2. Dezember 2022 wurden unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁹¹ durchgeführt.

Der Vertreter der Architektenkammer Rheinland-Pfalz wurde gemäß § 35 Abs. 2 StAkkrVO an der Stichprobe 1 „Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkkrV RP innerhalb des Verfahrens zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)“ beteiligt und nahm an der Begehung teil.

Um die vollumfängliche Begutachtung bei lediglich einer – im Verständnis der StAkkrVO – Begehung zu gewährleisten, verfährt evalag nach einem mehrstufigen Verfahren, wie es für die Systemakkreditierung vorgesehen ist.

Zeitnah nach Vertragsabschluss wurden die Gutachter:innen bestellt. Somit ist eine frühzeitige Einbindung der Gutachter:innen, weit vorab der nachfolgend genannten Gesprächsrunden und der Begehung, gewährleistet.

⁹¹ Aufgrund der Folgen der Covid-19 Pandemie war keine Begehung in Präsenz möglich. Mit der Hochschule und den Gutachter:innen wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche wurden während der Videokonferenzen nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen wurde im Vergleich zu den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, leicht gekürzt, um längere Pausenzeiten zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung des Verfahrens hat eine Sitzung der Gutachter:innen mit Vertreter:innen unterschiedlicher Statusgruppen der Hochschule stattgefunden (einführende Sitzung). Diese Sitzung diente zum einen der Vorstellung des QMS sowie dessen Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung und zum anderen der Festlegung von Stichproben.

Eine weitere Sitzung der Gutachter:innen fand zur Vorbereitung der eigentlichen Begehung ca. neun Wochen nach der Einreichung des Selbstberichts nebst Anlagen statt, an der ebenfalls zeitweise Vertreter:innen unterschiedlicher Statusgruppen der Hochschule teilnahmen (vorbereitende Sitzung). Diese Sitzung diente der Klärung offener Fragen und der möglichen Nachforderungen von Informationen und/oder Dokumenten.

Anstelle einer ersten und zweiten Begehung fanden also eine einführende Sitzung, eine vorbereitende Sitzung und eine Begehung statt, in die alle Statusgruppen eingebunden waren und in deren Rahmen die Stichproben geprüft wurden.

Mit diesem mehrstufigen Verfahren wird der Fokus auf ein formatives Verfahren der Qualitätsentwicklung im Sinne der Reakkreditierung - ausgehend von einem implementierten und gelebten QMS - gelegt, mit dem eine vollumfängliche und ganzheitliche Begutachtung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ermöglicht wird.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 29. Juni 2023 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Aktualisierte Übersicht über die internen (Re)Akkreditierungsverfahren inkl. Migrationsstrategie
- Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 04.05.2023
- 1. Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre – vom 21.06.2023

Auf Grundlage der Stellungnahme und der nachgereichten Unterlagen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden von den Gutachter:innen anvisierten Auflagen gestrichen bzw. umformuliert:

- Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 HSchulQSAkrV RP: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Antragstellung auf Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen sowie die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht zeitlich beschränkt werden.
- Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP: Die Hochschule muss die Vermittlungsgruppe, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie den Prozess

des Beschwerdeverfahrens formal regeln, zum Beispiel in einer Ordnung, Satzung oder Prozessbeschreibung.

- Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP: Die Hochschule muss im Qualitätsmanagementsystem sicherstellen und verbindlich regeln, dass hochschulexterne Studierende bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche systematisch einbezogen werden und bei der Auswahl und Benennung von Gutachter:innen an der Hochschule Trier immatrikulierte Studierende nicht als hochschulexterne Studierende eingesetzt werden.
- Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP: Die Hochschule muss § 12 Abs. 4 der Evaluationssatzung der Hochschule Trier dahingehend anpassen, dass die Unabhängigkeit des Beirats und der Peer-Gruppe formal gewährleistet ist, indem die interne Hochschulvertretung als Gast bezeichnet und einbezogen wird.

Die Begründungen für das Fallenlassen der anvisierten Auflagen sind in den jeweiligen Kriterien einzeln ausgewiesen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Annika Boentert, Professorin für Hochschul- und Qualitätsmanagement am Institut für Berufliche Lehrerbildung und Geschäftsführerin des Wandelwerks - Zentrum für Qualitätsentwicklung an der Fachhochschule Münster

Prof. Dr.-Ing. Manfred Loch, ehemaliger Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten und Professor für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Barbara Mikus, Prorektorin für Bildung und Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Industriebetriebslehre an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Uwe Lück, Referent für Technologie und Innovation bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

- c) Studierende / Studierender
Fabian Dobmeier, Masterstudium Bordnetzentwicklung an der Hochschule Landshut

- d) Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP)
Frank Böhme, Vertreter der Architektenkammer Rheinland-Pfalz im Rahmen der Stichprobe 1 „Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der HSchulQSAkrV RP innerhalb des Verfahrens zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)“

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

| | |
|---|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 24.12.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 27.06.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 30.11.-02.12.2022 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 06.10.2017 evalag |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (2): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n): durch Agentur | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Präsidium, Studierende, Studierende der Stichproben, Dekan:innen, Prodekan:innen, Studiengangsleitungen, Mitarbeiter:innen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Mitarbeiter:innen der Fachbereiche, Vertreter:innen der Verwaltung und Serviceeinheiten, Vertreter:innen aus Studiengangsleitung der Studiengänge aus den Stichproben, Vertreter:innen der hochschulischen und nichthochschulischen Kooperationspartner, Lehrende und Mitarbeiter:innen aus Studiengängen der Stichproben |

5 Glossar

| | |
|--|--|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht (in der Systemakkreditierung) | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |